STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 1972 Nr. 1302

Stolzenberger Schnellhefter

Dr. Heinz G. C. Otto
Dr. Walter Becker-Bender
Rechtsanwälte
(17a) Mannheim
Friedrichsplatz 1

1257/50

1257/50

Robert von H i r s c h ,
Basel, Engelgasse 55

Betr.:"Kosten Dr. Apelt"

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/12 Nr. 2[illegible]

1302

STOLZENBERG G. M. B. H. BADEN-BADEN

Geschäftsheftung

Einnahmen

27/10.50 von P. Ayaß, Ffm, Körperschaft Steuer DM 400.—

Dr. Dieter Friedel
Rechtsanwalt
MÜNCHEN 22
Kaulbachstraße 29a, 2. Gartenhaus
Postscheck-Kto.: München 75687
Bank-Konto:
Bayer. Raiffeisen-Zentralkasse
München, Konto Nr. 17445
Telefon Nr. 1173

Akt Dr Friedel

München, den 29.11.1950
Dr.Fr/J.

1. Dez. 1950

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Heinz O t t o
M a n n h e i m
Friedrichspl. 1

Sehr geehrter Herr Kollege!

Auf Ihre Anfrage über die Liquidation der Zentral-Handelsgesellschaft Ost ohne Sitzverlegung teile ich Ihnen folgendes mit:

Ihre Annahme trifft zu, dass die Liquidation ohne formelle Sitzverlegung durchgeführt wurde. Die ZO hatte ihren Sitz in Berlin, Breitestr. 30/31, d.h. im jetzigen Ostsektor von Berlin. Da die Zuständigkeit der Registergerichte Berlin-Ost und -West nicht zutraf, wurde zunächst nichts unternommen. Die Akten befanden sich beim Registergericht Berlin-West, während das Registergericht Berlin-Ost zuständig war. Es herrschte entsprechend den damaligen Berliner Verhältnissen ein erheblicher Zuständigkeitswettstreit, der dadurch beendigt wurde, dass die Akten vom Registergericht Berlin-West nach Berlin-Ost übergeben wurden. Schliesslich wurde die Eintragung über die frühere Geschäftsführung gestrichen und folgender Vermerk eingetragen:

> "Aufgrund des Befehls Nr. 124 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland, ist das im sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin und in der sowjet. Besatzungszone Deutschlands befindliche Vermögen der Gesellschaft unter Sequestur gestellt. Die "Deutsche Treuhandverwaltung des sequestrierten und beschlagnahmten Vermögens im sowjet. Besatzungssektor der Stadt Berlin" hat dieses Vermögen der Gesellschaft in treuhänderische Eigenverwaltung genommen."

Ich hätte damals die Möglichkeit gehabt, auch im Registergericht Berlin-Ost einen Vermerk eintragen zu lassen, dass ich Treuhänder in den Westzonen bin. Davon habe ich jedoch Abstand genommen. Die Eintragung der Deutschen Treuhandverwaltung bemeht sich nach dem Eintragungswortlaut sowie nach den mit mir als Treuhänder für die Westzonen getroffenen Vereinbarungen nur auf den Ostsektor von Berlin und auf die Ostzone, d.h. auf das Gebiet der jetzigen Deutschen Demokratischen Republik. Von einer Sitzverlegung oder Eintragung der ZO in einem Westregister wurde Abstand genommen.

Zunächst hatte ich bei der Eintreibung der Forderungen keine Schwierigkeiten. Infolge der Beschlagnahme des Vermögens der Gesellschaft waren die Organe ausser Kurs gesetzt und ich als Treuhänder an deren Stelle getreten. Im Gebiet der amerikanisch besetzten Zone erhielt ich meine Vollmachten durch das Bayer. Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung. In der britischen Zone erhielt ich bei Legitimationsschwierigkeiten oder zur Klageerhebung besondere Vollmachten, wie z.B.:

"It is confirmed herewith that you have been appointed General Custodian of ZO and as such responsible for collecting in the British zone all claims which in accordance with Mil.Gov. Law No.52 Art VII, are part of the blocked property of these company."

(Übersetzung: Es wird hierdurch bestätigt, dass Sie zum Generalcustodian der ZO ernannt sind und als solcher dafür verantwortlich sind, dass alle Forderungen in der brit. Zone, die in Übereinstimmung mit MR-Ges. Nr. 52, Art. VII einen Teil des gesperrten Vermögens dieser Gesellschaft darstellen, eingezogen werden.)

Nachdem jetzt zweifelhaft ist, ob das Bayer. Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung für die ZO weiterhin zuständig ist und auch die britische Militärregierung für die ZO nicht mehr tätig wird, da sie sich auf den Standpunkt stellt, dass die Aufsichtsfunktion an die deutschen Behörder übergegangen ist, wäre es wohl besser gewesen, eine formelle Sitzverlegung und Eintragung in einem Register im Westen vorzunehmen. S.Zt. wurde hiervon auch deshalb Abstand genommen, weil das Bayer. Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung sich auf den Standpunkt stellte, dass das Vermögen der ZO auf den bayer. Staat bzw. auf die Länder, soweit es dort belegen war, übergegangen sei. Diese Auffassung hat sich dann später nicht als richtig herausgestellt.
Erhebliche Schwierigkeiten habe ich auch infolge der nicht früheren Sitzverlegung bei der Umwandlung der Bankguthaben bei den verlagerten Bankinstituten, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse. Für die Umwandlung der Altgeldguthaben bei den verlagerten Bankinstituten bestehen Sonderbestimmungen. Eine Umwandlung ist nur dann möglich, falls das Unternehmen, dem die Altgeldguthaben zustehen, am Stichtag der Währungsreform am 21.6.48 im Bundesgebiet handelsrechtlich eingetragen war, oder seinen Sitz wirtschaftlich dorthin verlegt hatte. Bei der wirtschaftlichen Verlegung des Geschäftssitzes will man sich auf den Standpunkt stellen, dass eine Geschäftsleitung im Bundesgebiet nicht anerkannt werden könnte, wenn nur Abwicklungsmassnahmen, aber keine neuen Geschäfte vorgenommen werden. Ich weiss nicht, inwieweit meine Ausführungen infolge der Besonderheit des Gesetzes 52 für Ihren Fall Anwendung finden. Ich erlaube mir aber darauf hinzuweisen, um die Schwierigkeiten zu zeigen, die bei der Liquidation eines Unternehmens ohne Sitzverlegung und handelsrechtliche Eintragung entstehen können.

Hinsichtlich der Frage, ob eine Eintragung der Sitzverlegung bei liquidierenden Gesellschaften im Handelsregister durchgeführt werden kann, verweise ich auf die diesbezügliche Rechtsprechung.

Mir ist bekannt, dass die Saatgutgesellschaft, früher Berlin, Bülowstr. 2o, ihren Sitz nach Büren/Westf. verlegt hat und auch im dortigen Handelsregister eingetragen ist. Mit der Saatgutgesellschaft habe ich gerade in einem laufenden Prozess einen Vergleich geschlossen. Falls Sie es für notwendig finden, können Sie wegen der Erfahrungen der Sitzverlegung und Eintragung unter Berufung auf mich an Herrn Kollegen Norbert K a p s , Büren/Westf., Nikolausstr. 7, herantreten. Er war der Prozessbevollmächtigte der Saatgutgesellschaft. Sein Bruder, Herr Dr. Paul Kaps, ist deren Geschäftsführer.

In dem Prozess der ZO bitte ich diese Informationen nicht zu verwerten, weil sie ja die Sache noch mehr verwirren würden.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Dieter Friedel)
Rechtsanwalt

Mannheim, den 29. September 1950
Hi/Sch.

Herrn Dr. O t t o

A k t e n n o t i z.

In der Frage, welchem Währungsrecht Altforderungen und Altschulden von Unternehmungen unterliegen, die ihren Sitz von der Ostzone in die Westzonen verlegten, haben Rechtsprechung und Wissenschaft fast einheitlich den Grundsatz vertreten, dass Forderungen dort belegen sind, wo der Schuldner seinen Wohnsitz hat, wogegen ein etwa vereinbarter Erfüllungsort keine Bedeutung habe(Festschrift für Raape E.Wolff S.196, Vogel S. 218, Beitzke S. 102 ff; Petersen Godesberger Tagung S. 137; Friedrich SJZ.48, 24 ff.; Jacobson Betriebs=Berater 48, 219; Rommert NJW. 49, 81; Schreiber DRZ.48, 127 ff; Benkerd ebenda,Ulmer SJZ 48, 674). Eine andere Meinung vertreten: Raape, der neben dem Schuldnerwohnsitz auch den Gläubigerwohnsitz für die Belegenheit der Forderung als massgebend ansehen will und Würdinger (MDR.47, 97),der an den Erfüllungsort anknüpft.

Das Reichsgericht hat sich schon nach dem ersten Weltkrieg in ähnlich gelagerten Fällen in verschiedenen Entscheidungen (RG.107, 46; 108, 265; 130,265; 132,128; 140,344; 145,16 sowie Reichsgericht Seuff.Arch. 63,411 unter ausdrücklicher Ablehnung des Erfüllungsorts)zu derselben Ansicht bekannt. Diesen Grundsatz hat der OGH in mehreren grundlegenden Entscheidungen (OGH vom 31.3.49 - I.ZS.169/49 in NJW 49,502 und I.ZS. 142,49 in OGHZ.1, 386 (391) und JR.49,286) vertreten und im wesentlichen wie folgt begründet:

Der OGH geht davon aus, dass es an einem ausdrücklichen Parteiwillen wohl meist fehlen wird, weil die Schuldverhältnisse unter der Rechtseinheit und ohne jeden Gedanken an deren Auflösung begründet wurden. Die Entscheidung kann daher nur zwischen dem Recht des Erfüllungsorts und dem Recht des Schuld-

nerwohnsitzes getroffen werden. Währungsrechtliche Eingriffe sind als hoheitliche Akte nur gegenüber den Rechts- und Schuldverhältnissen durchsetzbar, die der Gesetzgebungs- und Zwangsgewalt des anordnenden Hoheitsträgers ausgesetzt sind. Der Umstand, dass der Erfüllungsort in der Ostzone liegt, gibt den dort erlassenen Währungsanordnungen nicht die Kraft, Schuldverhältnisse (deren Schuldner ihren Wohnsitz in den Westzonen haben)von Reichsmark auf Ostmark zu ändern. Die Möglichkeit zur währungsrechtlichen Änderung eines Schuldverhältnisses besteht nur für den Gesetzgeber des Landes, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Daher ist für die Frage des anzuwendenden Währungsrechts dem Erfüllungsort, der Wohnsitz des Schuldners vorzuziehen.

Für die in den Westzonen ansässigen Schuldner, gleichgültig, ob sie sich seit jeher oder erst neuerdings infolge Sitzverlegung dort befinden, kommt also nur eine Begleichung ihrer Schuld in DMark in Frage.

Auf die Frage, ob sich durch die Sitzverlegung eine Änderung des Erfüllungsortes ergeben hat, kommt es nicht mehr an;gleichgültig,ob als Erfüllungsort der ehemalige Sitz der Gesellschaft in der Ostzone vereinbart war oder kraft Gesetzes bestand. Durch die Sitzverlegung in die Westzonen unterliegen sowohl Schulden als auch Forderungen westzonalem Währungsrecht,soweit die Schuldner ihren Wohnsitz dort haben, sodass die Altschulden und Altforderungen der Kapitalgesellschaft in DMark , abgewertet 10:1, zu begleichen bzw. geltend zu machen sind.

Der Erfüllungsort spielt allerdings dann eine wesentliche Rolle, wenn eine Schuld oder eine Forderung streitig und die Frage der örtlichen Zuständigkeit akut wird. Der OGH hat sich hier auf den Standpunkt gestellt (OGH vom 10.3.49, MDR 49,289),dass,wenn ursprünglich als Erfüllungsort der frühere Sitz des Gläubigers in der Ostzone vereinbart war, nach dessen Sitzverlegung nun nicht der gesetzliche Erfüllungsort in Kraft treten soll; vielmehr entspreche es dem mutmaßlichem Willen der Beteiligten,nicht den gesetzlichen Erfüllungsort,sondern den neuen Wohnsitz des Gläubigers anzunehmen.

Mannheim, den 26.7.1950
Dr.O./G.

A k t e n n o t i z.

Herrn Hinck.

Ich bitte Sie, folgende Rechtsprobleme zu prüfen:
Eine in der Ostzone belegene Kapitalgesellschaft verlegt ihren Sitz nach Westdeutschland. Es sei unterstellt, dass diese Sitzverlegung möglich und vollzogen ist. Wie wirkt sich diese Sitzverlegung auf die Altforderungen und Altschulden der Kapitalgesellschaft aus? Ursprünglich war doch der Erfüllungsort der alte Sitz der Gesellschaft in der Ostzone. Man könnte aich also auf den Standpunkt stellen, dass die Altschulden und Altforderungen in ostzonaler Währung und nach ostzonalem Währungsrecht umgestellt werden(also 1:1). Ist durch die Sitzverlegung nach Westdeutschland eine Änderung des Erfüllungsortes eingetreten? Mit dieser Frage hat sich der Oberste Gerichtshof der britischen Zone in seiner Rechtsprechung über die steckengebliebene Banküberweisung befasst. Gelten diese Grundsätze auch für andere Geschäftsunternehmen ausser Banken?

Wie sind diese ganzen Fragen zu beurteilen, wenn sich der Schuldner oder Gläubiger der Kapitalgesellschaft in den Westzonen befindet, und zwar entweder von je-her oder erst neuerdings, vielleicht auch infolge einer Sitzverlegung?

Ich muss diesen ganzen Fragenkomplex überblicken können, bevor ich einer Firma, die jetzt noch ihren Sitz in der Ostzone hat, zur Sitzverlegung nach Westdeutschland rate. Die bewusste Firma hat Vermögen in Westdeutschland, das im Zuge einer Liquidation nach der Sitzverlegung verteilt werden könnte, wenn nicht die Gläubiger das Restvermögen beanspruchen, und zwar möglicherweise auf Grund einer Umstellung ihrer Forderung im Verhältnis von 1 RM : 1 DM, obwohl das Aktiv-

Vermögen der Gesellschaft in Westdeutschland infolge der Währungsreform zusammengeschmolzen ist auf 6,5%.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Beantwortung des anliegenden Schreibensder Feinmaschinenbau Weinheim G.m.b.H. sowie eine Äusserung der Firma Pittler in Langen, die ebenfalls ihren Sitz aus der Ostzone nach Westdeutschland verlegt hat.

Ich wäre dankbar, wenn Sie alle diese Fragen einmal grundsätzlich prüfen würden unter Verwertung des neuesten Standes der Literatur und Rechtsprechung.

D. Otto.

Dr. jur. WERNER APELT
WIRTSCHAFTSPRÜFER

7c/9

1257

FRANKFURT A. M., den 8. Oktober 1949.
Mörfelder Landstraße 37 Tel. 6 49 34

Herrn

10. Okt. 1949

Ober-bürgermeister Dr.Dr.H e i m e r i c h

H e i d e l b e r g, Neuenheimerlandstrasse 4

Betr: v.Hirsch/Mayer A.G.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

In der Anlage überreiche ich Ihnen den von Herrn Rechtsanwalt Dr. Mertens erbetenen Schriftsatzentwurf auf Grund meines vorläufigen Prüfungsergebnisses nebst Anschreiben an die Herren Dr.Mertens und Feistmann sowie eine Aktennotiz für Herrn Dr.Mertens.

Mit verbindlichster Empfehlung!

4 Anlagen

Dr.jur. Werner Apelt
Wirtschaftsprüfer

Frankfurt/Main

7.Oktober 1949

Telefon 64934.

Herrn
Otto F e i n t m a n n ,
C/O Ireneo Corporation,
A s h e v i l l e N.C.
USA..

Sehr geehrter Herr Feintmann!

In der Anlage überreiche ich Ihnen Durchschlag meines Schreibens an Herrn Dr.Martens und den von mir gefertigten Schriftsatzentwurf.

Herr Dr.Martens wollte das Ergebnis der bisherigen Prüfung auf höchstens fünf Seiten zusammengedrängt haben. Dem war nun bei bestem Willen nicht möglich. Da der Anwalt als Parteivertreter eine andere Sprache spricht als der Gutachter, habe ich mich bemüht, den Schriftsatz vom anwaltlichen Standpunkt aus zu entwerfen.

Wie Sie aus einem Vergleich zu meinem Schreiben an Sie von RO.6.1949 ersehen, hat sich auf Seite 11 der Substanzwert der Unternehmung per 30.6.1936 um RM 860.000.- erhöht. Diese Erhöhung betrifft:

die Berücksichtigung der bereits vorhandenen Pensionsrückstellung von RM 300.000.-

und den Gewinn per 30.6.1936 insl.Vortrag von RM 360.000.-.

Mein Schreiben von 30.September hoffe ich zwischenzeitlich in Ihren Besitz und bleibe Ihrer gefl.Rückäußerung erwartend.

Ich habe gestern bei Herrn Ulrich Einblick in den Entwurf der Körperschaftsteuererklärung (Vorauszahlung) für die Zeit vom 1.7.1949 bis 30.9.1949 genommen. Danach hat in diesem I.Quartal das laufenden Geschäftsjahres Meyer einen Umsatz gehabt von DM 6.872.000.- --wobei im September der Verkauf schon etwas gedrosselt wurde-- und einen Betriebsgewinn von DM 1.650.000.-. Bei diesem Betriebsgewinn sind die regulären Abschreibungen bereits berücksichtigt, während noch Rückstellungen angestellt werden, welchen Betrag man hiervon noch für Pensionsrückstellungen verwenden will. Herr Ulrich hat mich allerdings gebeten, diesen Zahlenmaterial streng vertraulich zu behandeln. Ich darf daher auch Sie bitte um vertrauliche Behandlung bitten. Sollte bei einer Diskussion dieses Zahlenergebnis von Bedeutung sein, so kann man vielleicht die Herren der Finanzämter fragen, wie das I.Quartal des laufenden Geschäftsjahres ausgefallen ist. Dann Ihnen dann unzutreffende Zahlen genannt werden, dann wissen Sie ja Bescheid. Auf alle Fälle möchte ich die sehr wertvolle Mitarbeit des Herrn Ulrich nicht durch eine gewisse Indiskretion verlieren, obwohl andererseits die Nachprüfung der laufenden Ergebnisse im Rahmen meines Auftrages liegt.

Mit besten Empfehlungen
I h r

Anlagen!

Dr.jur. Werner Apelt
Wirtschaftsprüfer

Frankfurt/Main, 7.Oktober 1949.

Telefon 64034.

Herrn
Rechtsanwalt & Notar
Dr. H o r t o n s ,
Frankfurt/M., Kaiserstr.39.

Betr.: Bayer A.-G.

Sehr geehrter Herr Dr.Hortons!

In der Anlage überreiche ich Ihnen einen Schriftsatzentwurf, der in gedrängtester Kürze das Ergebnis meines vorläufigen Prüfungsberichtes enthält.

1. Wie der endgültige Antrag demnächst formuliert werden soll (siehe 2 Ihres Schriftsatzes vom 14.7.1949), muss ich Ihnen überlassen.

2. Nicht berührt habe ich den Wert der gezogenen Nutzungen, die Sie in Schriftsatz an das Zentralamt vom 30.6.1948 Seite 3 RS mit jährlich RM 400.000.- in Ansatz bringen. Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen in meinem Schreiben an Herrn Feintuch vom 30.9.1949 Seite 12.

3. Bezüglich der Ausführungen in meinem Schriftsatzentwurf über die DMark-Eröffnungsbilanz bin ich mir bei den stillen Reserven in den Baulichkeiten noch nicht endgültig klar, ob hier nicht der Posten der DMark Eröffnungsbilanz Aktive I,2 "in Wiederaufbau befindliche Anlagen" mit zusammen DM 861.000.- von der Summe der von mir errechneten stillen Reserven abgezogen werden muss. Vorerst habe ich mal den Abzug nicht vorgenommen.

4. Mit Rücksicht darauf, dass für die Baulichkeiten und Maschinen mehrfach "Sachverständige" angeführt werden, halte ich es für richtig, dass bei der Bezugnahme auf meine Person immer von "Wirtschaftsprüfern" gesprochen wird, um Verwechslungen mit den anderen Sachverständigen zu vermeiden.

5. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir für meine Handakten ein Exemplar Ihres Schriftsatzes zukommen lassen.

Mit bester Empfehlung

I h r

Anlage!

P.S. Ich möchte nicht verfehlen, falls Sie die Aufsätze nicht bereits gelesen haben, auf Nr.79 und 80 vom 1.u.5.Okt.1949 der Deutschen Zeitung und Wirtschaftszeitung "ungelöste Fragen der Währungsreform, dringende Aufgaben für den Bund" hinzuweisen, die in Ihrer Tendenz auf eine glatte Aushöhlung der Grundsätze der Währungsgesetzes hinauslaufen.

Weiterhin mit Rücksicht auf den Schluss Ihrer Ausführungen an das Zentralamtsamt in Bad Homburg mit Schriftsatz von 30.9.1949, wonach Sie sich gemäss A.-L.16 statt der Abfolge des Verfahrensgegenstandes die Forderung auf Nachprüfung vorbehalten, auf die heutige Nr.81 der Deutschen Zeitung und Wirtschaftszeitung vom 8.10.49 Seite 10, wonach derartige Nachprüfungen

10:1 abzuwerten sind. Artikel: steuerliche Auswirkung der Wiedergutmachungsgesetzen von Dr. Hilliger; letzterer beruft sich hierbei auf eine überwiegende Auffassung und auch auf die Rechtsprechung —ohne Urteile anzugeben— und ist daher der Meinung, dass unter diesen Umständen kaum ein Wiedergutmachungsberechtigter seinen Antrag nach Artikel 16 stellen wird.

W.v.S.O.

Dr. jur. Wer... Apelt
Wirtschaftsprüfer

A k t e n n o t i z .

Die Nachprüfung der Vorratsinventur per 30.Juni 1944 hat folgendes ergeben:

In Hanau Offenbach	53.433	Stück	RM	62.940.85
In Auswahlsätzen	673.076	"	"	817.468.33
in auswärtigen Lägern				
Fulda	11.168	Stück	RM	9.841.52
Fürstenau	108	"	"	603.41
Salzwedel	79.295	"	"	76.979.30
bei Stunden zur Ansicht	0	"	"	86.42 86.534.30
	80.335	Stück	RM	86.534.30
Feinblechver wahrwert	0.404	"		RM 966.805.84
			Pauschalabwertung	" 467.500.-
			Bilanzansatz	RM 479.805.84

Die Auswahllager befanden sich in

Fürkheim	88.100	Stück	RM	100.139.08
Kreuznach	32.812	"	"	41.311.98
Oberau	1.807	"	"	2.735.07
Ringen	248.101	"	"	180.810.38
Grenzach b. Lörrach	127.183	"	"	242.750.68
Alsfeld	146.891	"	"	169.173.11
	673.076	Stück	RM	817.468.33

Unter Berücksichtigung der Feinblechabwertung beläuft sich somach bei insgesamt 816.444 Stück und einem Bilanzansatz von RM 479.805.84 der Stückpreis auf 58 Pfg., eine ebenso niedrige Bewertung. Die genaue Nachprüfung der Inventur hat teilweise Anhaltspunkte dafür ergeben, dass noch sonstige auswärtige Läger in der Nähe der tschechischen Grenze --ausser Grenzach bei Lörrach-- vorhanden gewesen sind. Auch Herr Ulrich versicherte mir, dass alle Auswahllager in der Inventur aufgenommen sind.

In den Unterlagen befindet sich noch eine ausführliche Aktennotiz von Herrn Dr.Bronkam, die den niedrigen Inventuransatz auf verschiedenste Weise begründet, in Sonderheit sei folgendem Ansinnen Seitens der Reichsstelle für Lederwirtschaft bei die Auflage gemacht worden, einen grösseren Teil der Schfelle, die an sich für hochwertige Oberleder geeignet gewesen seien, zu Futterleder zu verarbeiten, so dass sich der Hauptteil der Vorräte aus blassen und leichten Fellen zusammengesetzt hätte. Bei einem Verkauf von 5.800.000 Qut. und einer Produktion von nur

3.700.000 Qaf. seien in erster Linie die guten und kräftigen Serbinente verkauft worden. Das treffe insbesondere nach dem Ausland zu, insbesondere für Schweden und die Schweiz. Diese Länder hätten noch andere Importmöglichkeiten gehabt und die besten Leder eingetauscht. Man habe diesen Begehren nachkommen müssen, weil man von ihnen direkt oder durch Zurverfügungstellung freier Devisen wieder entsprechende Möglichkeiten für Rohwareneinfuhr gehabt habe.

Zusammengefasst hat also die Nachprüfung in der angedeuteten Richtung:

> nicht mitaufgenommene Anzeichläger in der Nähe der Schweizer Grenze

keinerlei Anhaltspunkte ergeben.

Frankfurt/M., den 27.September 1949.

Dr. jur. Werner Apelt
Wirtschaftsprüfer

Schriftsatz-Entwurf.

In der Abfindungssache Robert von Hirsch, Basel, betreffend

Firma J.Mayer & Sohn Lederfabrik A.-G., Offenbach (abgekürzt Mayer)

gegen

Firma Salamander A.-G., Kornwestheim bei Stuttgart,

wird in Ergänzung des diesseitigen Schriftsatzes vom 14.7.1948 folgendes vorgetragen:

Bereits in den Ausführungen an das Zentralamt Bad Homburg vom 30.8.1948 ist dargetan, dass der Berechtigte infolge der Ablehnung der Auskunftserteilung durch die Verpflichtete bezüglich der Konkretisierung seines Abfindungsanspruches lediglich auf Schätzungen des Zahlenmaterials und Angaben nicht verantwortlicher Personen angewiesen war (Seite 4 ziemlich am Schluss des Schriftsatzes vom 30.8.48). Inzwischen hat der mit Genehmigung des Amts für Vermögenskontrolle mit der Buchprüfung beauftragte Abfindungsberechtigte Wirtschaftsprüfer Dr.jur. Werner Apelt in Frankfurt/M. einen vorläufigen, eingehend begründeten Prüfungsbericht erstattet, der das diesseits vorgebrachte Zahlenmaterial in jeder Weise erhärtet und z.T. noch zu höheren Wertansätzungen gelangt.

I.

Für die Errechnung des Wertes der Unternehmung zurzeit der Aktienübergabe -- 1.4.1938 -- hat der Wirtschaftsprüfer zweckmässigerweise die Bilanz der J.Mayer & Sohn A.-G. per 30.6.1938, wie sie in der Hauptversammlung genehmigt worden ist, zugrunde gelegt, weil ja von dem zurzeit der Aktienübergabe laufenden Geschäftsjahr bereits dreiviertel verstrichen waren.

/1/ Die Bilanz per 30.Juni 1938 wird in Anlage 1) beigefügt. Diese ergibt unter Zugrundelegung der Buchwerte der Aktivseite einen Substanzwert von:

Aktienkapital	RM 6.000.000.-
Reservefond	" 1.320.000.-
Gewinn in 1938/38 einschl.Vortrag	" 360.000.-
	RM 8.080.000.-

Der Wirtschaftsprüfer ist aufgrund eingehender Prüfung aller ihm zugänglich gemachter Unterlagen gegenüber den Buchwerten des Anlagevermögens bei nachfolgenden Positionen zu wesentlich höheren Ansätzen aufgrund der Errechnung der in die-

Uebertrag RM 8.080.000.-

Uebertrag		RM 8.000.000.-
den Positionen liegenden stillen Reserven genommen, und zwar: Mehrwert gegenüber dem Buchwert bei:		
a) Grundstücke und Gebäude		RM 3.882.000.-
b) Maschinen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausrüstung		" 2.311.440.-
c) Warenvorräte		
aa) Rohlager	RM 803.000.-	
bb) Halbfertigfabrikate "	648.850.-	
cc) Fertigware einschl. auswärtiges Lager	RM 1.488.975.- "	2.932.825.-
		RM 16.706.845.-
Hiervon bringt der Wirtschaftsprüfer als Kapitalisierungswert der Pensionsverpflichtungen unter Berücksichtigung der bereits in der Position »Wertberichtigungen« unter den Passiven enthaltenen RM 200000.- approximativ weiter in Abzug		RM 1.200.000.-
und kommt damit auf einen Substanzwert per 30. Juni 1936 von		RM 15.506.845.-

Ich überlasse es Ihnen, ob Sie hier einflechten wollen: »Der Wirtschaftsprüfer kommt also ohne jeden Ansatz für den sehr hohen Goodwill zu einem annähernd gleichen Wert wie diesseits von vornherein behauptet wurde. In Wiederbeschaffungswerts Art.3 Abs.3 ist für den »angemessenen Kaufpreis« ausdrücklich auf die Berücksichtigung des Goodwill Bezug genommen. Andererseits steht aber fest, dass bei der »Bewertung des Unternehmens als Ganzes« dieser Goodwill aus anderen Faktoren errechnet und nicht besonders gewürdigt und in Ansatz gebracht wird. In einem anwaltschaftlichen Schriftsatz halte ich aber diese Berücksichtigung und Herausstellung des Goodwill für vertretbar.

In einzelnen begründet der Wirtschaftsprüfer die in den Anlagewerten liegenden stillen Reserven ganz kurz zusammengefasst wie folgt:

a) Grundstücke und Gebäude.

Ausgehend von den Buchwert der Grundstücke und Gebäude bei Eröffnung der A.-G. -- 1.7.1920 -- mit

für Grundstücke und	RM 300.600.-
für Gebäude, zusammen	" 1.825.100.-
	RM 2.054.700.-

hat der Wirtschaftsprüfer zunächst den Feuerversicherungswert der staatlichen Hessischen Brandversicherung für Gebäude mit RM 3.544.350.- zugrunde gelegt. Diese Versicherungssumme stellt aufgrund der vorgenommenen Taxen der Grundstücks-Sachverständigen den 1914er Goldwert unter Berücksichtigung des Altersunterschiedes der Baulichkeiten dar. Zur Errechnung des 1936er Zeitwertes legt der Wirtschaftsprüfer den für 1936 gültigen Umrechnungsfaktor von 150% zu-

grunde und kommt somit auf einen Zeitwert der Gebäude --ohne Grundstücke-- von RM 5.706.570.-. Der Wirtschaftsprüfer hat weiterhin eine Schätzung der Architekten Schaefer und Stoessel vom November 1947 bezw. April 1948 für die Errechnung des Bombenschadens herangezogen, aus denen sich ein Zeitwert der Baulichkeiten (ohne die Schäden durch Bombenangriff) für Mitte 1936 von RM 4.278.000.- ergibt. Diese letzteren Taxen hat auch die Verpflichtete ihren Kriegsschadensanmeldungen zu den Baulichkeiten zugrunde gelegt. Aus beiden Schätzungswerten hat der Wirtschaftsprüfer das Mittel gezogen und kommt somit auf einen 1936er Zeitwert von RM 5.028.735.- gegenüber einem Bilanzansatz von RM 1.140.000.- (rund), somit ergibt sich eine stille Reserve an den Baulichkeiten von RM 3.882.000.- (rund). Entsprechend der schon vor Gründung und bei Gründung der A.-G. bestandenen Tendenz der Übernahme vorsichtigen Bewertung des Anlagevermögens dürften auch in den Buchansätzen der unbebauten Grundstücke noch stille Reserven vorhanden sein, auf deren Errechnung der Sachverständige zunächst nicht eingegangen ist, wie auch das von dem Finanzamt mit einem Wert von RM 42.300.- angesetzte Wassernutzungsrecht unbewertet geblieben ist.

b) Maschinen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die vorstehenden Positionen figurieren bei der Gründung der A.-G. mit RM 646.000.-
und weisen bis zum Bilanzstichtag 1936 weitere Zugänge aus in Höhe von RM 432.100.-
RM 1.078.900.-.

Hierbei sind die hohen Aufwendungen über das besonders geführte »Bau- und Reparaturkonto« nicht berücksichtigt, das allein bis zum Abschluss des Geschäftsjahres 1935/35 über »Unkosten« verbuchte Beträge von insgesamt RM 446.700.- enthält und nicht nur eigentliche Reparaturen, sondern in erheblichem Umfange Neuerstellungen von Maschinen pp. und Baulichkeiten umfasst. Es entspricht den Grundsätzen vorsichtiger Bewertung unter Ausnutzung steuerlich zulässiger Abschreibungen gerade den Maschinenpark eines Fabrikunternehmens mit einer möglichst niedrigen Buchansatz auszuweisen. Dass eine Lederfabrik mit einer Produktionskapazität von rund RM 30 Millionen --das Jahresumsatz 1929/30-- nicht mit dem in der Bilanz mit RM 380.000.- bewerteten Maschinenpark auskommen kann, ist selbstverständlich und lässt von vornherein auf einen

besonders hohen Grad stiller Reserven schließen. Ohne Berücksichtigung der nicht bewerteten Reparaturkonten sind allein die Abschreibungen in der Zeit von der Gründung der A.-G. (1929) bis zum Bilanzstichtag 1936 mit RM 650.000.- höher als der Buchwert des Maschinenparks pp. bei Gründung der A.-G.

Für die Berechnung des tatsächlichen Wertes und damit der in Maschinenpark pp. enthaltenen stillen Reserven geht der Wirtschaftsprüfer vielerorts von der Feuerversicherungssumme und einer Schadenstaxe für die Bombenschäden aus.

Als Grundlage für die Feuerversicherungssumme laufend entsprechend der Veränderung in den einzelnen Jahren von einer Ingenieur-Büro Taxen ermittelt. Aufgrund dieser Taxen kommt der Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung des Altersabschlages aufgrund der noch vorhandenen Nutzungsdauer der Maschinen auf einen 1936er Zeitwert von RM 2.887.000.-.

Aufgrund einer weiteren Taxe des vereidigten Ingenieurs Liepe zur Feststellung der Bombenschäden an Maschinenpark errechnet der Wirtschaftsprüfer mit eingehender Begründung den 1936er Zeitwert mit RM 2.491.388.-

Als Mittel der beiden vorgenannten Zeitwerte ergibt sich ein Betrag von RM 2.691.441.-
gegenüber einen Bilanzansatz von " 390.001.-
demnach stille Reserve in Maschinenpark pp. RM 2.311.440.-.

Als indirekter Beweis für den tatsächlich so hohen Wert des Maschinenparks muss auch die Tatsache gelten, dass die Verpflichtete aufgrund der gleichen Unterlagen, die der Wirtschaftsprüfer für seine Berechnung zugrunde gelegt hat, einen Bombenschaden von RM 1.640.000.- angemeldet hat, obwohl nur der weitaus kleinere Teil des gesamten Maschinenparks pp. vernichtet worden ist; weiterhin der Ansatz der Maschinen in der Eröffnungsbilanz (II S.8.).

a) Warenvorräte.

Aus den sehr umfangreichen und komplizierten Darlegungen des Wirtschaftsprüfers

> —diesem Hinweis halte ich für zweckmäßig, weil der Gegenwert aus der nachfolgenden kurzen Zusammenfassung möglicherweise einen eingehenden Nachweis vermisst—

über die in den Warenvorräten liegenden stillen Reserven soll nur folgendes herausgegriffen werden:

aa) Rohlager.

Bei einem Vergleich der in der Inventurzusammenstellung für die einzelnen Rohfallarten eingesetzten Preise einerseits und den in sogenannten Ascher-Buch verzeichneten Originaleinkaufspreisen andererseits ergeben sich bei einer grossen Anzahl Partien Rohfälle beachtliche Unterschiede. Der Wirtschaftsprüfer hat anhand des Ascher-Buches in zahlreichen Fällen diese Preisunterschiede herausgezogen und auf die gesamte Stückzahl der Rohfälle geschätzmässig umgelegt. Er kommt hierbei auf einen Mehrwert des Rohlagers von RM 300.000.-.

Eine weitere Erhöhung ergibt sich nach den Ausführungen des Wirtschaftsprüfers aus der Tatsache, dass die in der Inventur innerhalb gleichwertiger Partien vorgenommene Preisdifferenzierung in Rauhfall, Rauto, geringe Rauto nach ihr gegebener nachvertäglicher Auskunft praktisch bedeutungslos und nur aus steuerlichen Gesichtspunkten vorgenommen ist. Den sich hieraus ergebenden Mehrwert hat der Wirtschaftsprüfer mit RM 212.450.- errechnet.

Es ergibt sich somit eine stille Reserve in Rohlager in Höhe von RM 503.000.-.

bb) Halbfertigfabrikate.

Die Gestehungskosten für die Halbfertigfabrikate hat die Verpflichtete errechnet aus dem Rohfallpreis zuzüglich der Produktionskosten, die sich je nach dem Fortschreiten der Produktionsstufen bis zu 100% beim Fertigprodukt erhöhen.

Der Wirtschaftsprüfer hat hier zunächst in gleicher Weise wie beim Rohlager den Mehrgestehungspreis der in der Fabrikation befindlichen Rohfälle errechnet und kommt hierbei auf einen Betrag von RM 212.250.-.

Die von der Verpflichteten für die einzelnen Produktionsstufen angesetzten Fertigungskosten sind dem Wirtschaftsprüfer von sachverständiger Seite als zu niedrig angegeben worden. Die richtige Einsetzung der Produktionskosten je Produktionsstufe ergibt ein Mehr an Gestehungskosten von RM 31.000.-.

Den weiteren sind die Gestehungskosten nach den eigenen Unterlagen der Verpflichteten wesentlich höher als in der Inventur angesetzt bezw. berücksichtigt. Gegenüber dem Ansatz von RM 1.22 Produktionskosten pro Stück Rohfall belaufen sie sich tatsächlich auf RM 1.97. Diese Erhöhung der Produktionskosten wirkt sich in einem Mehrbetrag des Inventurwertes für die Halbfertigfabrikate von RM 405.000.- aus, so dass die gesamte stille Reserve in den Halbfertigfabrikaten sich beläuft auf RM 448.950.-.

aa) Fertigfabrikate und unfertige Läger.

Die Verpflichtete hat mit einer äusserst komplizierten Berechnungsmethode den Durchschnittspreis des Effekt Fertiglagers mit RM 1.40 in Ansatz gebracht.bei einem Durchschnittspreis des Rohfells von RM 1.22 und des Halbfertigfabrikats von RM 2.04. Dabei hat sie die Produktionskosten pro Stück Leder mit RM 1.80 angesetzt, während sie in Wirklichkeit mindestens RM 1.97 betragen. Dass das Ergebnis einer solchen lediglich aus steuerlichen Gesichtspunkten erfolgten Berechnungsmethode unrichtig sein muss, leuchtet ohne weiteres ein; denn es kann schliesslich ein Halbfertigfabrikat nicht 87% niedrigere Gestehungskosten wie ein Fertigfabrikat haben. Der Wirtschaftsprüfer hat diese Methode auch als durchaus unzweckmässig und unrichtig verworfen. In Anbetracht der Tatsache, dass Inventurunterlagen darüber nicht mehr greifbar sind, welche Ledersortimente --klassifiziert nach dem Ausfall des einzelnen Leders in der Fabrikation-- vorhanden und welche Preisabteilungen hierfür massgeblich waren, ist der Wirtschaftsprüfer von den durchschnittlichen Verkaufspreisen ausgegangen und hat den Gestehungspreis in der Weise berechnet, dass der erfahrungsmässige Bruttogewinn, die Kosten für Kontinentalverluste, Vertreterprovisionen sowie Verkaufs- und Verpackungsspesen vom Verkaufspreis abgesetzt werden. Bei den Verkaufspreisen hat der Wirtschaftsprüfer den Durchschnitt mehrerer Jahre zugrunde gelegt und kommt auf diese Weise auf einen Mehrpreis an Gestehungskosten der Fertigfabrikate von RM 1,465.075.-, die wiederum eine stille Reserve darstellen.

Es stellt sich sonach die gesamte Reserve in Kurzform auf RM 2.455.405.-. Es soll an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, dass selbst Herr Dr.Haffner in einer Aufzeichnung vom 24.2.1938 die stille Reserve in Warenlager mit RM 2 Millionen veranschlagt hat. (Seite 11 des Berichtes Hagemann, Devisensache)

Nicht berücksichtigt ist von Wirtschaftsprüfer in seiner Berechnung der im Fertigwarenlager liegende nicht realisierte Gewinn, der ziffernmässig heute nicht mehr feststellbar ist, weil Unterlagen über die Kontinentalzusammenstellungen fehlen, der aber mindestens mit dem gleichen Betrage veranschlagt werden kann wie die stille Reserve in Fertigwarenlager.

Unter Hinzurechnung dieser von Wirtschaftsprüfer errechneten stillen Reserven in Anlagevermögen ergibt sich per 30.6.1938 einen Ueberschuss der Aktiven über die Passiven, also einen Substanzwert

von RM 10.706.845,-.

In Schriftsatz vom 14.6.1940,Seite 3, erklärt die Verpflichtete, die bei der Mayer A.-G. bestehenden Pensionsverbindlichkeiten seien in Höhe von RM 2 Millionen steuerlich anerkannt, in der der Kaufabschluss zugrundeliegenden Bilanz aber nicht unter die Passiven aufgenommen. Dass der Verpflichteten diese Pensionsverbindlichkeiten in allen Einzelheiten bekannt gewesen sind, ist bereits in diesseitigem Schriftsatz vom 14.7.1940, Seite 4, ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer macht diesem Punkt zusammengefasst folgende Ausführungen: Nach den aktienrechtlichen Bestimmungen, auch schon nach der Aktiennovelle von 1931, die zurzeit der Aktienübertragung massgeblich war, müssen die Pensionsverbindlichkeiten unter den Passiven mit ihren Kapitalisationsbeträgen ausgewiesen werden. Unter den Passivpositionen »Rückstellungen« in der Bilanz per 30.Juni 1938 sind RM 500.000.- für Pensionsverpflichtungen enthalten; in dem Betriebsprüfungsbericht des Finanzamtes Offenbach vom 15.12.1937, Textziffer 113 ff., sind die Pensionsverpflichtungen mit einem Kapitalwert von RM 1.037.994.- anerkannt, also nicht in der von der Gegenseite behaupteten Höhe von 2 Millionen. Das Finanzamt hat allerdings die Rentenzahlungen an Frau Gerlach und Dr.Karl Hirsch nicht als gerechtfertigt anerkannt, »weil die Verpflichtungen von der Gesellschaft an Damen des früheren Vorstandsmitgliedes Robert von Hirsch übernommen worden sind und das bestehende Verwandtschaftsverhältnis hierbei beachtet worden müsse«. Allgemein ist zu den Pensionsverpflichtungen zu bemerken, dass nur der kleinere Teil lebenslängliche, unwiderrufliche Pensionen darstellt, während der grössere Teil jederzeit widerruflich war. Bei den Pensionen für Frau Gerlach und Dr.Hirsch war eine Herabsetzung bis auf 50% jederzeit vorbehalten, sofern ungewöhnliche Umstände für die volle Pensionszahlung den Unternehmen Ungelegenheiten bereiten würde.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände hat der Wirtschaftsprüfer, ohne in einzelnen auf die widerruflichen Pensionsverpflichtungen und Pensionsanwartschaften einzugehen, approximativ eine Pensionsrückstellung von RM 1.500.000.- für zureichend erachtet, von der, wie betont, RM 500.000.- bereits unter den Passiven »Rückstellungen« enthalten sind.

Unter Berücksichtigung der Pensionsverpflichtungen kommt der Wirtschaftsprüfer somit auf einen Substanzwert per 30.6.1938 von RM 10.606.845,-.

II.

Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass auch nach der Währungsumstellung der Substanzwert der Meyer A.-G. trotz erlittener schwerer Kriegsschäden in voller Höhe wie zuvor bei Aktienübertragung erhalten geblieben ist.

/s/ In Anlage 2) wird der vorläufige Entwurf der DMark-Eröffnungsbilanz per 21.6.1948 beigefügt. Daraus ergibt sich ein Ueberschuss der Aktiven über die Passiven in Höhe von DM 10.830.950.-. In der DMark-Eröffnungsbilanz sind nach den Feststellungen des Wirtschaftsprüfers noch nachfolgende stille Reserven enthalten:

1. Bei den Baulichkeiten.

Die Verpflichtete ist, was nach den Bestimmungen des DMark-Bilanzgesetzes zulässig ist, vom letzten Einheitswert ausgegangen. Nach den eingeholten Schätzungen des Wirtschaftsprüfers ist aber gegenüber dem tatsächlichen Wert der Bauflichkeiten zum Zeitpunkt der Währungsumstellung noch eine stille Reserve von 3.372.353.- enthalten.

2. Bei den Maschinen, Werkzeugen, Betriebs- und Geschäftseinrichtungen

hat der Wirtschaftsprüfer aufgrund der Liquidation Taxe einen Mehrwert errechnet von DM 871.085.-

3. Ein Ansatz des Wertes der eigenen Aktien ist in der DMark-Eröffnungsbilanz unterblieben. Da feststeht, dass das Aktienkapital in voller Höhe erhalten geblieben ist, muss der Besitz an eigenen Aktien mit 100% in Ansatz gebracht werden = DM 500.000.-.

Es verbleibt somit zum Zeitpunkt der Währungsreform ein Substanzwert der Meyer A.-G.

= Ueberschuss der Aktiven über die Passiven von	DM 10.830.950.-
stille Reserve in den Bauflichkeiten	3.372.353.-
stille Reserve in den Maschinen pp.	871.085.-
Ansatz der eigenen Aktien	500.000.-
Substanzwert per 21.6.1948	DM 15.574.388.-

Unberücksichtigt geblieben sind hierbei noch die Kriegsschädenfeststellungen der Verpflichteten. Sie hat an Kriegsschädenfeststellungen angemeldet DM 4.451.800.-

Hiervon sind anerkannt 719.800.-

restliche Kriegsschädenfeststellung DM 3.732.000.-

Uebertrag	RM 3.732.600.-

nicht angemeldet, weil angeblich eine nachträgliche Anmeldung nicht mehr angenommen werde, die aber tatsächlich noch zu jederzeit nachgeholt werden kann, sind an Kriegsschäden der Banklinkkonten

RM 1.600.600.-

RM 5.341.200.-

Auch hier ergeben die Feststellungen des Wirtschaftsprüfers, dass die diesseitigen Schätzungen bezüglich der Kriegsschäden nicht nur richtig, die Schäden in Wirklichkeit sogar wesentlich höher sind.

Frankfurt a.M., den 7.Oktober 1948.

Anlage 1

B i l a n z per 30.Juni 1936.

A k t i v a			P a s s i v a		
Anlagevermögen			Grundkapital		6.000.000.--
Grundstücke		400.000.-	Reservefonds		1.100.000.-
Gebäude			Rückstellungen		891.500.-
a)Geschäftsgebäude, Wohngebäude		110.000.-	Verbindlichkeiten		1.508.500.40
b)Fabrikgebäude u. andere Baulichkeiten		1.035.000.-	**Reingewinn**		
Maschinen u. maschin. Anlagen		280.000.-	Vortrag v.1934/35	55.200.98	
Werkzeuge, Betriebs- u. Geschäftsinventar		1.-	Gewinn in 1935/36	304.751.20	360.007.18
Beteiligungen		133.000.-			
Umlaufvermögen					
Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	1.048.733.75				
Halbfertigfabr.	1.037.018.83				
Fertigerzeugn.	1.316.778.70				
		3.841.237.70			
Wertpapiere		197.301.-			
Eigene Aktien nom. 500.000.-		400.000.-			
Hypotheken		5.000.-			
Forderungen aufgrund v. Warenlieferungen u. Leistungen		1.090.149.33			
Sonstige Forderungen		739.520.47			
Wechsel		65.897.30			
Kassenbestand inel. Guthaben b. Notenbanken u. Postscheckguthaben		140.147.65			
Andere Guthaben(Bank)		731.853.05			
		10.062.007.53			10.062.007.53

Anlage B

Entwurf der Mark-Eröffnungsbilanz per 21. Juni 1948.

Aktiva		Passiva	
I. Anlagevermögen			
1. Bebaute Grundstücke		1. Grundkapital	-.-
Ind. Bauten u. Hallen		2. Gesetzl. Rücklage	-.-
a) Wohngebäude	155.000.-	3. Rücklage f. Ersatzbeschaffung	-.-
b) Fabrikgebäude	885.800.-	4. Rücklage f. Wiederherstellung d. v. VIII Übereigneten Gebäudeteil	2.7.000.-
2. In Wiederaufbau befindl. Anlagen:		5. Rückstellungen	210.631.46
a) Fabrikgebäude	44.000.-	6. Verbindlichkeiten	
b) Verwaltungsgebäude	217.000.-	a/Warenlieferg.	18.016.47
3. Unbebaute Grundstücke landwirtsch. genutzt	30.000.-	a/Konzerne	137.95
		an Banken	401.853.95
4. Maschinen	2.714.150.-	sonstige	24.960.95
5. Werkzeuge, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	122.350.-	7. Rechnungsabgrenzungsposten	40.337.15
II. Umlaufvermögen			
1. Warenvorräte Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, halbfertige u. fertige Erzeugnisse	6.508.117.-	Ueberschuss der Aktiven über die Passiven	10.856.950.07
2. Wertpapiere	368.871.-		
3. Anzahlungen	200.045.90		
4. Forderungen f. Warenlief. u. Leistungen	91.800.75		
5. Forderungen an Konzerne	66.30		
6. Kriegssachschadenforderungen	1.-		
7. Kasse, Postscheck, Landeszentralbank	14.530.56		
8. Bankguthaben	127.135.00		
9. sonstige Forderungen	6.502.42		
10. Rechnungsabgrenzungsposten	108.84		
	11.734.387.90		11.734.387.90

Ablage
3. XI. 50
Bi 0774

31.10.1950

Dr. O./G.
- 1257 -

Herrn
Dr. Werner A p e l t
Wirtschaftsprüfer
F r a n k f u r t a.M.
Hörfelder Landstr. 37

Sehr geehrter Herr Dr. Apelt!

Ich danke Ihnen verbindlichst für Ihr Schreiben vom 28.10.1950 und die Überweisung des Betrages von DM 400.—.

Der Vergleich in der Sache D o r n d o r f ist leider geplatzt, da infolge einer neuen Gesetzgebung in der französischen Zone nunmehr das schon rechtskräftig gewordene Urteil des Oberlandesgerichts Neustadt doch noch mit einer Kassationsbeschwerde an den Obersten Restitutionsgerichtshof in Rastatt bekämpft werden kann. Hierauf liess G r e i l i n g in dem letzten Mannheimer Termin erklären, dass er vor einer Entscheidung über diese Kassationsbeschwerde sich nicht in Verhandlungen einlassen wolle.

Ich bin mit Herrn P a u l i der Überzeugung, dass Herr Greiling auch die Kassationsbeschwerde verlieren wird. Bis dahin müssen eben die Vergleichsverhandlungen ausgesetzt werden, da es keinen Sinn hat, gleichzeitig an zweierlei Gerichten über diese Angelegenheit zu prozessieren. Prozessual gesehen besteht zwar keine Abhängigkeit der beiden Verfahren voneinander, praktisch wird es aber so sein, dass Greiling nach der Ablehnung seiner Kassationsbeschwerde es einsehen wird, dass er auch in Mannheim nicht durchdringen kann.

In der Sache H a f t e n d o r n werden wir früher oder später noch einmal auf Sie zukommen müssen, wenn wir beim Oberlandesgericht einen Schriftsatz einreichen, in dem wir uns auch mit den Einwendungen des Gegners gegen Ihr Gutachten befassen müssen. Einstweilen ruht diese Sache, da wir Ihr Gutachten vorläufig in der Vollstreckungsinstanz beim Landgericht Heidelberg eingereicht hatten und auch in dieser Instanz der Gegner auf Ihr Gutachten Stellung genommen hat. Hier ist aber nichts mehr zu tun, da wir die Vollstreckungsinstanz einstweilen gewonnen haben; es bleibt allerdings abzuwarten, ob K u s c h gegen den Beschluss der Zivilkammer Heidelberg Beschwerde einlegen wird.

Mit freundlichen Grüssen
Ihr sehr ergebener

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Für Überweisung der 27 Okt. 1950

Vermerke der Bank

RHEIN-MAIN-BANK

Gutschrift

wurden Ihrem Konto gutgeschrieben Wert: DM 400.--

wortlich

-Vierhundert-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

an Rechtsanwälte Dres. Otto u. Becker-Bender in Mannheim

Konto bei — gegebenenfalls am anderen Punkt des Begünstigten — 90571

Südwestbank Mannheim, Depka Heidelbergerstr.

wegen

Bei dem Konto gutgeschrieben am 27. Okt. 1950

52

auftrag

Dr. jur. Werner Apelt, Ffm

10054

Konto-Nummer

Diese Aufgabe wird bis zu DM 1000.— von der Bankverwaltung Kontrollunterschrift versehen.

RHEIN-MAIN-BANK

für die Kontrolle

4 Landes-Zentralbank 4

25 X. 50

Frankfurt (Main) 4

02 X 25

Dr. jur. WERNER APELT
WIRTSCHAFTSPRÜFER

FRANKFURT A. M., den 22.lo.195o.
Mörfelder Landstraße 37
Telefon 64934

Herren

Rechtanwälte Dres.Otto und Becker-Bender

M a n n h e i m

Sehr geehrter Herr Dr.O t t o!

In Beantwortung Jhres gefl.Schreibens vom 18.lo.teile ich Jhnen höflichst mit,dass ich den Betrag von DM 4oo.-auf Jhr Konto h abe überweisen lassen.

Herr Haftendorn war einmal während meiner Abwesenheit bei mir. Wenn Erwiderung notwendig ist,d rf ich um Nachricht bitten.Die Zeit muss dann trotz sehr starker Beschäftigung erübrigt werden.

Was macht die Sache Dorndorf?

Mit bester Empfehlung Jhr ergebenster

10.XI.50 /

18.10.1950

Dr.O./G.
- 1257 -

Herrn
Dr. Werner A p e l t
Wirtschaftsprüfer
F r a n k f u r t a.M.
Mörfelder Landstr. 57

Sehr geehrter Herr Apelt!

Im Auftrage von Herrn Oberbürgermeister Dr. H e i m e r i, der sich z.Zt. im Urlaub befindet, soll ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 17.9.1950 verbindlichst danken und Ihnen mitteilen, dass Sie bitte unser Honorar von DM 400.-- auf unser oben bezeichnetes Bankkonto oder auf unser Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 78488 überweisen wollen.

Ich hoffe, dass es Ihnen gut geht und dass Sie sich mittlerweile wieder von Ihrer Krankheit erholt haben. Es dürfte Sie interessieren, dass wir Ihr Gutachten in der Angelegenheit H a f t e n d o r n mittlerweile dem Landgericht Heidelberg in der Vollstreckungsinstanz vorgelegt haben. Der Gegenanwalt hat, wie es nicht anders zu erwarten war, Ihr Gutachten in einigen Punkten ziemlich scharf angegriffen. Ich habe leider z.Zt. keine überzählige Abschrift dieses Schriftsatzes, werde aber nicht versäumen, falls Sie es interessiert, Ihnen gelegentlich desselben zur Durchsicht zur Verfügung zu stellen. Vielleicht wünscht auch Herr Haftendorn, mit dem ich noch nicht gesprochen habe, Ihre Stellungnahme. Ich würde mir dann erlauben, wieder an Sie heranzutreten.

Mit den besten Wünschen für eine gute Erholung und
mit freundlichen Grüssen
Ihr sehr ergebener

(Dr. A t t o)
Rechtsanwalt.

25/10. ✓

30. Sept. 1950

Herrn
Robert v. H i r s c h,

B a s e l
Engelgasse 55

Sehr verehrter Herr von Hirsch !

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 25. September.

Ich vermute, daß Ihnen bei der Lektüre meines Briefes vom 20. d.M. ein Irrtum unterlaufen ist. Wir wollen den Betrag von DM 400.-- nicht Ihnen gegenüber liquidieren, sondern Herr Apelt hat sich bereit erklärt, diese Kosten auf sich zu nehmen. Ihr Sperrkonto in Frankfurt braucht also nicht in Anspruch genommen zu werden. Ich wollte mich aber doch Ihres Einverständnisses versichern.

Wenn ich wieder einmal nach Basel komme, werde ich nicht verfehlen, Sie zu besuchen. Vielleicht wird dies im Spät - herbst derFall sein. Ich möchte dann meine jüngere Tochter nach Genf bringen; sie ist Architektin und möchte in Genf einige Zeit zur Erweiterung ihres Gesichts- und Erfahrungskreises arbeiten.

Ich bitte Sie, mich der gnädigen Frau bestens zu empfehlen und bin mit freundlichen Grüßen

Ihr ergebener

Oh

29. Sep. 1950

K/y Arz.

25.September 1950

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Ihr Schreiben vom 20.Ds.erreicht mich hier am Meer bei prächtiger Sonne.

Ich bin bereit,die Kosten von DM400.-zu übernehmen, die aus dieser Angelegenheit Apelt/Salamander entstanden sind. Ich bitte Sie,Ihr früheres Bureau zu veranlassen, mir eine Rechnung zu schicken,die so abgefasst ist,dass ich sie auf Grund einer allgemeinen Genehmigung von meinem Sperr-Conto in Frankfurt regulieren kann.

Ich hoffe sehr,dass wir uns bald wider einmal begegnen,und dass Sie auf jeden Fall von sich hören lassen,wenn Ihr Weg Sie wieder nach Basel führt.

Mit vielen Grüssen auch von meiner Frau

Ihr sehr ergebener

22 Sep. 1950

20. Sept.1950

Herrn
Robert v. Hirsch,
B a s e l

Engelgasse 55

Sehr verehrter Herr von Hirsch !

Wie ich Ihnen schon vor einiger Zeit schrieb, hat sich die Salamander AG. verpflichtet, 13ooo.- DM an Dr. Apelt zu bezahlen. Der Betrag ist mittlerweile auch bei Herrn Dr. Apelt eingegangen. Eigentlich hat Herr Dr. Apelt damit einige hundert Mark mehr von Salamander erhalten, als er zu beanspruchen hat. Außerdem wird man noch daran denken müssen, daß Herr Rechtsanwalt Dr. Mertens früher an Herrn Scheuber DM 1.ooo.-- bezahlt hat, von denen sich Herr Apelt für Auslagen von Herrn Scheuber, DM 275.-- hat erstatten lassen. Herr Apelt ist also verhältnismäßig gut weggekommen. Unter Umständen erschiene es mir richtig, daß Herr Apelt das Honorar trägt, das mein früheres Anwaltsbüro in der Kostenangelegenheit zu beanspruchen hat. Es handelt sich dabei um einen Betrag von DM 400.--. Herr Apelt ist bereit, diese Kosten auf sich zu nehmen und/mein früheres Anwaltsbüro zu bezahlen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, ob Sie mit dieser Regelung einverstanden sind.

Ich hoffe, daß es Ihnen und Ihrer Frau Gemahlin persönlich gut geht. Ich bitte Sie, mich der gnädigen Frau bestens zu empfehlen und bin mit freundlichen Grüßen

Ihr ergebener

Dr.

22 Sep 1950

20. Sept. 1950

Herrn

Dr. Werner Apelt,
Wirtschaftsprüfer

Frankfurt a.M.

Mörfelder Landstr. 37

Sehr geehrter Herr Dr. Apelt !

Ich habe Herrn von Hirsch einen Vorschlag gemacht, der sich mit der Auffassung in Ihrem brief an mich vom 17. September deckt. Sobald ich von Herrn von Hirsch Bescheid habe, gebe ich Ihnen wieder Nachricht.

Mit den besten kollegialen Grüßen bin ich

Ihr ergebener

Bh.

Dr. jur. WERNER APELT
WIRTSCHAFTSPRÜFER

18 Sep 1950

FRANKFURT A. M., Mörfelder Landstraße 37 den 17.9.1950.
Tel. 6 49 34.

Herrn

Oberbürgermeister Dr.Dr.h.c.H e i m e r i c h

M a n n h e i m, Friedrichsplatz 1

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Zunächst darf ich Sie bitten, die Unterlassung der Anzeige über den Eingang des Geldes von der Salamander A.G. zu entschuldigen und nochmals meinen verbindlichsten Dank für Ihre erfolgreichen Bemühungen entgegenzunehmen. Ich bin krank vom Urlaub zurückgekommen und erst in den Anfängen des Aufarbeitens. Gleichzeitig bitte ich Sie um Mitteilung, ob ich das Honorar von DM 400.- auf das auf dem überstempelten Briefbogen angegebene Konto Südwestbank Heidelberg überweisen soll, bezw, ob das noch gültig ist, oder wohin Sie die Ueberweisung wünschen. Ich glaube, der kleine Rest von DM 180.- könnte gestrichen werden, denn in der Honorarangelegenheit habe ich doch endlosen Schriftwechsel mit sehr viel Arbeit und noch mehr Aerger mit Herrn Dr. Mertens und Herrn Scheuber gehabt.

Was die von Herrn Rechtsanwalt Dr. Mertens an Herrn Scheuber--nicht an mich--gezahlten DM 1.000.- anlangt, von denen ich mir für Auslagen von Herrn Scheuber habe DM 275.- ~~habe~~ erstatten lassen, so bin ich der Meinung, dass es wirklich nicht unbillig ist, wenn Herr Scheuber diesen Betrag nicht zurückzuzahlen braucht. Seine Mitarbeit hat sich allein durch die von ihm hergestellte Verbindung zum Buchhaltungschef und dem technischen Direktor sehr wertvoll und nutzbringend ausgewirkt und ist auch von Herrn Feistmann auch durchaus anerkannt worden. Ich bin überzeugt, dass Herr v. Hirsch grosszügig auf die Rückzahlung verzichten wird, wenn Sie ihm dies in Vorschlag bringen, worum ich Sie hiermit bitten möchte. Alles in allem hat doch Herr v. Hirsch einen erheblichen Erfolg durch die allseitigen Bemühungen gehabt, auch wenn er persönlich vielleicht anderer Meinung sein sollte.

Indem ich Ihnen nochmals meinen verbindlichsten Dank ausspreche, verbleibe ich mit bester Empfehlung

Ihr ergebenster

Dr. Apelt

1.X.50 /

14. Sept. 195o

Herrn

Dr. jur. Werner Apelt,
Wirtschaftsprüfer

F r a n k f u r t a.M.

Mörfelder Landstr. 37

Sehr geehrter HerrDr. Apelt !

Ich nehme an, daß der Betrag von 13ooo.-- DM mittlerweile in Ihre Hände gekommen ist. Ihre Forderung gegenüber Herrn von Hirsch betrug 12.42o.-- DM. Sie haben also infolge meines Vergleichsvorschlages 58o.-- DM zu viel erhalten. Ich möchte vorschlagen, daß aus diesem Betrag unsere Kosten in der Angelegenheit beglichen werden, die ich schätzungsweise mit etwa 400.--DM annehme. Es würden dann noch 180.-- DM zu Gunsten des Herrn von Hirsch verbleiben.

Man wird auch noch bedenken müssen, daß Sie schon einmal 1ooo.-- DM vorweg erhalten haben, Wie Sie mir mitteilten, haben Sie davon 725.-- DM an Herrn Scheuber bezahlt und den Rest von 275.-- DM zur Deckung Ihrer Barauslagen verwendet. Was soll nun hinsichtlich dieser 1000.-- DM geschehen ?. Streng genommen, könnte sie Herr von Hirsch zurückverlangen, oder soll ich Herrn von Hirsch vorschlagen, daß er es dabei bewenden läßt, daß der Betrag von 725.-- DM Herrn Scheuber verbleibt ?

Mit den besten Grüßen bin ich

Ihr ergebener

Fr.

Mannheim, den 11.9.1950
Dr. O./G.
- 1257 -

A k t e n n o t i z.

Betr.: Angelegenheit Dr. A p e l t.

Die genaue Forderung des Herrn Dr. Apelt ist in unserem Schreiben an Herrn von H i r s c h vom 8.7.1950 Seite 4 (siehe einliegendes Zeichen) auf DM 12.420.-- beziffert.

Wenn man einen Streitwert von DM 23,385.--, aufgerundet auf DM 24,000.-- zugrunde legt, dann beträgt eine Gebühr hieraus DM 275.--. Nach der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte können wir für den Geschäftsbetrieb und den Vergleichsabschluss je eine Gebühr innerhalb des Rahmens von 3/10 und 10/10 berechnen, mithin von je DM 82.50 bis DM 275.--,also insgesamt mindestens DM 165.-- und höchstens DM 550.--.

Legt man einen Streitwert von DM 13,000.-- zugrunde,dann beträgt die Spanne pro Gebühr DM 60.-- bis DM 220.--, also insgesamt DM 124.-- bis DM 440.--.

Herrn Dr. H e i m e r i c h zur gefl. Kenntnisnahme unter Anschluss der Akten.

ROBERT VON HIRSCH

BASEL
ENGELGASSE 55
TEL. 3.16.33
TELEGR. ROVOHI

21. August 1950.

Herrn Dr. Hermann Heimerich,
Friedrichsplatz 1,
Mannheim.

22. AUG. 1950

Sehr geehrter Herr Doktor,

Verbindlichen Dank für Ihre Zuschrift vom 17.August. Ich bin sehr froh, dass die Angelegenheit erledigt ist und dass es nicht notwendig wurde, nun noch neuerdings einen Prozess zu führen.

Mit vielen Grüssen, auch von meiner Frau,

Ihr sehr ergebener

R. v. Hirsch

Mannheim, den 19. August 1950

19 Aug. 1950

Herrn Dr. O t t o

Ich bitte, in der Angelegenheit Kostenrechnung Dr. Apelt, die jetzt durch Vergleich erledigt ist, unsere Kosten zu berechnen. Diese Kosten hat grundsätzlich unser Auftraggeber Herr von Hirsch zu bezahlen, den ich auch hierauf schon aufmerksam gemacht habe. Herr Dr. Apelt hat nun aber mehr bekommen, als er forderte. Meiner Erinnerung nach hat er nicht ganz 13 000 DM gefordert. Es besteht also schon eine Differenz zwischen dem geforderten Betrag und der Summe, die er von Salamander erhält. Dazu kommt noch, daß Herr Dr. Apelt von Herrn von Hirsch 1000 DM vorweg bekommen hat, die er allerdings (Näheres ist in unserem Akt) mit Herrn Scheuber geteilt hat, ich glaube in der Weise, daß Herr Scheuber 750 DM erhalten und Dr. Apelt 250 DM für sich behalten hat.

Man sollte m.E. den Versuch machen, daß Herr Dr. Apelt aus diesen Beträgen noch unsere Kosten deckt, damit wir Herrn von Hirsch nicht neu zu belasten brauchen. Ich würde, wenn Sie dieser Auffassung sind, in diesem Sinne an Herrn Dr. Apelt schreiben, bitte mir aber noch die genauen Zahlen aus dem Akt anzugeben.

gh.

Dr. jur. WERNER APELT
WIRTSCHAFTSPRÜFER

FRANKFURT A. M., den
Möefelder Landstraße 37
Telefon 64934

16.August 195o.

Herrn

16. Aug. 1950

Rechtsanwalt Dr.Heinz-G.O t t o

M a n n h e i m

Betr;v.Hirsch/Salamander A.G.

Sehr geehrter Herr Dr.O t t o!

Ich danke Jhnen verbindlichst für den veranlassten Telefonanruf, aus dem ich entnahm,dass nun die unangenehme Honorarsache mit Salamander A.G.im Sinne des Vorschlags von Herrn Oberbürgermeister Dr.Heimerich,dem ich gleichfalls meinen verbindlichsten Dank zu übermitteln bitte, erledigt worden ist.

Ich fahre morgen früh auf einen kurzen Urlaub und bin ab 26.8.wieder zu erreichen.

Mit verbindlichster Empfehlung Jhr
ergebenster

SALAMANDER
AKTIENGESELLSCHAFT

Telegramm-Adresse: Schuhfabrik Kornwestheim
Fernsprecher: für den Nahverkehr
Stuttgart 92341-42, 80941 und Ludwigsburg 5156-58
für den Fernverkehr Ludwigsburg 3251-53
Postscheck-Konto 112 Stuttgart
Landeszentralbank Stuttgart Konto 5/886

(14a) Kornwestheim, den 22.8.50
bei Stuttgart

23 Aug. 1950

Firma Herren Dr. Heinz G.C.Otto, Dr.Walter Becker-Bender

Mannheim

Ihre Rechnung vom f. Kostenrechnung Dr. Apelt lt.Ihrem Schrb.v.18.8.50 an Herren Prof. Dr. Geiler, Dr. Zutt u, Kollegen, Mannheim — beträgt DM 13.000.--

verbleiben DM 13.000.--

Dagegen senden wir ~~Ihnen~~ anbei

DM 13.000.-- per Überweisung a/ Konto Dr. Apelt bei Rhein-Main-Bank Frankfurt /Main

~~Scheck Einschreiben~~

Salamander A.G.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr.-Ing. e.h. Ernst Sigle
Vorstand: Dr. Alex Haffner, Vorsitzender, Georg Gundelsweiler, Angelo Hammelbacher, Friedrich Schwarz, Jakob Sigle
Stellvertreter: Georg Häussinger, Albert Hauschwitz, Lothar Sigle

Abdruck an Dr. Apelt!

18.8.1950

Dr.O./G.
- 1181 -

Herren

Rechtsanwälte
Prof. Dr. G e i l e r,
Dr. Lutz u. Kollegen
M a n n h e i m
Eichelstr. 5-7

Betr.: Kontenrechnung Dr. Apelt.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 14.8.50 und bitten, die Überweisung des Betrages von DM 13,000.— auf das Konto Nr. 10054 des Herrn Dr. A p e l t bei der Rhein-Main-Bank in Frankfurt a.M., Hauptstelle Taunusanlage veranlassen zu wollen.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxx

17.8.1950

Herrn
Robert von Hirsch
B a s e l / Schweiz
Engelgasse 55

Sehr verehrter Herr von Hirsch!

-/- Von Herrn Dr. Z u t t hat mein Anwaltsbüro heute das abschriftlich beiliegende Schreiben erhalten. Herrn Dr. A p e l t und auch Herrn Dr. M e r t e n s habe ich gleich verständigt. Ich freue mich, daß sich meine Taktik als richtig erwiesen und daß die Angelegenheit ohne Prozess eine befriedigende Regelung gefunden hat.

Mit den besten Empfehlungen
auch an Ihre verehrte Frau Gemahlin
bin ich Ihr ergebener

Dr.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

17.8.195 o

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Mertens
F r a n k f u r t a.M.
Friedrich Ebertstr. 28

Sehr geehrter Herr Dr. Mertens!

Unter Bezugnahme auf meinen letzten Brief an Herrn Dr. Z u t t teile ich Ihnen mit, daß die Firma Salamander sich jetzt bereit erklärt hat, die von Herrn Dr. A p e l t geforderten Betrag von DM 13 000.- an diesen zu bezahlen. Die Angelegenheit hat damit eine befriedigende Regelung gefunden.

Mit kollegialer Begrüßung
bin ich Ihr ergebener

Dr.

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxx

17.8.1950

Herrn
Dr.jur. Werner Apelt
Wirtschaftsprüfer
F r a n k f u r t a.M.
Mörfelder Landstr. 37

Betr.: Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Dr. Apelt!

-/- Ich teile Ihnen mit, daß in meinem Büro heute das abschriftlich beiliegende Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Dr. Zutt eingetroffen ist. Die Firma Salamander zahlt also die geforderten M 13 000.-. Damit hat Ihre Angelegenheit eine befriedigende Regelung gefunden. Ich bitte Sie, Herrn Dr. Zutt direkt mitzuteilen, auf welches Konto Ihnen der Betrag von M 13 000.- überwiesen werden soll.

Mit kollegialer Begrüßung
bin ich Ihr

Dr. G.

Mannheim, den 17.8.1950

Herr Dr. A p e l t wird am 25. ds. Mts. wieder vom Urlaub zurück sein.

Die Überweisung des Betrages soll erfolgen auf Konto-Nr. 10054 bei der Rhein-Main-Bank in Frankfurt a.M., Hauptstelle Taunusanlage.

PROF. DR. GEILER - DR. ZUTT - DR. SCHILLING - J. SCHILLING - H. BENKE
RECHTSANWÄLTE BEI DEN LANDGERICHTEN MANNHEIM UND HEIDELBERG

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. L. Otto-Dr. F. Becker-Bender
Mannheim
Friedrichplatz 1

MANNHEIM, den 14.8.50
Bachstr. 5/7 (Saarmontanhaus) · Fernruf 42335 und 40510
Z/J.

16 Aug. 1950

Betr.: Kostenrechnung Dr. Apelt.

Sehr geehrte Herren Kollegen !

Ihren Brief vom 5.8. erhielt ich. Nach Rücksprache mit meiner Partei teile ich Ihnen mit, dass dieser auch die herabgesetzte Kostenforderung Ihres Mandanten immer noch zu hoch erscheint. Sie will aber endlich unter diese Angelegenheit einen Schlusstrich machen und ist demzufolge bereit, die verlangten DM 13.000.-- zur Abgeltung aller Ansprüche, die Herrn Dr. Apelt gegen die Salamander A.G. und gegen die Bayer A.G. in Offenbach aus seiner Prüfungstätigkeit erwachsen sind, zu bezahlen.

Ich darf Sie bitten, mir unverzüglich mitzuteilen, auf welches Konto Herr Dr. Apelt die Zahlung haben will. Der vereinbarte Betrag wird dann Herrn Dr. Apelt überwiesen.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Zutt)
Rechtsanwalt.

Prof. Dr. Geller, Dr. Zutt, Dr. Schilling
J. Schilling, H. Berk
Rechtsanwälte
Mannheim, Bach
Telephon 4112

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. H. Otto-Dr. W. Becker-Bender
Mannheim
Friedrichplatz 1

14.8.50

Z/J.

Betr.: Kostenrechnung Dr. Apelt.

Sehr geehrte Herren Kollegen !

Ihren Brief vom 5.8. erhielt ich. Nach Rücksprache mit meiner Partei teile ich Ihnen mit, dass dieser auch die herabgesetzte Kostenforderung Ihres Mandanten immer noch zu hoch erscheint. Sie will aber endlich unter diese Angelegenheit einen Schlusstrich machen und ist demzufolge bereit, die verlangten DM 15.000.— zur Abgeltung aller Ansprüche, die Herrn Dr. Apelt gegen die Salamander A.G. und gegen die Kayser A.G. in Offenbach aus seiner Prüfungstätigkeit erwachsen sind, zu bezahlen.

Ich darf Sie bitten, mir unverzüglich mitzuteilen, auf welches Konto Herr Dr. Apelt die Zahlung haben will. Der vereinbarte Betrag wird dann Herrn Dr. Apelt überwiesen.

Mit kollegialer Hochachtung!

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geller, Dr. Zutt, Dr. Schilling
J. Schilling, H. Berk
durch: ger. Dr. Zutt

(Dr. Zutt)
Rechtsanwalt.

Wiedergutmachung
Nr. 10054
Bez. Rheinland-Pfalz
Amtsgericht
Landgericht
Oberlandesgericht

Ze/R18c

14. August 1950.

ROBERT VON HIRSCH

BASEL

ENGELGASSE 55

TEL. 3.16.33

TELEGR. ROVOHI

Bitte rechtzeitig vor Abf. des Briefes. 16.8. Dr Z

Herrn Dr. Hermann Heimerich,
Friedrichsplatz 1,
Mannheim.

15 AUG 1950

Sehr geehrter Herr Doktor,

Ich komme heute von meiner Reise zurück und bestätige Ihnen der Ordnung halber den Empfang Ihrer gefl. Zuschrift vom 5. August mit Kopie des Briefes des Herrn Dr. Becker-Bender an Herrn Dr. Zutt in der Angelegenheit des Herrn Dr. Apelt. Ihre weiteren Nachrichten in dieser Sache bleibe ich gerne erwartend.

Mit vielen Grüssen

Ihr sehr ergebener

R. v. Hirsch

20. VIII. 50

Mannheim, den 8. August 1950
Dr. B./Sch.
- 1257 -

A k t e n n o t i z.

1.) Heute rief Herr Dr. A p e l t in seiner Kostenangelegenheit an und beanstandete, dass dem Brief vom 5.8.50 an Herrn Dr. Z u t t nicht auch das Schreiben des Amts für Vermögenskontrolle Offenbach vom 6.7.50 beigefügt worden sei. Da sich die Firma Salamander darauf stütze, dass sie nach dem Vergleich nur die Kosten der Buchprüfung zu tragen habe, habe er - Dr. Apelt - sich auf Anraten seines Frankfurter Anwalts Dr. Schäffer die erwähnte Bescheinigung des Amts für Vermögenskontrolle ausstellen lassen, aus der hervorgehe, dass sich sein Auftrag nicht auf eine Buchprüfung beschränkt habe. Er habe das Recht der Büchereinsicht gerade zum Zwecke der Gutachtenerstattung gehabt und könne die höheren Gebühren verlangen. Das Schreiben des Amts für Vermögenskontrolle stütze seine Ansicht, weshalb ihm daran gelegen sei, dass es Herrn Dr. Zutt zur Kenntnis gebracht werde.

Ich habe daraufhin das Schreiben des Amts für Vermögenskontrolle nochmals gelesen, kann aber nicht finden, dass es für Herrn Dr. Apelt besonders vorteilhaft gefasst wäre. Es enthält doch eine Einschränkung insofern, als es den Begriff "Buchprüfung" dahin auslegt, dass damit "nur" Büchereinsicht gemeint sei, der Buchprüfung gegenüber also ein Minus.

2.) Mit Akten an Herrn Dr. H e i m e r i c h
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich habe auch mit Dr. Apelt gesprochen und vereinbart, dass zunächst nichts weiter geschehen soll. Dr. Otto.

K. 3 10. 8.

Kh.

Dr. jur. WERNER APELT
WIRTSCHAFTSPRÜFER

20. Vm. 50

bitte Akte

FRANKFURT A. M., den Mörfelder Landstraße 37
Telefon 49 34

3.8.1950.

Herren

- 4. Aug. 1950

Rechtsanwalte Dr.O t t o & Becker-Bender

M a n n h e i m

Betr:Mayer & Sohn AG,

Sehr geehrter Herr Dr.O t t o!

Die Sekretärin von Herrn Oberbürgermeister Dr.Heinerich hatte mir am Telefon die aufgrund meines Schreibens vom 27.7.in Vorschlag gebrachten Aenederungen,so wie Sie Herr Dr.Heimerich abgesetzt hatte, vorgelesen,womit ich einverstünden war.Sie hatte mir auch die Uebersendung eines Durchschlags zugesagt,den ich aber bis heute nicht erhalten habe.Ich wäre Jhnen zu Dank verbunden,wenn Sie diese Zusendung veranlassen könnten.

Mit bester Empfehlung
Jhr

5.8.1950

Herren Rechtsanwälte
Dr. Fritz Hertens und
Dr. Georg Kayser
F r a n k f u r t a.M.
Friedrich Ebertstr. 28

Sehr geehrte Herren Kollegen!

-/- In der Anlage übermitteln wir Ihnen Abschrift der Briefe, die wir in der Kostensache des Herrn Dr. A p e l t an Herrn Dr. Lotz und Herrn von Hirsch gerichtet haben, zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit kollegialer Begrüßung

5.8.1952

Ungrin
Wirtschaftsprüfer
Dr. A p e l t
F r a n k f u r t a.M.
Mörfelder Landstr. 37

Sehr geehrter Herr Dr. Apelt!

-/- Ich habe heute den abschriftlich beiliegenden Brief
an Herrn Dr. E u t t und den gleichfalls abschriftlich bei-
-/- liegende Schreiben an Herrn von H i r s c h abgesandt. Der
Brief an Herrn Dr. Eutt ist von Herrn Dr. Becker-Benser
unterzeichnet worden. Herrn Dr. Bertsch habe ich Abschrift
dieser beiden Briefe zugehen lassen.

Mit kameradschaftlicher Begrüßung
bin ich Ihr ergebener

5. August 1950

Herrn
Rechtsanwalt Dr. S c h ü t z
H a n n o v e r
Bruhnstr. 5/7

Betr.: Konkurseröffnung Dr. A p e l t

Mein geehrter Herr Kollege!

Herr Notar v.H. K i r c h e n in Basel hat uns die letzte Korrespondenz zwischen Herrn Dr. A p e l t und Herrn Dr. K e r s t e n zur obigen Angelegenheit gesandt mit der Bitte, unsererseits von Herrn Dr. Kersten diese Korrespondenz mit Ihnen zu Ende zu führen, da wir am gleichen Ort mit Ihnen sitzen. Herr Kollege Dr. Kersten ist hiermit einverstanden.

Die Schlussbrief-A.G. hat in dem abgeschlossenen Vergleich die Kosten des Herrn Dr. Apelt übernommen. Eine ausdrückliche Kostenverteilung zwischen Herrn von Kirsch und Herrn Dr. Apelt hat nicht stattgefunden, vielmehr hat Herr Dr. Apelt die Gläubiger bitten zu dürfen, wobei noch zu bemerken ist, daß Herr Dr. Apelt in Einvernehmen mit Herrn Dr. Kersten seiner Korrespondenz die Jahresversammlung des Verbandes Deutscher Treuhand- und Revisionsgesellschaften (Treuhandverband e.V.) zugrundelegte, was dabei ergab sich der Ihnen bekannte Betrag von DM 25 385.-.

In Ihre Kenntnis über die Höhe der Gebühren einer ersten Rate will und vor allem auch den Betrag bestätigt, darum

wir im Auftrag des Herrn von Hirsch Herrn Dr. Apelt gebeten, seine Gebührenrechnung einer nochmaligen Nachprüfung zu unterziehen und sie eventuell zu revidieren. Herr Dr. Apelt hat sich aus grundsätzlichen Erwägungen zu einer solchen Revision nicht bereit gefunden und stützt sich u.a. auf das abschriftlich beiliegende Schreiben des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf vom 17.7.1950, dem Herr Dr. Apelt den gesamten Sachverhalt unterbreitet hat.

-/-

Da aber Herr von Hirsch Herrn Dr. Apelt gegenüber den besonderen Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, es in dieser Angelegenheit möglichst nicht zum Prozess kommen zu lassen, hat sich Herr Dr. Apelt gegenüber Herrn von Hirsch entgegenkommenderweise bereit erklärt, sich im Vergleichswege mit einem Honorar- und Auslagenersatzbetrag von DM 13 000.- zufrieden zu geben, wenn ihn dieser Betrag binnen 14 Tagen erreicht. Nach den Verhandlungen, die wir mit Herrn Dr. Apelt geführt haben, ist ein weiteres Entgegenkommen von Herrn Dr. Apelt völlig ausgeschlossen. Herr Dr. Apelt hat ausdrücklich erklärt, daß er im Falle der Ablehnung des Vergleichsangebotes seine vollen Gebühren geltend machen werde; er hält sich an sein Angebot nur bis zum 20. August 1950 gebunden.

Wir bitten Sie, sich mit Ihrer Mandantschaft in Verbindung zu setzen und uns dann Bescheid zukommen zu lassen. Herr von Hirsch konnte in dieser Sache wirklich nicht mehr tun als jetzt geschehen ist. Unserer Meinung nach kann auch gegen eine Honorarforderung von DM 13 000.- wirklich kein zu begründender Einwand erhoben werden.

Mit kollegialer Hochachtung

ppa.

DrH

5.8.1958

Herrn
Robert von H i r s c h
B e r n e t / Schweiz
Engelgasse 55

Lieber verehrter Herr von Hirsch!

Am 24. Juli hat Herr Dr. A p e l t nach Mannheim gekommen. Mein Kollege Herr Dr. O t t o und ich haben mit Herrn Dr. Apelt eingehend konferiert. Bei Abschluß der Konferenzen habe ich in Anwesenheit von Herrn Dr. Apelt ein Schreiben an Herrn Dr. S u t t und ein Schreiben an Sie diktiert. Abschrift dieser beiden Briefentwürfe habe ich Ihnen und Herrn Dr. Apelt übermittelt.

Während die mit meinen Entwürfen zu verständigen einverstanden waren, hat Herr Dr. Apelt hinsichtlich des Briefes an Herrn Dr. Sutt einige Änderungen vorgeschlagen, die ich aber aus taktischen Gründen nur in einem kleinen Teil berücksichtigen konnte. Heute ist der Brief an Herrn Dr. Sutt, der von der ursprünglichen Fassung kaum abweicht, an diesen abgegangen.

Von den Verhältnis des Herrn Dr. Apelt zu Ihnen mitgeteilt, daß Herr Dr. Apelt bei der Zusammenkunft in Mannheim ausdrücklich bestätigt, daß seine Forderung Ihnen gegenüber sich auf den Betrag von höchstens DM 13 000.- beschränkt. Sein sei also aus prozeßtaktischen Gründen notwendig sein sollte, bei einer Reigerung von Salamander den vollen ursprünglich geforderten Betrag von rund DM 23 000.- einzuklagen, dann wird Herr Dr. Apelt

den Prozeßrisiko und auch die Prozeßkosten zu mit tragen, als sie sich auf den Betrag erstrecken, der über zwei DM 13 000.- hinausgeht. Ferner haben wir gegenüber Herrn Dr. Apelt ins ausdrücklichem Vorbehalt gemacht, daß dann, wenn in einem etwaigen Prozeßverfahren sein Honorar auf einem Betrag bemessen wird, der unter DM 13 000.- liegt, Sie nur in dem geringeren Betrag an Herrn Dr. Apelt zu bezahlen haben. Herr Dr. Apelt hat diesem Vorbehalt nie rechtzeitig widersprochen; wenn er auch überall eingreifenden Art, laut dem Schreiben des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf vom 17.7.1950 so völlig ungewöhnlichen erscheint, daß sein Honoraranspruch unter DM 13,000.- liegen könne.

Wie ich Ihnen schon früher mitteilte, müßte im Streitfalle der Prozeß gegen Salzmann in Ihrem Namen und in Ihrer Vollmacht durchgeführt werden. Der Klageantrag würde dann auf Zahlung an Herrn Dr. Apelt lauten.

Mit verbindlichen Grüßen
bin ich Ihr ergebener

Dr. jur. WERNER APELT
WIRTSCHAFTSPRÜFER

FRANKFURT A. M., den 27.Juli 1950.
Mörfelder Landstraße 37
Telefon 64934

28 Juli 1950

Herrn

Oberbürgermeister Dr.Dr.h.c.H.H e i m e r i c h

M a n n h e i m

Betr:Herrn R.v.Hirsch

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Mit Dank reiche ich Jhnen die beiden mir übersandten Briefentwurfe an Herrn v.Hirsch und Herrn Dr.Zutt zuruck.Auf der Anlage habe ich einige Aenderungen in Vorschlag gebracht,die ich fur notwendig bez. zweckmässig halte.

Sollte es doch zum Prozess kommen,dann wäre über das prozesstaktische Vorgehen wohl noch einmal eine Besprechung notwendig.Ich habe deshalb gegen den Schlussabsatz des Schreibens an Herrn v-Hirsch vorerst nichts einzuwenden,da diese Schlussbemerkung uns ja nicht bindet,wie letzten Endes der Klageantrag formuliert wird.

Mit bester Empfehlung

Jhr ergebenster

Anlagen:

2 Briefentwürfe zurück
1 Stellungnahme zumorstehenden.

24. Juli 1950

Brief an Herrn Dr.Apel

Absatz 1:

In Ihrer Eingabe zur die "Kosten der Wirtschaftsprüfung" anerkennen wir auf unserem Gutachten den Vorstand bemerkten, haben wir in Auftrag des Herrn v.Hirsch Herrn Dr.Apel jetzt gebeten seine Honorarberechnung einer nochmaligen Revision zu unterziehen.Herr Dr.Apel hat sich aus grundsätzlichen Erwägungen zu einer solchen Revision nicht bereitgefunden.Er stützt sich darauf,dass von einer "Wirtschaftsprüfung" hier keine sein kann,weil eine solche nicht vorgenommen ist.Die mündliche Begründung des Amtes für Vermögenskontrolle vom 17.7.49 war,wie Ihr beiliegendes Schreiben des Amtes v. 1.Juli 1950 ergibt,hingegen nur die Begründung zur "Mehrheitsnicht". Aufgrund der Mehrheitsnicht hat Herr Dr.Apel eine Ermessensfehlerhaftigkeit" erstattet .Bezüglich der Angemessenheit der Gebühren für diesen Gutachten stützt sich Herr Dr.Apel auf das beiliegende Schreiben des Institute der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf vom 17.7.50,dem Herr Dr.Apel den gesamten Sachverhalt unterbreitet hat.

Absatz 3: " Da dürfte...."

Nach den Verhandlungen,die wir mit Herrn Dr.Apel geführt haben,ist jedoch weitere Entgegenkommen völlig ausgeschlossen. Herr Dr.Apel hat ausdrücklich erklärt,dass er seine vollen Gebühren einschließlich der Nachberechnung für die Sonderaufträge,wie sie im Schreiben des Herrn Dr.Apels an die v. v.Hirsch aktenkundig sind,im Falle der Ablehnung seines Vorschlagsangebots einklagen wird.....

Brief an Herrn v.H i r s c h

Ich habe mir erlaubt, in Entwurf handschriftlich Änderungen einzufügen.Den Hinweis,dass angesichts des Schreibens des Institute zu wohlungewöhnlichen erscheint,dass in Frage stehende Honorar von unter DM 15.000.- unterbreitet wird,halte ich für erforderlich.Es ist ja doch so,dass es sich für die Sonderaufträge noch die in unserm Schreiben an Herrn v.Hirsch von 28.Juni 1950 berechnet werden können. Mit diesem Hinweis soll meine auf DM 25.000.- bezifferte Forderung gegenüber Herrn v.Hirsch in keiner Weise berührt werden,aber doch vielleicht in gewissem Umfange gebraucht werden,dass ich eventuell an die allerunterste Grenze einer angemessenen Honorierung gegangen bin.

Entwurf

Herrn
Robert von H i r s c h
B a s e l

Sehr verehrter Herr von Hirsch!

Heute ist Herr Dr. Apelt nach Mannheim gekommen. Mein Kollege,Herr Rechtsanwalt Dr. Otto,und ich haben mit Herrn Dr. Apelt eingehend konferiert. Bei Abschluss der Konferenz habe ich das abschriftlich beiliegende Schreiben an Herrn Dr. Zutt diktiert, das gleichzeitig mit diesem Brief abgehen wird.

~~Wir haben~~ Herr Dr. Apelt ~~[illegible] gemacht~~, dass seine Forderung Ihnen gegenüber sich auf den Betrag von höchstens DM 13.000 beschränkt. Wenn es also aus prozesstaktischen Gründen zweckmässig erscheint, bei einer Weigerung von Salamander den vollen ursprünglich geforderten Betrag von rund DM 23.000 einzuklagen, dann [illegible] Herr Dr. Apelt das Prozessrisiko und auch die Prozesskosten insoweit tragen, als sie sich auf den Betrag erstrecken, der über rd.DM 13.000 hinausgeht. Ferner haben wir gegenüber Herrn Dr. Apelt den Vorbehalt gemacht, dass dann, wenn in einem etwaigen Prozessverfahren sein Honoraranspruch auf einen Betrag bemessen wird, der unter DM 13.000 liegt, Sie nur diesen geringeren Betrag an Herrn Dr. Apelt zu bezahlen haben. Herr Dr. Apelt war mit diesem Vorbehalt ausdrücklich einverstanden.

Wie ich Ihnen schon schrieb, müsste im Streitfalle der Prozess gegen Salamander in Ihrem Namen und in Ihrer Vollmacht durchgeführt werden. Der Klagantrag würde dann auf Zahlung an Herrn Dr. Apelt lauten.

Entwurf

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Z u t t
M a n n h e i m

Betr.: Kostenrechnung Dr. A p e l t .

Sehr geehrter Herr Kollege!

Herr Robert von H i r s c h in Basel hat uns die letzte Korrespondenz zwischen Herrn Dr. Mertens und Ihnen in der obigen Angelegenheit gesandt und hat uns gebeten, anstelle von Herrn Dr. Mertens diese Kostensache mit Ihnen zu Ende zu führen, da wir am gleichen Orte mit Ihnen sitzen. Die Salamander AG. hat in dem abgeschlossenen Vergleich die Kosten des Herrn Dr. Apelt übernommen. Eine Kostenvereinbarung zwischen Herrn von Hirsch und Herrn Dr. Apelt hat nicht stattgefunden;vielmehr hat Herr Dr. Apelt die üblichen Kosten zu fordern, wobei noch zu bemerken ist, dass Herr Dr.Apelt im Einvernehmen mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Mertens ~~aus~~ seiner Kostenberechnung die Gebührenordnung des Verbandes Deutscher Revisions- und Treuhandgesellschaften (Treuhandverband E.V.) zu Grunde legt. Es ergab sich dabei der Ihnen bekannte Betrag von DM 23.385.--.

Da Ihre Mandantin die Höhe der Gebühren nicht anerkennen will,und insbesondere den Wertansatz beanstandet hat, haben wir im Auftrag des Herrn von Hirsch Herrn Dr. Apelt jetzt gebeten, seine Gebührenrechnung einer nochmaligen Revision zu unterziehen. Herr Dr.Apelt hat sich aus grundsätzlichen Erwägungen zu einer solchen Revision nicht bereitgefunden und stützt sich insbesondere auf das abschriftlich beiliegende Schreiben des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf vom 17.7.50, dem Herr Dr.Apelt den gesamten Sachverhalt unterbreitet hat.

Da aber Herr Robert von Hirsch Herrn Dr. Apelt gegenüber den besonderen Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, es in dieser Angelegenheit möglichst nicht zum Prozesse kommen zu lassen, hat sich Herr Dr. Apelt entgegenkommenderweise gegenüber Herrn von Hirsch bereit erklärt, sich mit einem Honorar-und Auslagenersatzbetrag von DM 13.000 zufrieden zu geben, wenn ihm dieser Betrag binnen 14 Tagen zukommt. ~~Es würde sich also um eine vergleichsweise Regelung der Angelegenheit handeln.~~ Es ~~würde~~ nach den Verhandlungen, die wir mit Herrn Dr. Apelt geführt haben, völlig ausgeschlossen sein, einen Vergleich auf einer niedrigeren Basis abzuschließen. Wir bitten Sie, sich mit Ihrer Mandantschaft in Verbindung zu setzen und uns dann Bescheid zukommen zu lassen. Herr Dr. Apelt hat uns erklärt, dass er sich an sein Angebot nur bis zum 7. August 1950 gebunden halte.

Mit kollegialer Hochachtung!

Dr. Zutt

Zutt

[Nach den Verhandlungen, die wir mit Herrn Dr. Apelt geführt haben, ist jedes weitere Entgegenkommen des Herrn Dr. Apelt völlig ausgeschlossen. Herr Dr. Apelt hat ausdrücklich erklärt, daß er im Falle der Ablehnung des Vergleichsangebotes seine vollen Gebühren beanspruchen werde. Er hält sich an sein Angebot nur bis zum 14. August 1950 gebunden.

Wir bitten Sie, sich mit Ihrer Mandantschaft in Verbindung zu setzen und uns dann Bescheid zukommen zu lassen.]

- - - -

Hirsch

. . wenn er auch darauf hingewiesen hat, daß nach dem Schreiben des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf vom 17.7.50 es völlig ausgeschlossen erscheint, daß sein Honoraranspruch unter DM 13 000 liegen könne.

Abschrift

Amt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung
Offenbach a.M.
Civilian Agency Head

Offenbach a.M. den 6.Juli 1950
Kaiserstr. 16
Mkt. K./Hahn/Ue.

Herrn
Wirtschaftsprüfer
Dr. A p e l t,
Frankfurt a.M. Mörfelder Landstr. 37

Betrs: VV-1951-215 Fa. Mayer & Sohn A.-G. Offenbach a.M.
Bezug: Ihr Schreiben vom 1. Juli 1950

Die mit Schreiben vom 27. 7. 1949 an Herrn RA Dr. Hertens erteilte Ermächtigung, die mit einer Buchprüfung bei der Firma Mayer & Sohn A.-G., Offenbach / M. zu beauftragen, kann sich nur auf eine "Nachprüfung" beziehen. Es wird zwar in angeführten Schreiben der Ausdruck "Buchprüfung" verwandt, dieser war jedoch nicht in technischem Sinne einer Wirtschaftsprüfung aufzufassen. Die "Buchprüfung" in Sinne einer "Wirtschaftsprüfung" liegt dann vor, wenn der Auftrag dahingehend lautet, daß sämtliche Bücher und der gesamte Schriftverkehr einer Untersuchung einer Prüfung zu unterziehen sind.

Eine Prüfung jedoch, die lediglich beispielsweise die Grundlagen für eine Gutachtenerstattung schaffen soll und daher als Ergänzungen in Auftrag gegeben wird, wie dies auch in Schreiben vom 27.7.1949 an Herrn RA Dr. Hertens zum Ausdruck kommt - wonach sich die Prüfungsbefugnis nicht auf die Betriebsbuchhaltung und die kaufmännischen Verfahren erstrecken soll - kann nur als eine "Nachprüfung" gedeutet werden.

Grundlage des Schreibens vom 27.7.1949 an Herrn RA Dr.Hertens war, wie allen beteiligten Herren bekannt war, das Mitteilungsblatt Nr. 5/6 vom 15.6.1948.

ges. H a h n

Amt für Vermögenskontrolle

und Wiedergutmachung in Offenbach / Main

Amt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung
Offenbach a.M.
Civilian Agency Head

Abschrift

Offenbach, a.M. den 6.Juli 1950
Kaiserstr. 16
Mkt. S.Hellm/Ro.

Herrn
Wirtschaftsprüfer
Dr. A p e l t,
Frankfurt a.M. Mörfelder Landstr. 37

Betrs VG-1961-215 Fa. Mayer & Cohn A.-G. Offenbach a.M.
Bezug: Ihr Schreiben vom 1. Juli 1950

Die mit Schreiben vom 27. 7. 1949 an Herrn RA Dr. Mertens erteilte Ermächtigung, die mit einer Buchprüfung bei der Firma Mayer & Cohn A.-G., Offenbach / M. zu beauftragen, kann sich nur auf eine "Mehereinsicht" beziehen. Es wird zwar in angeführten Schreiben der Ausdruck"Buchprüfung" verwandt, dieser war jedoch nicht im technischen Sinne einer Wirtschaftsprüfung aufzufassen. Die "Buchprüfung" im Sinne einer"Wirtschaftsprüfung" liegt dann vor, wenn der Auftrag dahingehend lautet, daß sämtliche Bücher und der gesamte Schriftverkehr eines Unternehmens einer Prüfung zu unterziehen sind.

Eine Prüfung jedoch, die lediglich beispielsweise die Grundlagen für eine Gutachtenerstattung schaffen soll und dazu mit Einschränkungen in Auftrag gegeben wird, wie dies auch in Schreiben vom 27.7.1949 an Herrn RA Dr. Mertens zum Ausdruck kommt - wonach sich die Prüfungsbefugnis nicht auf die Betriebsbuchhaltung und die technischen Verfahren erstrecken soll - kann nur als eine"Mücherreinsicht" gedeutet werden.

Grundlage des Schreibens von 27.7.1949 an Herrn RA Dr.Mertens war, wie allen beteiligten Herren bekannt war, das Mitteilungsblatt Nr. 5/6 vom 15.4.1948.

gez. M a h r

Amt für Vermögenskontrolle

und Wiedergut=machung in Offenbach / Main

Abschrift

Institut der Wirtschaftsprüfer
Düsseldorf, den 17.7.1950

Herrn Wirtschaftsprüfer Dr. Werner Apelt, Frankfurt/Main
Eschersheimer Landstr.37

Ihre Nachricht vom 1.7.1950

Unser Zeichen 16/21

Sehr geehrter Herr Dr. Apelt!

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens von 1.7.1950. Gegen die Anwendung der Gebührenordnung des Verbandes Deutscher Revisions- und Treuhandgesellschaften (Treuhandverband e.V.) bei der Berechnung der Gebühren für eine gutachtliche Tätigkeit bestehen keine Bedenken. Die Anwendung der Gebührenordnung des Treuhandverbandes ist berufsüblich. Wir sind bereit, dieses Zusammenhalt erforderlichenfalls auch dem Gericht gegenüber zum Ausdruck zu bringen.

Allerdings ist diese Gebührenordnung niemals durch Gesetz erlassen oder amtlich anerkannt worden, sodaß sie, juristisch gesehen, nur als übliche Vergütung im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten kann.

Wir empfehlen Ihnen, auf dieser Basis mit der Gegenpartei zu verhandeln.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Geschäftsführer

ges. Dr.Dieterich

ROBERT VON HIRSCH

BASEL 26. Juli 1950
ENGELGASSE 55
TEL. 5.93.10
TELEGR. ROVOHI

Herrn
Dr. Dr. h.c. Hermann Heinrich
Friedrichsplatz 1

M a n n h e i m

27 JUL 1950

Sehr geehrter Herr Doktor,

Besten Dank für Ihren Brief vom 25. Juli c.c. mit den beiden Entwürfen. Mir scheint, offenbart, die Erklärung, die Sie Herrn Zutt über die Notwendigkeit der Fortführung, Ablösung, nicht sehr überzeugend sein. Aber ich verstehe natürlich, dass es unter den gegebenen Umständen kaum möglich ist, eine solche zu finden. Ich bin ja mit den beiden Briefen ganz einverstanden, insbesondere auch damit, dass auf die Erklärung überhaupt verzichtet wird, die in dem Brief Ihres Bruders enthalten ist.

Ich werde kommenden Sonntag per Auto nach Norditalien und Österreich, bis zum 1. August. Ich werde während dieser Zeit nicht immer erreichbar sein, wenn mir auch die Post nachgeschickt wird. Ich bitte Sie deshalb, die weiteren Verfügungen zu veranlassen, die Anfang August noch Ihrer Genehmigung bedürfen.

Mit vielen Grüssen,

Ihr sehr ergebener

Hoff

25. Juli 1950

Herrn
Robert von Hirsch,

B a s e l

Engelgasse 55

Sehr verehrter Herr von Hirsch !

Ich übersende Ihnen den Entwurf zweier Briefe, von denen der eine an Herrn Dr. Zutt und der andere an Sie gehen wird. Beide Briefe habe ich gestern in Gegenwart von Herrn Dr. Apelt entworfen. Herr Dr. Apelt wollte sie noch einmal durchlesen, konnte dies aber gestern nicht mehr tun. Darum habe ich ihm die Briefentwürfe nach Frankfurt gesandt. Er wird sich umgehend dazu äußern. Da also bis zur endgültigen Absendung der Briefe an die Adressaten noch etwas Zeit bleibt, bitte ich auch Sie, sich zu dem Inhalt der Briefe zu äußern.

Mit verbindlichen Grüßen bin ich

Ihr ergebener

A. H.

Entwurf

Herrn
Robert von H i r s c h
B a s e l

Sehr verehrter Herr von Hirsch!

Heute ist Herr Dr. Apelt nach Mannheim gekommen. Mein Kollege,Herr Rechtsanwalt Dr. Otto,und ich haben mit Herrn Dr. Apelt eingehend konferiert. Bei Abschluss der Konferenz habe ich das abschriftlich beiliegende Schreiben an Herrn Dr. Zutt diktiert, das gleichzeitig mit diesem Brief abgehen wird.

Wir haben Herrn Dr. Apelt aufmerksam gemacht, dass seine Forderung Ihnen gegenüber sich auf den Betrag von höchstens DM 13.000 beschränkt. Wenn es also aus prozesstaktischen Gründen zweckmässig erscheint, bei einer Weigerung von Salamander den vollen ursprünglich geforderten Betrag von rund DM 23.000 einzuklagen, dann muss Herr Dr. Apelt das Prozessrisiko und auch die Prozesskosten insoweit tragen, als sie sich auf den Betrag erstrecken, der über rd.DM 13.000 hinausgeht. Ferner haben wir gegenüber Herrn Dr. Apelt den Vorbehalt gemacht, dass dann, wenn in einem etwaigen Prozessverfahren sein Honoraranspruch auf einen Betrag bemessen wird, der unter DM 13.000 liegt, Sie nur diesen geringeren Betrag an Herrn Dr. Apelt zu bezahlen haben. Herr Dr. Apelt war mit diesem Vorbehalt ausdrücklich einverstanden.

Wie ich Ihnen schon schrieb, müsste im Streitfalle der Prozess gegen Salamander in Ihrem Namen und in Ihrer Vollmacht durchgeführt werden. Der Klagantrag würde dann auf Zahlung an Herrn Dr. Apelt lauten.

Entwurf

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Z u t t
M a n n h e i m

Betr.: Kostenrechnung Dr. A p e l t .

Sehr geehrter Herr Kollege!

Herr Robert von H i r s c h in Basel hat uns die letzte Korrespondenz zwischen Herrn Dr. Mertens und Ihnen in der obigen Angelegenheit gesandt und hat uns gebeten, anstelle von Herrn Dr. Mertens diese Kostensache mit Ihnen zu Ende zu führen, da wir am gleichen Orte mit Ihnen sitzen. Die Salamander AG. hat in dem abgeschlossenen Vergleich die Kosten des Herrn Dr. Apelt übernommen. Eine Kostenvereinbarung zwischen Herrn von Hirsch und Herrn Dr. Apelt hat nicht stattgefunden; vielmehr hat Herr Dr. Apelt die üblicher Kosten zu fordern, wobei noch zu bemerken ist, dass Herr Dr. Apelt im Einvernehmen mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Mertens aus seiner Kostenberechnung die Gebührenordnung des Verbandes Deutscher Revisions- und Treuhandgesellschaften (Treuhandverband E.V.) zu Grunde legt. Es ergab sich dabei der Ihnen bekannte Betrag von DM 23.385.--.

Da Ihre Mandantin die Höhe der Gebühren nicht anerkennen will, und insbesondere den Wertansatz beanstandet hat, haben wir im Auftrag des Herrn von Hirsch Herrn Dr. Apelt jetzt gebeten, seine Gebührenrechnung einer nochmaligen Revision zu unterziehen. Herr Dr. Apelt hat sich aus grundsätzlichen Erwägungen zu einer solchen Revision nicht bereitgefunden und stützt sich insbesondere auf das abschriftlich beiliegende Schreiben des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf vom 17.7.50, dem Herr Dr. Apelt den gesamten Sachverhalt unterbreitet hat.

Da aber Herr Robert von Hirsch Herrn Dr. Apelt gegenüber dem besonderen Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, es in dieser Angelegenheit möglichst nicht zum Prozesse kommen zu lassen, hat sich Herr Dr. Apelt entgegenkommenderweise gegenüber Herrn von Hirsch bereit erklärt, sich mit einem Honorar-und Auslagenersatzbetrag von DM 13.000 zufrieden zu geben, wenn ihm dieser Betrag binnen 14 Tagen zukommt. Es würde sich also um eine vergleichsweise Regelung der Angelegenheit handeln. Es würde nach den Verhandlungen, die wir mit Herrn Dr. Apelt geführt haben, völlig ausgeschlossen sein, einen Vergleich auf einer niedrigeren Basis abzuschließen. Wir bitten Sie, sich mit Ihrer Mandantschaft in Verbindung zu setzen und uns dann Bescheid zukommen zu lassen. Herr Dr. Apelt hat uns erklärt, dass er sich an sein Angebot nur bis zum 7. August 1950 gebunden halte.

Mit kollegialer Hochachtung!

Dr. jur. WERNER APELT
WIRTSCHAFTSPRÜFER

FRANKFURT A. M., den
Mörfelder Landstraße 37
Telefon 64934

18.7.1950.

19. Juli 1950

Herrn

Oberbürgermeister
Dr. Dr. h.c. H. Heimerich,

M a n n h e i m .

Betrifft: J. Mayer & Sohn A.G.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Anlage überreiche ich Ihnen im Original die Rück=äusserung des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 17.d.Ms. Nach wie vor stehe ich auf dem Standpunkt, dass nicht ohne weiteres für jeden Wirtschaftsprüfer diese Gebührenordnung des Treuhandverbandes in Anwendung kommt, sondern nur in dem Falle, wo das nach dieser Gebührenordnung vorausgesetzte Leistungsprinzip in Frage kommt. Diesbezüglich darf ich für mich ohne Arroganz dieses Leistungsprinzip in Anspruch nehmen.

Ich überlasse es Ihnen, ob Sie gegenüber Salamander A.G. von diesem Schreiben, dem dann allerdings auch mein Schreiben an das Institut der Wirtschaftsprüfer vom 1.d.Ms. beigefügt werden müsste, Gebrauch machen wollen.

Herrn Dr.Mertens und Herrn Scheuber gebe ich aber, um die Angelegenheit nicht noch weiter zu komplizieren, von diesem Schreiben keine Kenntnis und hoffe Sie damit einverstanden.

Ich bin am kommenden Montag, den 24.Juli, ab 15 Uhr 30 in anderer Sache bei Herrn Rechtsanwalt Dr. Otto und stehe gegebenenfalls zu einer Aussprache zur Verfügung.

Mit bester Empfehlung

Ihr ergebenster

Werner Apelt.

1 Anlage.

INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Herrn
Wirtschaffsprüfer
Dr. Werner Apelt

Frankfurt/Main
Mörfelder Landstr.37

DÜSSELDORF, den 17.7.1950
Cecilienalle 36
Telefon 13655
DRAHTANSCHRIFT: TREUHANDKAMMER
BANKKONTO: RHEIN-RUHR BANK DÜSSELDORF NR. 18013
POSTSCHECKKONTO: KÖLN NR. 153695

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom 1.7.1950 | Unser Zeichen 18/21

Betreff:

Sehr geehrter Herr Dr. Apelt!

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 1.7.1950. Gegen die Anwendung der Gebührenordnung des Verbandes Deutscher Revisions- und Treuhandgesellschaften (Treuhandverband e.V.) bei der Berechnung der Gebühren für eine gutachtliche Tätigkeit bestehen keine Bedenken. Die Anwendung der Gebührenordnung des Treuhandverbandes ist berufsüblich. Wir sind bereit, diesen Sachverhalt erforderlichenfalls auch dem Gericht gegenüber zum Ausdruck zu bringen.

Allerdings ist diese Gebührenordnung niemals durch Gesetz erlassen oder amtlich anerkannt worden, sodaß sie, juristisch gesehen, nur als übliche Vergütung im Sinne der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches gelten kann.

Wir empfehlen Ihnen, auf dieser Basis mit der Gegenpartei zu verhandeln.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Geschäftsführer

(Dr. Dieterich)

ROBERT VON HIRSCH

BASEL
ENGELGASSE 55
TEL. 5.93.10
TELEGR. ROVOHI

BASEL 24. Juli 1950

Herrn
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich
Friedrichsplatz 1

M a n n h e i m

23. Juli 1950

Sehr geehrter Herr Doktor,

In Sachen Adelt habe ich ausser der Kopie des Briefes, den Dr. Mertens am 17. Juli an Sie geschrieben hat, nichts mehr gehört.
Da ich am Freitag, den 28. ds. für etwa 2 - 3 Wochen nach dem Ausland reise, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir vorher noch mitteilen könnten, was nun weiter geschehen ist oder zu geschehen hat.

Mit verbindlichen Grüssen

Ihr sehr ergebener

ROBERT VON HIRSCH

BASEL
ENGELGASSE 55
TEL. 5.93.10
TELEGR. ROVOHI

Basel 17. Juli 1950

Herrn
Dr. Pr. h.c. Hermann Hesse
Friedrichsplatz 1

Montagnola

18 Jul 1950

Lieber Herr Dolbin,

Von Herrn Erlenbach habe ich Sendung noch das folgende Kabel erhalten:

" [illegible] "

Darin hat er also [illegible] hingemacht. Ich kann [illegible], dass ich [illegible] sehr [illegible] Auftrag gab, dass Dr. [illegible] sagen gemacht hat., was [illegible].

Heut erhielt ich Kopie [illegible] Herrn an Sie vom 1. Juli [illegible] Kenntnis gekommen bin, dass [illegible] Angelegenheit [illegible] Sie [illegible] habe. Ich bitte [illegible] darin zu unterstützen. Ich bitte um Nachricht, ob Sie damit einverstanden sind.

Die Art [illegible] ich erwirkt habe. Ich [illegible]

Herrn Dr. Dr. h.c. Hermann Heinrich, Mannh

Ihnen hierin, was Sie zu tun empfehlen.

Mit verbindlichen Grüssen,

Ihr sehr ergebener

Auszug
aus
Neue juristische Wochenschrift
12. Heft -Ausgabe A- 15.7.1950

Die Gebühren des Fachanwalts für Steuerrecht.

Der Fachanwalt für Steuerrecht ist hauptsächlich in der Steuerberatung, nebenher aber auch in der Buchführung, beim Abschluß und in der Betriebsberatung tätig. Für diese einzelnen Arbeitsgebiete gelten unterschiedliche Gebührensätze, die eine gebietsmäßig getrennte Besprechung angebracht erscheinen lassen.

I. Buchführung: Die Buchführungsgebühr wird meist nach dem Umsatz berechnet. Z.B. wird oft bei einem Jahresumsatz bis 50 000 DM ein Gebührensatz von 2,5 °/oo, bei einem Umsatz bis 100 000 DM ein Satz von 2 °/oo und bei einem Umsatz über 100 000 DM ein Satz von 1,5 °/oo zugrunde gelegt, und zwar unter Hinzurechnung einer Grundgebühr von 60 DM.[1)] Bei einem Umsatz von 30 000 DM würde sich danach eine Jahresgebühr von 135 DM errechnen. Es hat sich jedoch als zweckmäßig erwiesen, eine nach dem Umsatz berechnete Buchführungsgebühr zunächst nur vorläufig, die endgültige Gebühr aber unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes frei zu vereinbaren.

II. Abschluß und Prüfung: Hier hat die Wirtschaftsprüfergebührenordnung (WPGebO) die früher vorherrschende Gebührenordnung des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren (VDBGebO) in den Hintergrund gedrängt. Die WPGebO, die auch bei Abschlußprüfungen durch Nicht-Wirtschaftsprüfer sinngemäß angewandt werden kann, unterscheidet zwischen der Wertgebühr (lt. Gebührenstaffel, Bewertungsgrundlage: Bilanzsaumme) und der Zeitgebühr (Tagessatz: 60 DM, Halbtagessatz: 30 DM). Beide Gebühren werden zusammen gerechnet.

III. Betriebsberatung: Für die Betriebsberatung gibt die bereits erwähnte VDBGebO - neben anderen Gebührenordnungen- in kasuistischer Form einen Katalog einschlägiger Gebührensätze, z.B. für Gründung, Finanzierung, Umwandlung, Organisation usw. Diese Gebührensätze bieten einen gewissen Anhaltspunkt. Ich selbst habe in solchen Fällen die Preuß. LandesGebO für Rechtsanwälte zugrunde gelegt (Art.11: Raterteilung, Besprechung). Für Bayern würde entsprechend Art.7, für Württemberg Art.11, für Baden § 15 und für Hessen Art. 9 der jeweiligen LandesGebO in Frage kommen. Wo eine Landesgebührenordnung -wie z.B. in Hamburg- nicht besteht, dürfte die Festsetzung oder Vereinbarung eines angemessenen Honorars gemäß § 89 GBO in Betracht kommen. Oft -insbesondere

./.

bei Organisationsarbeiten- ist es allerdings angebracht, neben oder an der Stelle der Landesgebühr noch eine Zeitgebühr- je nach Zeitaufwand- frei zu vereinbaren.

IV. Steuerberatung: Keine Schwierigkeiten macht die Gebührenberechnung in der "streitigen" Steuerberatung, also im steuerlichen Rechtsmittelverfahren und im steuerlichen Strafverfahren. Hier gelten gemäß § 91 RAGebO für das Rechtsmittelverfahren die §§ 9 ff RAGebO, für das Strafverfahren die §§ 63 ff in Verb.mit § 91 Abs.3 RAGebO.

Schwieriger dagegen ist die Gebührenberechnung für die "nicht streitige" Steuerberatung. Gebührensätze finden sich dafür in den meisten Gebührenordnungen. Für den Fachanwalt für Steuerrecht stehen hier die jeweiligen LandesGebOen zur Verfügung, und zwar für das Gebiet der Preuß.LandesGebO die Art.8-11 (Art.11: Steuerberatung, Art.8: Steuererklärung, Art.10: nicht-streitige Verhandlung). In den Ländern, welche eine Landesgebührenordnung nicht kennen, müßte wiederum ein Honorar gemäß § 89 GBO angesetzt werden. Als Wert ist für die Körperschaftssteuer-, Einkommensteuer- und Gewerbesteuererklärung der Bilanzgewinn (mindestens aber 5 % der Aktiva), für die Vermögenssteuer-, Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuererklärung der Bruttovermögenswert und für die Umsatzsteuererklärung, die Veranlagungsprüfung, die Teilnahme an der Betriebsführung sowie die sonstige Steuerberatung der jeweilige Steuerbetrag bzw. das geschätzte Interesse maßgebend.[2] Diese Regel darf aber nicht starr angewandt werden. Es kann im Einzelfall angebracht sein, den Wertansatz oder den Gebührensatz (z.B.bei der Umsatzsteuer) zu senken, andererseits kann in schwierigen Fällen auch eine Erhöhung zu vertreten sein.

V. Pauschalierung: Typisch für die Gebührenberechnung in Steuersachen ist das Vorherrschen der Pauschalgebühren. Diese Gebührenart hat ihre Ursache in der regelmäßigen, jährlichen Wiederkehr der meisten gebührenpflichtigen Leistungen. Die Pauschalierung ist daher für die wiederkehrenden steuerlichen Arbeiten angebracht, nicht dagegen auch für aperiodisch anfallende Leistungen im Rechtsmittelverfahren und im Steuerstrafverfahren. Insoweit dürfte eine Pauschalvereinbarung auch standesrechtlich unzulässig sein.[3] Errechnet wird die Pauschlagebühr aus der Summe der Einzelgebühren, und zwar meist unter Berücksichtigung eines Pauschalabschlages.

VI. Beispiel: Gebührenberechnung für OHG mit drei Teilhabern (A, B u. C):

I. Prüfung und Abschluß (WPGebO)

1. Wertgebühr (Bilanzsumme:438712 DM) § 4 WPGebO	DM	210,-
2. Zeitgebühr (8 Tage je 60,- DM)§ 3 WPGebO	DM	480,-
	DM	690,-

II. Steuerberatung (PrLandGebO Art.8,11)

1. Umsatzsteuererklärung (Umsatzsteuer: 20 000,- DM) 3/10	15,60
2. Gewerbesteuererklärung (Gesamtgewinn:90 000,- DM) 8/10	118,40
3. Einkommensteuererklärung (Gewinn: je 30 000,- DM)	
für Gesellschafter A 8/10	57,60
für Gesellschafter B 8/10	57,60
für Gesellschafter C 8/10	57,60
4. Vermögensteuererklärung	
für Gesellschafter A (Vermögen: 62 000,- DM) 8/10	99,20
für Gesellschafter B (Vermögen:109 000,- DM) 8/10	137,60
für Gesellschafter C (Vermögen 74 000,- DM) 8/10	108,80
5. Veranlagungsprüfung	
Umsatzsteuererklärung (Steuer: 20 000 DM) 3/10	15,60
Gewerbesteuererklärung (Steuerbetrag: 10 384 DM) 5/10	18,-
Einkommensteuererklärung (Steuerbetrag je Gesellschafter 15 283,- DM, also 3mal 5/10)	66,-
Vermögensteuererklärung	
für Gesellschafter A (Steuerbetrag: 277,- DM) 5/10	2,50
für Gesellschafter B (Steuerbetrag:630,- DM) 5/10	4,-
für Gesellschafter C (Steuerbetrag: 367,- DM) 5/10	3,-
DM	1 451,50
Pauschal-Abschlag 10%	145,15
DM	1 306,35

Die Jahrespauschalgebühr stellt sich mithin abgerundet auf 1300 DM. Ich habe die vorstehend wiedergegebene Art der Gebührenberechnung in Steuersachen schont seit einigen Jahren praktisch durchgeführt. Insbesondere die Anwendung der LandesGebO hat sich bewährt. Gleichwohl bin ich mir darüber klar, daß sich über Einzelheiten z.B.über den Wertansatz streiten läßt.

Rechtsanwalt Dr.Sudhoff, Neheim-Hüsten

Anmerkungen: 1,2,3

./.

1) Diese Gebührensätze aus einer Gebührenordnung für eine Buch- und Treuhandstelle, die VDBGebO und die WPGebO sind -neben weiteren Gebührenordnungen- abgedruckt bei Kiehl, Die Gebührensätze für Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren, Steuerberater, Treuhand- und Revisionsgesellschaften, Handwerksbuchstellen, Buchsachverständige, Helfer in Steuersachen und Dipl.Landwirte (Ludwigshafen), sowie bei Wöschler-Schmitt, Gebührensätze für Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren, Steuerberater, Helfer in Steuersachen und verwandte Berufe (Mannheim).

2) Ebenso die GebO des fr.Verbandes wissenschaftlicher Wirtschafts- und Steuersachverständiger, vgl.auch Megow, DR 44, 404 und 746

3) So auch Megow, DR 44, 774, und "Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs" (Aufgestellt von der Vereinigung der Vorstände der Anwaltskammern der brit. Zone) Ziff.35 S.11.

ROBERT VON HIRSCH

BASEL

ENGELGASSE 55

TEL. 5.93.10
TELEGR. ROVOHI

BASEL 15. Juli 1950

Herrn
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich
Friedrichsplatz 1

M a n n h e i m

17 Jul 1950

Sehr geehrter Herr Doktor,

Vielen Dank für Ihren Brief vom 12. ds. der sich mit dem meinigen von 13. ds. gekreuzt hat. In der Angelegenheit Apelt müsste man doch bald eine Klärung mit Dr. Mertens herbeiführen, insbesondere auch, um zu verhindern, dass er eine Antwort, die von Zutt eintreffen könnte, einfach erledigt, ohne uns zu informieren.

Für uns wäre dann zu überlegen, ob ich direkt an Salamander schreibe, oder ob dies durch Sie via Zutt geschehen sollte. Vielleicht wäre eine glattere Regelung möglich, wenn ich es zunächst einmal direkt probiert. Dies vor allem, wenn die Differenz nicht sehr gross ist?

Mit verbindlichen Grüssen,

Ihr sehr ergebener

Rauh

Dr. jur. WERNER APELT
WIRTSCHAFTSPRÜFER

FRANKFURT A. M., den
Mörfelder Landstraße 37
Telefon 64934

15.Juli 1950.

Herrn Oberbürgermeister

Dr.Dr.h.c.H.H e i m e r i c h

M a n n h e i m

17 JUL 1950

J.Mayer & SohnAG.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

VonnHerrn Rechtsanwalt Dr.Mertenes erhalte ich heute den beifolgenden Brief.Wenn ich von Jhnen keinen gegenteiligen Bescheid erhalte,werde ich darauf nicht antworten,auch den Jhnen übersandten Briefentwurf nicht zur Absendung bringen.

Mit bester Empfehlung
Jhr sehr ergebener

1 Anlage

Dr. FRITZ MERTENS
Rechtsanwalt und Notar
Dr. GEORG KAPPUS
Rechtsanwalt
Fernsprecher: 78013
Postscheckkonto: Frankfurt-M. 4120

FRANKFURT A. M., den 13. Juli 1950
Friedrich Ebertstr. (früher Kaiserstr.) 28
Eingang Neue Mainzerstr. 29

Dr. M/B.

Herrn
Dr. jur. Werner A p e l t ,
-Wirtschaftsprüfer -
Frankfurt/Main
Körfelderlandstr. 37

Sehr geehrter Herr Dr. Apelt !

Ob ich Sie heute noch telefonisch erreiche, weiss ich nicht. Bisher waren meine Bemühungen, Sie am Telefon zu sprechen, vergeblich. Ich habe nur mit Herrn Scheuber sprechen können und habe, auch im Sinne unserer letzten Absprache, Herrn Heinerich von unserer Unterhaltung vor kurzem auf dem Büro Kenntnis gegeben, habe ihn auch Kenntnis gegeben vom dem Brief des Herrn Dr. Zutt.
Es ist ausserordentlich schwer für mich, Ihnen im Augenblick einen Rat zu erteilen. Wie sie wissen, habe ich mit meinen Kollegen Kappus das grösste Interesse daran, dass Sie wegen Ihrer grossen Arbeit auch entsprechend entlohnt werden. Deswegen möchte ich wohl alles tun, was möglich ist, um Ihnen die ganze Situation zu erleichtern. Nun ist aber gerade Herr Dr. Heinerich auf Wunsch des Herrn von Hirsch massgebend hier eingeschaltet. Der erste Brief an Herrn Dr. Zutt lag ja durchaus in der Linie, die auch seitens des Herrn Heinerich angeregt war. Jetzt ist es wohl zweckmässig, dass Sie sich unmittelbar mit Herrn Dr. Heinerich in Verbindung setzen. Ich würde auch selbst nach Mannheim fahren, hätte dies auch geplant, bin aber durch andere

Arbeiten in den nächsten Tagen so in Anspruch genommen, dass ich bestimmt nicht vor den 2o.7. in Mannheim sein kann. Wenn Herr Dr. Heinerich und Herr Dr. Otto nach Frankfurt kämen, könnte ich ohne Schwierigkeiten mich für eine Besprechung frei machen. Ich lege ja auch Wert darauf, dass an dieser Besprechung mein Sozius Tappus teilnimmt.

Mit den besten Grüssen
Ihr

Dr. FRITZ MERTENS
Rechtsanwalt und Notar
Dr. GEORG KAPPUS
Rechtsanwalt
Fernsprecher: 78013
Postscheckkonto: Frankfurt-M. 4120

FRANKFURT A. M., den 13. Juli 1950
Friedrich Ebertstr. (früher Kaiserstr.) 28
Eingang Neue Mainzerstr. 29

Dr.M/B.

Eilt!

Uh

15. Juli 1950

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. h.c.H.Heimerich,
M a n n h e i m
Friedrichsplatz 1

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

In der Honorarsache Apelt ist ein Antwortschreiben des Herrn Dr. Zutt eingegangen, das ich in der Anlage abschriftlich übermittle. Auch Herr von Hirsch erhält hiervon Kenntnis.

Die dadurch für Herrn Dr. Apelt und Herrn Scheuber eingetretene Situation ist unerfreulich. Beide Herren waren vor kurzem wieder auf meinem Büro. Wir hatten eine teilweise erregte Auseinandersetzung, zum Teil deshalb, weil Herr Dr. Apelt ungehalten darüber ist, dass er infolge der Meinungsverschiedenheiten mit Salamander so lange auf sein Geld warten muss. Aus der Besprechung habe ich heraus gehört, dass Herr Dr. Apelt ungern einen Prozess mit Salamander führt. Im Interesse des Herrn von Hirsch würde es liegen, wenn Herr Dr. Apelt gegen Salamander vorgeht, allerdings würde Herr Dr. Apelt wohl in dieser Form nur dann gegen Salamander vorgehen, wenn er wegen der Kosten eines solchen Prozesses eine Garantie des Herrn von Hirsch erhielte. Nach dem Schreiben der Gegenseite, des Herrn Dr. Zutt, weiss Herr Dr. Apelt nicht recht, wie er hierzu Stellung nehmen soll, denn Herr Dr. Apelt kann ja im Grunde einem neue Rechnung gar nicht aufstellen,

weil seine alte Rechnung zutreffend aufgestellt wurde.

Es ist natürlich möglich, dass Herr Dr. Apelt es vorzieht, die Auseinandersetzung mit Hellmann nicht fortzuführen, sondern sich unmittelbar an seinen Auftraggeber, Herrn von Hirsch, zu wenden. Diese Möglichkeit hat Herr Dr. Apelt in der letzten Besprechung auch mehrfach angedeutet. Im Interesse des Herrn von Hirsch möchte ich es natürlich gern vermieden haben, dass es zu einem Streit prozessualer Art zwischen ihm und Herrn Dr. Apelt kommt. Aber wir werden diese Möglichkeit immerhin ins Auge fassen müssen, da Herr Dr. Apelt sich über die ihm zustehenden Rechte vollkommen im klaren ist.

Bei der letzten Besprechung wurde auch die Aktennotiz erörtert, von der Sie mir in Basel Kenntnis gaben, und von der ich leider eine Abschrift bis heute noch nicht erhalten habe. Nach den Erklärungen der Herren Dr. Apelt und Scheuber ist es mir völlig unverständlich, wie ich mit dieser Aktennotiz in Verbindung gebracht werden kann, ebenso unverständlich ist dies den Herren Dr. Apelt und Scheuber. Sollte Herr Dr. Apelt mit Herrn Scheuber irgendein Abkommen getroffen haben, so habe ich persönlich an solchen Abkommen nie mitgewirkt und keine Ahnung gehabt, was zwischen beiden Herren erörtert wurde. Aber diese ganzen Vorgänge sind für die Durchführung der Ansprüche des Herrn Dr. Apelt ja ohne jede Bedeutung.

Herr von Hirsch hat e Wert darauf gelegt, dass Sie in diese Honorarfrage eingeschaltet werden sollten, besonders wohl deshalb, weil Sie bezw. Herr Kollege Otto, noch andere Vorgänge mit Herrn Dr. Apelt zu erörtern haben. Es ist wohl der Augenblick gekommen, wo Sie Herrn Dr. Apelt einmal zu sich bitten müssten, oder wo Sie mit Herrn Dr. Apelt in Frankfurt verhandeln, wenn Ihr Weg Sie nach hier führt. Bei einer Besprechung in Mannheim würde ich wohl gerne mit anwesend sein, weiss aber nicht, wann ich mich in der nächsten Zeit für eine Fahrt nach Mannheim frei machen kann, da ich fast täglich auswärtige Termine und gerade solche, die nicht nach Mann-

hein führen, habe. Ich verkenne aber nicht, dass es für alle Beteiligten zweckmässig sein kann, wenn Sie, Herr Kollege Dr. Otto, Herr Dr. Apelt, Herr Scheuber, Herr Dr. Kappus und ich sich über diese ganzen Fragen einmal unterhalten würden. Sind Sie etwa in der nächsten Zeit einmal in Frankfurt ? Welche Vorschläge könnten von Ihrer Seite wegen einer gemeinsamen Besprechung gemacht werden ?

Mit den besten Grüssen

Ihr

1 Anl.

Abschrift

Prof. Dr. Heilder, Dr. Zutt, Dr. Schilling, J. Schilling,
H. Henke,
Rechtsanwälte bei den Landgerichten Mannheim u. Heidelberg,

Mannheim, den 1o. 7.195o
Sechstr. 5/7

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Fritz Herbert,
Frankfurt/Main
Friedrich-Ebertstr.2O

Betr.: Kostenrechnung Dr. Arndt.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Wir haben Ihre Zuschrift vom 3o.6.5o erhalten und mit unserer Mandantin besprochen.

In Anbetracht der unsere Mandantin zur Last fallenden Summe Dr. Arndt ein Limit für seine Honorarrechnung zu setzen.

Wir bitten Sie vielmehr, Herrn Dr. Arndt zu veranlassen, eine Honorarrechnung aufzustellen, in welcher die angefallenen Gebühren entsprechend.

Mit kollegialer Hochachtung !

gez. Unterschrift
Rechtsanwalt

15. Juli 1950

Dr. jur. WERNER APELT
WIRTSCHAFTSPRÜFER

FRANKFURT A. M., den 13.Juli 195o.
Mörfelder Landstraße 37
Telefon 64934

Herrn Oberbürgermeister

Dr.Dr.h.c.H.H e i m e r i c h

M a n n h e i m

Betr;J.Mayer & Sohn A.G.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Soeben nach Einwurf meines heutigen Briefes an Sie ruft mich Herr Scheuber an und teilt mir folgendes mit:

Herr Dr.Mertens habe mich heute vergeblich zu erreichen versucht--ich war zu einer Sitzung--,um mich zu bitten,auf den Brief vom 11.cr.vorläufig nichts zu unternehmen.Es müsse nunmehr erst mit Jhnen eine Aussprache erfolgen,da man aufgrund Jhres Schreibens vom 19.Juni ohne Rücksprache mit Jhnem nichts hätte unternehmen können,als im Sinne des letzten Absatzes Jhres Briefes an Salamander heranzutreten,was ja nun negativ ausgelaufen sei.Herr Dr.Mertens liess über Herrn Scheuber weiter darum bitten,dass ich ihn anrufen möchte.Bisher war eine Verbindung nicht möglich,vor morgen Nachmittag kann ich ihn nach Auskun des Büros nicht sprechen.

Zu Jhrer Orientierung bezüglich des ""Nichts unternehmen"" darf ich bemerken,dass Herr Dr.Mertens über Herrn Scheuber darüber unterrichtet ist,dass ich vor einiger Zeit schon geäussert hatte,die Sache würde mir allmählich zu dumm,und wenn man nicht bald zu Ende komme,würde ich die Sache meinem Anwalt,Herrn Dr.Schäffer,übergeben.Letzteres ist natürlich durch die mit Jhnen gehabte Rücksprache überholt.

Ich wollte nicht versäumen,Sie von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen. Mir scheint,dass Herr Dr.Mertens inhaltlich mit dem von Dr.Kappus diktierten Brief nicht ganz einverstanden ist oder er nachträglich anderer Auffassung geworden ist.Nachwievor sehe ich keine Veranlassung, Herrn Dr.Mertens noch Herrn Scheuber über die mit Jhnen gehabte Aussprache zu unterrichten,wenn ich mich diesbezuglich auch nicht besonders wohl fühle. Es wird sich hoffentlich ein Weg finden lassen,dass ich vor allem nicht mit Herrn Scheuber in Krach komme,den ich persönlich ja sehr schätze.

Mit bester Empfehlung
Jhr sehr ergebener

Apelt

Ich werde auch Herrn Scheuber
mein Bedauern über
Herrn Dr. Mertens
übermitteln

15. Juli 1950

Dr. jur. WERNER APELT
WIRTSCHAFTSPRÜFER

FRANKFURT A. M., *den* 13.Juli 195o.
Mörfelder Landstraße 37 Tel.6 49 34.

Herrn Oberbürgermeister
Dr.Dr.h.c.Hermann H e i m e r i c h

M a n n h e i m

Betr:J.Mayer & Sohn A.G.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Von Herrn Dr.Mertens erhielt ich das beiliegende Schreiben nebst Anlage.Die in dem Schreiben,das nach dem Diktatzeichen von Herrn Dr.Kappus ausgeht,vorgeschlagenen Wege führen zu keinem praktischen Resultat.Ich habe vor,Herrn Dr.Mertens laut Anlage zu antworten, halte aber die Absendung bis zu Jhrer erbetenen Stellungnahme zurück.

Ich begrüsse Sie

mit bester Empfehlung

Jhr sehr ergebener

3 Anlagen

Dr.jur. Werner Apell
Wirtschaftsprüfer
Frankfurt/Main

16.Juli 1910.
Tel.6 49 34.

Herrn

Redaktionsmitglied Syndikus Dr.F.M e r t e n s

F r a n k f u r t a.M.

Bonn:Jülicher Hof Köln 1.O.

Sehr geehrter Herr Dr.M e r t e n s!

Ich bestätige dankend Ihr gefl.Schreiben vom 11.cr.nebst Anlage.Die Redaktion der Zeitschrift A.G. war verständigungsgemäss sicherlich über nicht den Rahmen überschreiten,wenn sie einen Beitrag bezüglich des Besitzes von Herrn v.Strauß in Anspruch genommen zu werden.

Wie von Ihnen vorgeschlagenem Wege sind leider für mich nicht gangbar.Mit einem persönlichen Vorsprechen an die Redaktion A.G. , die ja garnicht mein Vertragspartner ist,würde ich mich gewissermassen lächerlich machen.Da mich erfahrungsgemäss Jahre lang hinziehender Prozesse schreckt für mich nur,nachdem es eine nunmehr fährt,weil ich mit dem Gegenteil angefangen habe.Ich habe mich daher entschlossen abzuwarten,wenn sich Recht auf dem von mir für richtig gehaltenen Wege zu suchen.

Mit bester Empfehlung begrüsse ich Sie
Ihr ergebener
M. Apell

Dr. FRITZ MERTENS
Rechtsanwalt und Notar
Dr. GEORG KAPPUS
Rechtsanwalt
Fernsprecher: 78013
Postscheckkonto: Frankfurt-M. 4120

FRANKFURT A. M., den 11. Juli 1950
Friedrich Ebertstr. (früher Kaiserstr.) 28
Eingang Neue Mainzerstr. 29

Dr.K/B.

Herrn
Dr. jur. Werner A p e l t ,
-Wirtschaftsprüfer-
Frankfurt/Main
Körfelderlandstr. 37

Sehr geehrter Herr Dr. Apelt !

Auf mein Schreiben an den Kollegen Zutt vom 30.6.50 wegen Ihrer Honoraransprüche habe ich das abschriftlich anliegende Schreiben erhalten.

Was wir befürchtet haben, ist also eingetreten: Salamander lehnt, so lange nicht eine neue Rechnung von Ihnen gestellt ist, jede Zahlung ab. Meiner Ansicht nach muss jetzt zunächst Salamander mitgeteilt werden, dass Sie keine neue Rechnung stellen können, weil die alte Rechnung richtig ist, und es in jeder Sache nur eine richtige Rechnung geben kann. Weiter müsste Salamander aufgefordert werden, den ziffernmässig von Ihnen nicht zu nennenden Betrag zu zahlen, den Sie Ihrer Meinung nach mindestens fordern können mit klarem Hinweis darauf, dass Sie sich ihre weiteren Ansprüche vorbehalten. Gleichzeitig wäre der Prozess für den Fall der Nichtzahlung dieses Betrages anzudrohen.

Wenn Salamander darauf hin den geforderten Betrag nicht zahlt, liegt das Kostenrisiko bei Salamander. Auf alle Fälle müsste Salamander in einem etwaigen Prozess diesen Betrag sofort anerkennen, um die Kostenlast zu vermeiden (vergl. Baumbach ZPO.

§ 93 Anh. 2 B).

Vor einem etwaigen Prozess müssten Sie sich natürlich mit Herrn von Hirsch darüber verständigen, ob er wirklich geführt werden soll und von wem. Ausserdem darüber, ob Ihnen eine Garantie für den sehr unwahrscheinlichen Fall gegeben werden soll, dass Ihnen die Kosten auferlegt würden.

Der andere mögliche Weg wäre der, dass Sie sich wegen dieser Mindestzahlung an Herrn von Hirsch wenden (natürlich ebenfalls wieder unter Aufrechterhaltung Ihres ganzen Anspruchs) und die Auseinandersetzung mit Salamander über den Betrag Ihrer Gesamtrechnung Herrn von Hirsch überlassen.

Mit Herrn Dr. Heimerich zu sprechen, hatte ich noch keine Gelegenheit. Ich hoffe, dass sie sich in Kürze findet, wenn ich ohnehin in Mannheim zu tun haben werde.

Mit den besten Grüssen
Ihr

1 Anl.

(Dr. Mertens)

Prof. Dr. Geller, Direktor Dr. Schilling
1. Stellv. 2. Stellv. Direktor
Mannheim, Bodenheimerstr. 67
Fernsprecher 4215

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Fritz Bertram
Frankfurt/Main
Friedrich Ebertstr. 29

10.7.50
S/J.

Betr.: Honorarrechnung Dr. Apelt.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir haben Ihre Zuschrift vom 7.6.50 erhalten und mit unserer Klientin Rücksprache genommen.

Es besteht für unsere Mandantin kein Anlass, Herrn Dr. Apelt ein Honorar für seine Honorarrechnung zu bezahlen.

Wir bitten Sie daher, Herrn Dr. Apelt zu veranlassen, eine Honorarrechnung aufzumachen, die unseren Vorstellungen entspricht.

Mit kollegialer Hochachtung!

Prof. Dr. Geller, Direktor Dr. Schilling
1. Stellv., 2. Stellv.
Direktoren

gez. Dr. Schilling

Rechtsanwalt.

12. Juli 1950

Herrn
Robert von Hirsch
B a s e l
Engelsgasse 55

Sehr verehrter Herr von Hirsch!

Ich bestätige den Empfang Ihrer Schreiben vom 10. Juli.

-/- In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines Briefes, den Herr Dr. Apelt am 8. Juli an mich gerichtet hat, mit verschiedenen Beilagen.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Herr Dr. Apelt, als er die Rechnung über 23 000 M ausgestellt hat, recht töricht gehandelt hat, aber für unanständig halte ich ihn nicht. Herr Dr. Apelt ist meines Erachtens ein Opfer seiner Gutmütigkeit geworden und dem Druck erlegen, den die Herren Scheuber und Dr. Mertens auf ihn ausgeübt haben. Er glaubte vielleicht auch, daß auf diese Weise eine eventuelle Honorierung Scheubers am einfachsten geregelt würde. Aber wie man Herrn Dr. Apelt auch beurteilen mag, jedenfalls kann man jetzt von Salamander nicht mehr als 12 420 M fordern. Nach dem mit Salamander abgeschlossenen Vergleich steht diese Forderung Ihnen zu, nicht Herrn Dr. Apelt. Salamander muß Ihnen die Kosten des Herrn Dr. Apelt ersetzen. Schuldner gegenüber Dr. Apelt sind Sie. Im Prozess müßten also Sie den Betrag einklagen, den Salamander sich weigert zu leisten. Wenn Herr Dr. Apelt eine Forderung gegenüber Salamander hätte erwerben sollen, dann hätte im Vergleich stehen müssen, daß Salamander an Herrn Dr. Apelt die Kosten der Prüfung zu bezahlen hat. Das wäre dann ein Vertrag zugunsten eines Dritten gewesen. Aus dem jetzigen Wortlaut des Vergleichs

kann man aber nur herauslesen, daß Salamander Ihnen die Kosten zu ersetzen hat, die Sie an Herrn Dr. Apelt leisten müssen. Es dürfte gut sein, mit Ihrem Schreiben an Herrn Dr. Mertens abzuwarten, bis Herr Dr. Zutt sich geäußert hat. Ich bin sehr indigniert über die wenig korrekte Haltung des Herrn Dr. Mertens. Zu gegebener Zeit werde ich ihm das auch recht deutlich sagen.

Mit verbindlichen Grüßen
bin ich Ihr ergebener

2.) W.V. 14 Tage

Dr. Hy.

so würde ich ihm je nach Ausfall der Antwort von Zutt, sobald er mir Kopie davon schickt, schreiben, dass ich Ihnen die weitere Behandlung der Angelegenheit, soweit sie mich betrifft, übertragen habe, und ihn bitten, nicht mehr einzugreifen.

Die DM.1000.--, die Dr. Mertens s.Zt. Herrn Apelt bezahlt hat, sind im Einverständnis mit mir bezahlt worden, da Mertens mir sagte, Dr. Apelt verlange einen Vorschuss. Ich habe mir damals vorbehalten, dass dieser Betrag bei der endgültigen Abrechnung verrechnet werde.

Wenn Sie es für richtig halten, könnte ich übrigens Dr. Mertens auch schon jetzt gleich schreiben, ohne die Antwort von Zutt abzuwarten??

Ich freue mich, zu hören, dass Sie eine (wenn auch nur kurze) schöne Ferienzeit hatten, und hoffe, dass auch Ihre verehrte Frau Gemahlin von ihrer Reise nach London befriedigt sein wird.

Mit verbindlichen Grüssen

Ihr sehr ergebener

[signature]

1. VIII 50 / [illegible]

Basel, den 10. Juli 1950.

ROBERT VON HIRSCH

11. Juli 1950

Herrn Dr. Hermann Heimerich,
Friedrichsplatz 1,
Mannheim.

Sehr geehrter Herr Doktor,

In der Angelegenheit Apelt erhielt ich Ihre gefl. Zuschrift vom 8.Juli. Herr Dr. Mertens hat mir am 1.Juli ohne einen Begleitbrief die Abschrift seines Briefes an Sie und an Dr. Zutt geschickt. Weiteres habe ich von ihm in der Angelegenheit nicht gehört.

Ich kenne weder Herrn Apelt noch Herrn Scheuber. Ich muss aber sagen, dass das Vorgehen von Dr. Apelt, derart, dass er rundweg DM.10'000.-- für einen Dritten in Rechnung stellt, weder klug noch anständig ist.

Ihre Frage, wie die Angelegenheit weitergehen soll, kann ich nicht recht beantworten, ehe die Antwort von Dr.Zutt auf den Brief von Mertens eingelaufen ist. Wahrscheinlich wird man dann Dr.Apelt empfehlen müssen, die Differenz zwischen dem von Salamander gebotenen Betrag und seiner reduzierten Forderung von DM.12420.-- einzuklagen. Er wird aber in diesem Prozess keine ihm wohlgesinnten Richter finden, wenn die ursprüngliche Ueberforderung so klar zutage liegt.

Mich interessiert dabei nur, wie meine Stellung sein wird. Ich bin mir darüber nicht recht klar.

An Herrn Feistmann habe ich heute Abschrift des ihn betreffenden Absatzes von Seite 2 Ihres Briefes geschickt und ihn gebeten, mir kurz zu kabeln, was er dazu zu sagen hat. Diese Antwort sollte noch im Laufe dieser Woche hier eintreffen. Ich werde sie Ihnen gleich weitergeben.

Was das unerbetene Eingreifen von Dr. Mertens betrifft,

10. Juli 1950

Dr. jur. WERNER APELT
WIRTSCHAFTSPRÜFER

FRANKFURT A. M., den 8.Juli 1950.
Mörfelder Landstraße 37
Telefon 64934

Herrn Oberbürgermeister
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich,
M a n n h e i m ,
Friedrichsplatz,
Fürstenberghaus.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

In der Anlage überreiche ich Ihnen gemäss unserer gestrigen Absprache:

1. Ermächtigungsschreiben des Amts für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung, Offenbach, vom 27.7.1949, gerichtet an Herrn Dr.Mertens,
2. Durchschlag meines Schreibens an das Amt für Vermögenskontrolle, Offenbach, vom 1.7.1950,
3. dessen Antwort vom 6.7.1950,
4. Durchschlag meines Schreibens an Herrn Dr.Dieterich, Düsseldorf, Geschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer, unserer Spitzenorganisation. Antwort hierauf habe ich noch nicht erhalten. Mit Rücksicht auf die Vorbereitungen der vom 12.bis 14.Juli in München stattfindenden Fachtagung und der Konstituierung des Grossfachrates der Wirtschaftsprüfer werde ich möglicherweise erst in einiger Zeit die Rückäusserung erhalten. Wie ich Ihnen mitteilte, habe ich aber inoffizielle Mitteilung, dass die Anwendung der Gebührenordnung des Treuhandverbandes im vorliegenden Falle in Frage kommt.
5. Abschrift meiner Rechnung für meine Gutachtertätigkeit, so wie ich sie Herrn Schieber vorgelegt habe. In ihr ist die Wertgebühr nur nach der Gebührenordnung des VDB (Verein Deutscher Bücherrevisoren) in Ansatz gebracht, die ganz wesentlich niedriger ist als die des Treuhandverbandes.

Ich erklärte Ihnen, dass ich unabhängig von der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer über die hier zulässige Anwendung der Gebührenordnung des Treuhandverbandes meinerseits nur einen Honoraranspruch in Höhe von DM 12.420.- erhebe. Gegen Zahlung dieses Betrages erteile ich Ausgleichsquittung sowohl Herrn v.Hirsch gegenüber als auch gegenüber der Salamander A.-G.

Ich habe keine Veranlassung gesehen, Herrn Rechtsanwalt Dr.Mertens von der mit Ihnen gehabten Rücksprache zu unterrichten.

Absprachegemäss wollen wir zunächst die Stellungnahme

der Salamander A.-G. zum Schreiben des Herrn Dr.Mertens an Herrn Rechtsanwalt Dr.Zutt, Stuttgart, vom 30.6.50 abwarten.

Ich danke Ihnen verbindlichst für Ihre Bemühungen in meiner Honorar-Angelegenheit und begrüsse Sie

mit bester Empfehlung
Ihr sehr ergebener

Werner Apelt

5 Anlagen!

Abschrift.

Amt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung
Offenbach am Main
Civilian Agency Head

Offenbach a.M., den 27.Juli 1949.
Kaiserstr.16.
Dikt.Z.:M/Se.

Herrn
Dr.Fritz Mertens,
Rechtsanwalt und Notar,
Frankfurt a.M.,
Niedenau 47.

Betr.: VG-1961-215 Fa.Mayer & Sohn A.-G.,Offenbach/Main, und Rückerstattungssache Robert von Hirsch gegen Salamander A.-G., Wi-Of-A-218.

In Erledigung Ihrer Anfrage vom 5.7.49 werden Sie hierdurch ermächtigt, den Wirtschaftsprüfer Dr.Apelt, Frankfurt/M.,Mörfelder Landstr.37, mit einer Buchprüfung bei der Firma Mayer & Sohn A.-G.,Offenbach, zu beauftragen. Die Prüfung kann nur im Rahmen des durch das Vermögenskontrollrundschreiben Nr.1 in der Fassung vom 19.2.48 festgelegten Umfanges erfolgen.

Die Prüfungsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Betriebsbuchhaltung sowie auf die Verfahren. Das Amt ist nicht in der Lage, Ihrem Wunsche auf eine Prüfung bei der Fa.Salamander A.-G., Kornwestheim, zu entsprechen, da die Zuständigkeit des Amtes hierfür nicht gegeben ist.

Die Kosten der Prüfung sind von Ihrem Auftraggeber zu tragen.

gez.M a h r
Amt für Vermögenskontrolle und
Wiedergutmachung in Offenbach/M.

Abschrift

Dr.jur.Werner Apelt
Wirtschaftsprüfer

Frankfurt/M., 1.Juli 1950.

An das Amt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung,
O f f e n b a c h ,
Kaiserstr.16.

Betr.: VG - 1961- 215 Fa.Mayer & Sohn A.-G.,Offenbach und Rückerstattungssache Robert v.Hirsch gegen Salamander A.-G.
Wi-Of.-A-218.

Unter dem 27.VII.1949 hat Ihre Dienststelle Herrn Rechtsanwalt Dr.Mertens in Frankfurt a.M. die Ermächtigung erteilt, mich »mit einer Buchprüfung bei der Firma Mayer & Sohn A.-G.,Offenbach,zu beauftragen.«

Zwischen den Parteien ist ein rechtskräftiger Vergleich abgeschlossen, inhaltsdessen u.a. die Salamander A.-G. »»die Kosten der Buchprüfung in Offenbach übernommen hat.«« Die Salamander A.-G. stellt sich nun auf den Standpunkt, dass sie lediglich die »Kosten einer Buchprüfung» zu zahlen habe, da eine andere Ermächtigung seitens Ihrer Dienststelle nicht erteilt sei. Tatsächlich habe ich in mehrmonatiger Arbeit umfangreiche Gutachten über alle diejenigen Fragen erstattet, die im Rahmen der Rückerstattung für den Antragsteller von Bedeutung waren.

Bei meiner seinerzeitigen Rücksprache mit dem Herrn Leiter des Amtes, Herrn Mahr, wurde mir der Inhalt Ihres Schreibens vom 27.7.49 noch unter Hinweis auf die entsprechenden Ausführungen im Mitteilungsblatt Nr.5/6 vom 15.4.1948 erläutert. Sinngemäss kann es sich bei der von Ihrer Dienststelle erteilten Ermächtigung doch nur um eine »Büchereinsicht» handeln, die die Grundlage und Voraussetzung für eine Gutachtenerstattung bezw. für die Kenntnisvermittlung all derjenigen bücherlichen Unterlagen --mit Ausnahme von Abs.2 Ihres Schreibens-- bilden, wie sie im Art.35 des Rückerstattungsgesetzes als Auskunftspflicht niedergelegt sind. Eine »Buchprüfung» im technischen Sinne einer »Wirtschaftsprüfung» ist ja etwas ganz anderes als eine »Büchereinsicht»; eine Buchprüfung ist von mir weder vorgenommen noch lag sie im Sinne des Herrn v.Hirsch.

Ich wäre Ihnen für eine Mitteilung dahin verbunden, dass auch seitens des Amts die erteilte Ermächtigung im Sinne einer »Büchereinsicht» zu verstehen ist.

Da in anderer Sache mit dem Herrn Leiter des Landesamtes für Vermögenskontrolle in Wiesbaden eine Besprechung am Sonnabend den 8.Juli vorgesehen ist, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie es ermöglichen könnten, mir die erbetene Rückäusserung noch vor diesem Termin zuzustellen, weil mich das der Notwendigkeit enthebt, den Herrn Landesamtsleiter auch noch in dieser Sache anzusprechen.

Mit Dank für Ihre Bemühungen zeichne ich

mit vorzüglicher Hochachtung
gez.Dr.W.Apelt

Freiumschlag.

Abschrift.

Amt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung
Offenbach a.M.
Civilian Agency Head

Offenbach a.M., den 6.Juli
Kaiserstr.16 1950.
Dikt.Z.:Schw/Se.

Herrn Wirtschaftsprüfer
Dr. A p e l t ,
Frankfurt/M., Mörfelder Ldstr.37.

Betr.: VG-1961-215 Fa.Mayer & Sohn A.-G.,Offenbach/M.
Bezug: Ihr Schreiben vom 1.Juli 1950.

Die mit Schreiben vom 27.7.1949 an Herrn RA Dr.Mertens erteilte Ermächtigung, Sie mit einer Buchprüfung bei der Firma Mayer & Sohn A.-G.,Offenbach/M., zu beauftragen, kann sich nur auf eine »Bücher einsicht» beziehen. Es wird zwar in angeführtem Schreiben der Ausdruck »Buchprüfung» verwandt, dieser war jedoch nicht im technischen Sinne einer Wirtschaftsprüfung aufzufassen. Die »Buchprüfung» im Sinne einer »Wirtschaftsprüfung» liegt dann vor, wenn der Auftrag dahingehend lautet, dass sämtliche Bücher und der gesamte Schriftverkehr eines Unternehmens einer Prüfung zu unterziehen sind.

Eine Prüfung jedoch, die lediglich beispielsweise die Grundlagen für eine Gutachtenerstattung schaffen soll und daher mit Einschränkungen in Auftrag gegeben wird, wie dies auch im Schreiben vom 27.7.1949 an Herrn RA Dr.Mertens zum Ausdruck kommt -wonach sich die Prüfungsbefugnis nicht auf die Betriebsbuchhaltung und die technischen Verfahren erstrecken soll-- kann nur als eine »Büchereinsicht» gedeutet werden.

Grundlage des Schreibens vom 27.7.1949 an Herrn RA Dr.Mertens war, wie allen beteiligten Herren bekannt war, das Mitteilungsblatt Nr.5/6 vom 15.4.1948.

gez. M a h r
Amt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Offenbach/Main.

Abschrift.

Dr.jur. Werner A p e l t
Wirtschaftsprüfer

Frankfurt/Main, 1.Juli 1950.

Herrn
Dr. D i e t e r i c h ,
Düsseldorf, Cäcilienallee 36.

Vertraulich!

Sehr geehrter Herr Dr. D i e t e r i c h !

In einer strittigen Frage, nach welcher Gebührenordnung ein erstattetes Gutachten in einer Rückerstattungssache berechnet werden kann gestatte ich mir, Sie um die Freundlichkeit einer Stellungnahme zu bitten.

Es handelt sich um eine grosse Aktiengesellschaft, deren Alleinaktionär Mitte 1936 die Aktien für einen Preis von RM 7.500.000.- an den Ariseur verkauft hat. Durch rechtskräftigen Vergleich behält der Ariseur das Werk und hat sich zu einer Nachzahlung von einschl. Nebenkosten DM 3.900.000.- verpflichtet.

Bei der Auftragserteilung ist ein bestimmtes Honorar nicht vereinbart. Ich habe an den diversen Gutachten über 3 Monate gearbeitet und allein Stück 19 Wirtschaftsprüfungs- und finanzamtliche Prüfungsberichte durcharbeiten müssen, insgesamt schätzungsweise 3.500 Blatt Material. Der Erfolg des Gutachtens ist der Vergleich. In letzterem hat der Ariseur meine Kosten übernommen. Da die Wirtschaftsprüfergebührenordnung für die sehr viel schwierigere Tätigkeit eines Gutachters ausscheidet, kenne ich keine andere Gebührenordnung als die des Verbandes Deutscher Revisions- und Treuhandgesellschaften, Treuhandverband e.V., die ja mindestens analog zur Anwendung kommen muss. Berechnet habe ich pro Arbeitstag den Mindestsatz von DM 60.- und 15/10 Wertgebühr gemäss C Ziffer 5-8 der Gebührenordnung des Treuhandverbandes unter Zugrundelegung der Aktivseite der DM-Eröffnungsbilanz, die ich noch besonders aufgestellt habe, die allerdings vom Ariseur in einer Reihe von Ansätzen offenbar nicht anerkannt wird.

Die Anwendung dieser Gebürenordnung wird seitens des Ariseurs bestritten, weil es einmal nicht üblich sei, diese Gebührenordnung und die Richtlinien des Treuhandverbandes für eine Gutachtertätigkeit zugrunde zu legen und sodann, weil der Treuhandverband keine Wirtschaftsprüferorganisation, sondern eine Vereinigung von überwiegend mittleren und kleineren Revisions- und Treuhandgesellschaften und seine Gebührenordnung keineswegs verbindlich sei.Dass sie noch in Gültigkeit ist, ist ja wohl zweifellos, sie ist noch in der September 1948-Ausgabe der Bücherei für Wirtschafts- und Steuerrecht Verlag Friedrich Kiehl GmbH. Ludwigshafen abgedruckt. Ueber die Bedeutung des Treuhandverbandes erübrigen sich Ausführungen.

Wenn wir nun auch grundsätzlich Qualitätsunterschiede im Wirtschaftsprüferberuf nicht kennen, so habe ich doch auf folgendes hingewiesen, weil nach den Geschäftsbedingungen des Treuhandverbandes auf das Leistungsprinzip im Hinblick auf fachliche Ausbildung und erworbene Kenntnisse abgestellt wird. Wichtig ist hierbei, dass die Gebührenordnung des Treuhandverbandes gemäss § 23 mit Wirkung vom 1.Juni 1936 in Kraft getreten ist, also nach der Einrichtung des Berufs eines Wirtschaftsprüfers:

Ich war bereits mit 30 Jahren Vorstandsmitglied eines schwerindustriellen Werkes des Stummkonzerns, anschliessend 8 Jahre Bankdirektor in Düsseldorf, wurde am 2.1.1930 als Hauptsachverständiger der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters in den

Favag-Prozess berufen, habe massgeblich aufgrund des Favag-Materials an der Ausarbeitung der Aktiennovelle 1931 mitgearbeitet, war Mitglied des Bankenfachausschusses des Instituts in Berlin, Mitglied des Disziplinarausschusses in Frankfurt. Nach meiner Rückkehr nach Frankfurt war ich Verwaltungsratsmitglied der Hessischen Berufskammer und bin Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses beim Wirtschaftsministerium in Wiesbaden. (Bei der letzten Sitzung in Frankfurt hatte ich das Vergnügen, Sie persönlich kennengelernt zu haben.) Während meiner durch die NSDAP erzwungenen Niederlegung meiner Wirtschaftsprüfertätigkeit Ende 1937 war ich Vorstandsmitglied einer unserer grössten pharmazeutischen Grosshandlungen und Verbandstoffabriken, der F.Reichelt A.-G. in Breslau.

Ich habe aufgrund meines Werdegangs darauf hingewiesen, dass ich ohne Arroganz für mich in Anspruch nehmen kann, die Voraussetzungen des Leistungsprinzips, wie es die Geschäftsbedingungen des Treuhandverbandes voraussetzen, zu erfüllen. Damit ergibt sich nach meiner Auffassung zwangsläufig, dass ich in Ermangelung einer bestimmten Vereinbarung und weiterhin in Ermangelung einer anderen einschlägigen Gebührenordnung nach der des Treuhandverbandes liquidieren kann. Dabei hätte ich an sich die Wertgebühr mehrfach nach den Geschäftsbedingungen ansetzen können, während ich tatsächlich nur <u>einmal</u> sie in Ansatz gebracht habe, noch dazu unter Zugrundelegung des Mindesttagessatzes.

Ich glaube, Ihnen den Sachverhalt ausreichend geschildert zu haben, so dass Sie in der Lage sein dürften, mir anhand Ihrer Erfahrungen raten zu können, ob ich auf der Anwendung der Treuhandgebührenordnung bestehen kann. Ich möchte nach Möglichkeit einen langwierigen Prozess vermeiden.

Der erbetene Rat ist für Sie selbstverständlich <u>unverbindlich.</u> Oder erteilt das Institut grundsätzlich für Fragen wie der vorliegenden gutachterliche Auesserungen?

Für eine baldige Rückäusserung wäre ich Ihnen sehr verbunden und begrüsse Sie mit verbindlichstem Dank im voraus

mit kollegialer Hochachtung!

gez.Dr.Werner A p e l t

Abschrift.

R e c h n u n g
für Gutachtertätigkeit in der Rückerstattungssache
J. M a y e r & Sohn A.-G.

Arbeitszeit.

Juli 1949	9	Tage
August "	28	"
September 1949	25	"
Oktober "	19	"
	81	Tage

pro Tag DM 80.-& DM 10.-Fahrtkosten, Spesen und Auslagen	DM	7.290.-
Wertgebühr nach Objekt 15.800.000.- (Aktivseite der von mir aufgestellten DM-Eröffnungsbilanz) 15/10 VDB Geb.Ordg.	"	4.494.-
Auslagen: lt.Anlagen	"	240.--
Auslandsporto	"	35.--
3% Umsatzsteuer a/ 12.059.-DM	"	361.-
	DM	12.420.-.

Nicht in Ansatz gebracht ist die vollständige Aufstellung der DM-Eröffnungsbilanz mit Erläuterungen. Laut Vergleich v.Hirsch-Salamander A.-G. übernimmt letztere meine Kosten.

Ffm.; 12.II.1950.

gez.Dr.W.Apelt

K.u.K

6. Juli 1950

Herrn
Robert von Hirsch
K a s s e l
Engelsgasse 55

Sehr verehrter Herr Von Hirsch!

Ich bin nach Rückkehr von meiner Reise gestern in Frankfurt a.M. gewesen und habe mich ausführlich mit Herrn Dr. Apelt unterhalten. Ich hatte es vorgezogen, zunächst einmal mit Herrn Dr. Apelt allein zu sprechen. Das hat sich auch als richtig erwiesen. Nach den Informationen, die ich von Herrn Dr. Apelt erhalten habe, hat seine Honorarfrage jetzt einen sehr peinlichen Charakter angenommen. Da ich ausschließlich Ihre Interessen zu vertreten habe, kann ich bei der Schilderung der Verhältnisse auf meinen Anwaltskollegen Herrn Dr. Hertens keine Rücksicht nehmen.

1.) Was zunächst die Person des Herrn Schreiber, der in diese Sache wesentlich hereinspielt, angeht, so handelt es sich um einen Herrn, der Bundesbruder von Herrn Dr. Hertens ist und auf Veranlassung von Herrn Dr. Hertens längere Zeit bei der Fa. Mayer & Sohn in Offenbach gearbeitet hat. Später hat sich Herr Schreiber wieder dem Treuhandberuf zugewandt und will nun Wirtschaftsprüfer werden. Er steht in einem sehr losen Verhältnis zu Herrn Dr. Apelt, bei dem er, um die Voraussetzungen für eine spätere Zulassung als Wirtschaftsprüfer zu erfüllen, der Form nach tätig ist, während er in Wirklichkeit gar nicht

für ihn arbeitet, sondern seine eigenen Geschäfte - gewissermaßen als Schwarzarbeiter - betreibt. Herrn Schreiber kommt es natürlich darauf an zu verdienen, wobei er sich der Förderung seines Bundesbruders Dr. Hertens erfreut.

In der Angelegenheit der Prüfung der Fa. Mayer & Cohn hat Herr Schreiber Herrn Dr. Apelt kaum eine Hilfe geleistet. Er fungierte eigentlich nur als Mittelsperson zwischen Herrn Dr. Hertens und Herrn Dr. Apelt. Im übrigen scheint aber Herr Schreiber Herrn Dr. Hertens bei der Bearbeitung Ihrer Wiedererstattungsangelegenheit, insbesondere bei der Anmeldung wesentlich unterstützt zu haben. Außerdem hat Herr Schreiber wohl wiederholt mit Herrn Feistmann bei dessen Anwesenheit in Frankfurt über die Verhältnisse bei der Fa. Mayer & Cohn und über die schwebende Prüfung durch Herrn Dr. Apelt gesprochen. Wie Herr Dr. Apelt mir mitteilte, soll dabei Herr Feistmann Herrn Schreiber nahegelegt haben, daß seine Mitarbeit wertvoll sei und honoriert werden würde; sie würden sich in dieser Frage nicht kleinlich zeigen.

Nach Beendigung seiner Tätigkeit hat Herr Dr. Apelt eine Liquidation aufgestellt, bei der er auf den Betrag von M 12 420.- kommt. Dieser Betrag setzt sich aus folgenden Einzelposten zusammen:

Zeitgebühr für 81 Arbeitstage	7 290.- M
Wertgebühr (15/10) nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bei einem Streitwert von 13,3 Millionen DM	4 434.- M
Auslagen	275.- M
Umsatzsteuer	361.- M
Die Summe ergibt wieder	12 420.- M

Von dieser Liquidationsberechnung erhielt Herr Schreiber durch Herrn Dr. Apelt Kenntnis, und Herr Schreiber hat nun

in Einvernehmen mit Herrn Dr. Hertens veranlasst, dass Herr Dr. Apelt seine Beteiligung um rund 10 000 M erhöht, damit diese 10 000 M Herrn Scheuber zugute kommen sollen. Herr Dr. Apelt hat sich breit schlagen lassen, was er jetzt, auch in seinem eigenen Interesse, sehr bedauert. Herr Dr. Apelt erklärt, dass man nach dem höheren Liquidationsbetrag von insgesamt 23 345 M rechtfertigen könne, aber er sollte ja gar nicht mehr als 12 420 M. Übrigens hat Herr Dr. Hertens einmal schon selbst 1 000 M an Herrn Dr. Apelt bezahlt, davon hat Herr Dr. Apelt seine Barauslagen in Höhe von 275 M gedeckt, den Rest von 725 M hat er Herrn Scheuber überlassen.

Ich habe dann Herrn Dr. Apelt gefragt, wie er denn die Arbeit des Herrn Scheuber, die dieser einmal für Herrn Dr. Hertens und dann zu einem ganz kleinen Teil für Herrn Dr. Apelt geleistet hat, bewerten würde. Herr Dr. Apelt nannte den Betrag von 3 - 4 000 M und meinte, dass davon höchstens 1 000 M auf die Arbeit entfallen könnten, die Herr Scheuber für Herrn Dr. Apelt geleistet hat.

2.) Wie soll die Sache nun weitergehen?

Obwohl ich den Ihnen bekannten Brief von 19. Juni 1950 an Herrn Dr. Apelt geschrieben und Herrn Dr. Hertens eine Abschrift dieses Briefes übersandt habe, hat Herr Dr. Hertens sich nicht veranlasst gesehen, meine Rücksprache abzuwarten oder mit meinem Vertreter Herrn Dr. Otto zu sprechen, sondern hat allein mit Herrn Dr. Apelt verhandelt und hat dann im Anschluß an diese Verhandlung den abschriftlich beiliegenden Brief vom 30. Juni 1950 an Herrn Dr. Lutz gesandt. Die Abschrift dieses Briefes hat mir Herr Dr. Hertens mit

-/- dem abschriftlich beiliegenden Begleitschreiben vom 1.7.50 übermittelt. Herr Dr. Hertens hat also selbst wieder in

-/- diese Angelegenheit eingegriffen, obwohl ich mir, einer

Vereinbarung mit Ihnen folgend, die Behandlung der Angelegenheit vorbehalten hatte. Es wird nun abzuwarten sein, was Herr Dr. Zutt im Auftrag von Salamander antwortet. Herr Dr. Hertens glaubt aufgrund von bestimmten Informationen nicht, daß Salamander sich bereit erklären wird, mehr als etwa 6 000 M zu bezahlen.

Es käme dann hinsichtlich des weiteren Betrages (Differenz zwischen 6 000 M und der wirklichen Forderung des Herrn Dr. Apelt in Höhe von 12 420 M) eine Klage gegen Salamander in Betracht. Herr Dr. Apelt will keinesfalls, daß einer Klage der höhere Betrag von 23 385 M (eventuell minus 6 000 M) zugrundegelegt wird, denn er fürchtet wohl, daß eine Gesamtforderung von 23 385 M auch von seinen Stammtischgenossen, die eventuell als Gutachter in Betracht kämen, vielleicht nicht ganz gebilligt werden würde. Herr Dr. Apelt ist auch ein sehr zurückhaltender Mann, der unter keinen Umständen Aufsehen erregen möchte. Er hat in der Nazizeit Aufregungen genug gehabt.

Ich selbst bin der Meinung, daß man die Gesamtforderung des Herrn Dr. Apelt in Höhe von 12 420 M gegenüber Salamander unter allen Umständen rechtfertigen kann, und daß man den eventuell notwendig werdenden Prozeß führen sollte und müßte. Ich habe Herrn Dr. Apelt gesagt, daß Ihnen durchaus daran gelegen sei, daß er zu seinem berechtigten Honorar käme. Man müßte, bevor es zu einer prozessualen Auseinandersetzung mit Salamander kommt, der Gegenpartei natürlich sagen, daß Herr Dr. Apelt seine Forderung auf 12 420 M ermäßigt hat.

Es bleibt dann die Frage, was mit Herrn Schneider geschehen soll. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß Herr

Dr. Hertens aus seinem Honorar Herrn Scheuber insoweit entschädigen muß, als Herr Scheuber für ihn als Hilfsperson tätig war. Es würde sich dann nur noch darum handeln, ob und inwieweit Herr Scheuber aufgrund einer allerdings unverbindlichen Zusage, die ihm Herr Feistmann gemacht hat, noch etwas bekommen soll. Man würde deswegen wohl bei Herrn Feistmann anfragen müssen, um festzustellen, wie Herr Feistmann seine Äußerung gegenüber Herrn Scheuber aufgefaßt hat und an welche Summe er ungefähr gedacht hat. Jedenfalls dürfte es meiner Auffassung nach genügen, wenn Herr Scheuber für seine Mitarbeit bei der Prüfung etwa 2 000 M erhält.

So liegen also die Dinge im Augenblick. Ich möchte an Herrn Dr. Hertens nicht herantreten, bevor ich Ihre Antwort und Ihre weiteren Weisungen habe. Die ganze Sache ist etwas unangenehm, aber ich glaube, sie kann nur bereinigt werden, wenn mit ganz offenen Karten gespielt wird.

Ich bin mittlerweile einige Tage in Kiel gewesen und habe eine sehr schöne Woche mit meiner Frau in Lampen auf der Insel Sylt verlebt. Morgen fährt meine Frau für vier Wochen nach England, um alte Freunde, die sie eingeladen haben, zu besuchen. Sie wird in England auch Herrn Horovitz einen Besuch abstatten.

Mit verbindlichen Grüßen
auch an Ihre sehr verehrte Frau Gemahlin

bin ich Ihr ergebener

gez.

Dr. FRITZ MERTENS
Rechtsanwalt und Notar
Dr. GEORG KAPPUS
Rechtsanwalt
Fernsprecher: 78013
Postscheckkonto: Frankfurt-M. 4120

FRANKFURT A. M., den 1. Juli 1950
Friedrich Ebertstr. (früher Kaiserstr.) 28
Eingang Neue Mainzerstr. 29

Dr.M/B.

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. h.c. H. Heimerich,
M a n n h e i m
Friedrichsplatz 1

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

Gestern waren auf meinem Büro die Herren Dr. Apelt und Scheuber zusammen mit mir und Dr. Kappus. Herr Dr. Apelt legte Wert darauf, dass schon jetzt sofort etwas geschah, damit wenigstens ein Teil der Gebühren bezahlt wird, die, auch nach Auffassung von Salamander, berechtigt sind. In diesem Sinne hatten Sie ja sich auch Herrn Dr. Apelt gegenüber geäussert, so dass dieser Brief zunächst einmal herausgehen kann unbeschadet der weriteren Besprechung, welche angeregt wurde und in welcher dann versucht werden soll, einen Weg zu finden, damit Dr. Apelt zu seinem Gelde gelangt. Dr. Apelt war der Auffassung, dass es zweckmässig sei, diese Besprechung erst zu vereinbaren, wenn Sie von Ihrem Urlaub zurück sind. Lassen Sie deshalb mir bitte Nachricht zukommen, wann Ihre Urlaubstage zu Ende sind.

Mit den besten Grüssen
Ihr

Zu II.

I. Apell berechnete dem
Pennhal 22 3/4 h. Morgens
wollte der Herr Fahrtsbeleuchtung
vorher Selbstversuch. Das schien
Morgens an Schuber. Dann Abberechnen
A. verschiedenes genügt 23.38 Uhr
specifiziert.

Machen eine solche Rechnung
man verschiedene, eben Apell will
ja nicht mehr als 12420 Uhr

III) Morgen Zeit einmal 1000 Uhr
berechnet, dann Zeit wie Apell
eine Fahrtage nur 2750 Uhr zu
lassen. Der Rest bedeutet Schuber
also 7650 Uhr

IV Allerdings hat Firma — Gegen
nach wie Apell mehrfach versucht,
daß die Fahrten wie Schuber nicht
werden wirde. Wenn Firma nicht
nicht heimlich sein.

V Apell will heute Klage wegen
2300 Uhr, wenden wir Klage
wegen der Diffferenz v. 12420 Uhr

VI. Schreiben Fahrten nicht speziell
sie — [illegible] etwa 3-4 Tage Arbeit

Kosten
Anwendung 3/4
den 3 wenden

30. Juni 1950

Dr.H./kb.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Jutt
Mannheim
Bachstr. 5/7

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich habe soeben eine sehr eingehende Besprechung mit Herrn Dr. Apelt gehabt. Bei der Besprechung war auch anwesend Herr Kollege Kappus. Es soll zunächst schnellstens Klarheit geschaffen werden, wie die Honorar-Frage der Wirtschaftsprüfer Dr. Apelt ihre Erledigung findet. Es hat keinen Zweck, daß wir uns in diesem Stadium der Verhandlungen noch einmal über alle Punkte unterhalten, die bei dieser Honorar-Berechnung früher schon erörtert worden sind.

Es steht doch folgendes fest: Herr Dr. Apelt hat einen Anspruch darauf, daß er für seine Tätigkeit bezahlt wird. In dem Vergleich zwischen Herrn von Hirsch und Salamander wurde grundsätzlich auch anerkannt, daß ein Honorar von Salamander bezahlt werden soll. Es besteht jetzt lediglich ein Streit darüber, wie hoch der Betrag, den Herr Dr. Apelt von Salamander zu fordern hat, ist. Ganz einfach ist jedenfalls, daß eine bestimmte Summe seitens Salamander bezahlt werden muß. Nun wende ich mich an Sie, den Betrag von Salamander zu erfahren, im Interesse beider Parteien zu vermeiden, daß unnötige Prozeßkosten wegen der Geltendmachung dieser Honorar-Ansprüche an-

b.w.

stehen. Deshalb werden Sie gebeten, bei Ihrer Mandantin die Klärung herbeizuführen, welcher Betrag als berechtigt von Salamander angesehen wird und umgehend bezahlt werden soll. Für eine beschleunigte Antwort wäre ich Ihnen dankbar.

Mit kollegialer Begrüßung !

(i.V. Horten)

Mannheim, den 29.6.1950
Dr.O./G.

An
Herrn Friedrich G r a b e n s t e i n

mit der Bitte, das anliegende Schreiben des Herrn Dr. Werner Apelt v. 21.6.1950 Herrn Oberbürgermeister, Dr.Dr.h.c. H e i m e r i c h nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub vorzulegen.

D. Otto

Dr. jur. WERNER APELT
WIRTSCHAFTSPRÜFER

FRANKFURT A. M., den 21.Juni 1950.
Mörfelder Landstraße 37
Telefon 64934

25 Juni 1950

Herrn Oberbürgermeister
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich,
Mannheim.

Betr.:Rückerstattungssache
J.Mayer & Sohn A.-G.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Wie ich vom Büro des Herrn Rechtsanwalt Dr.Mertens höre, kommt er erst Ende der Woche zurück. Ich halte es für richtig, erst mit ihm Rücksprache zu nehmen, bevor ich darüber schlüssig werde, ob ich Ihre Rückkehr abwarte oder Herrn Dr.Otto bemühe.

Persönlich bedauere ich, dass Sie mit dieser wenig angenehmen Angelegenheit auch noch befasst werden, aber ich hoffe noch immer, ohne Prozess einen zufriedenstellenden Ausgang zu erreichen.

Mit bester Empfehlung
bin ich Ihr Ergebenster

Apelt

22. Juni 1950

Einschreiben!

Herrn
Robert von H i r s c h
B a s e l /Schweiz
Engelgasse 55

Dr. B./Sch.

Sehr geehrter Herr von Hirsch!

In Abwesenheit des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Heimerich gestatten wir uns, als Anlage die Herrn Dr. Heimerich überlassenen Handakten in der Kostensache Dr. Apelt zurückzureichen.

Anl.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Stark umrandeten Teil selbst ausfüllen!
Schein sorgfältig aufbewahren!

Einlieferungsschein

Gegenstand (z. B. E-Bf)	(Abkürzungen siehe umseitig)		
angegebener Wert oder eingezahlter Betrag	DM (in Ziffern) Pf	Nachnahme	DM (in Ziffern) Pf
Empfänger	Hirsch		
Bestimmungsort	Basel		

Postvermerke

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g
2693		

Tagesstempel: 23.6.50 – 3

Postannahme

9. 49. 16. CPM

C 62 Din A 7

20. Juni 50

Im Auftrage des Herrn Oberbürgermeister Dr. Heimerich, der sich z.Zt. in Urlaub befindet, überwenden wir Ihnen in der Anlage Abschrift eines Schreibens, das am 19. d.M. Herm Wirtschaftsprüfer Dr. jur. Apelt zugegangen ist.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

Herrn

Rechtsanwalt
Dr. Fritz Mertens,

Frankfurt a.M.

Friedrich Ebertstr. 28

A 6 156

Dr. FRITZ MERTENS
Rechtsanwalt und Notar
Dr. GEORG KAPPUS
Rechtsanwalt
Fernsprecher: 78013
Postscheckkonto: Frankfurt-M. 4120

FRANKFURT A. M., den 16. Juni 1950
Friedrich Ebertstr. (früher Kaiserstr.) 28
Eingang Neue Mainzerstr. 29

Dr.M./Ab.

Herrn
Dr.h.c.H. Heimerich
M a n n h e i m
Friedrichsplatz 1

17 Juni 1950

Sehr geehrter Herr Kollege !

Bei der letzten Unterhaltung in Basel waren wir so verblieben, daß ich von Ihnen noch eine Mitteilung erhalten sollte wegen der Aktennotiz, betr. die Ansprüche des Herrn Dr. Apelt.

In der Zwischenzeit war ich verreist, so daß ich Ihnen erst heute wieder schreiben kann, denn wir waren ja so verblieben, daß wir beide zusammen mit Herrn Dr. Apelt eine Besprechung in Frankfurt oder Mannheim haben wollten. Anhand der Aktennotiz sollte dann die Honorarfrage des Herrn Dr. Apelt geklärt werden. Persönlich wäre es mir lieb, wenn wir diese Besprechung gelegentlich einer Ihrer Reisen nach Frankfurt haben könnten.

Mit den besten Grüßen

Ihr

Dr.

19. Juni 1950

Herrn

Wirtschaftsprüfer
Dr. jur. Werner Apelt,

Frankfurt a.M.

Mörfelder Landstr. 37

Sehr geehrter Herr Dr. Apelt !

Als ich kürzlich in Basel bei Herrn von Hirsch war, hat er mich gebeten, ihn in Ihrer Angelegenheit, bezw. hinsicht - lich des Anspruches auf Kostenersatz gegenüber Salamander zu beraten und die Sache mit Hilfe meines früheren Büros, Dr. Otto und Dr. Becker-Bender, evtl. durchzufechten. In Basel hatte ich auch Gelegenheit, mit Herrn Dr. Mertens über die Angelegenheit zu sprechen, wobei sich ergab, daß Ihre Mitteilungen und diese des Herrn Dr. Mertens nicht völlig übereinstimmen. Ich glaube, daß es zunächst notwendig ist, über die anzuwendende Taktik gegenüber Salamander zu beraten. Ich hielte es für richtig, daß eine solche gemeinsame Beratung zwischen Ihnen, Herrn Dr. Mertens und mir, bezw. Herrn Dr. Otto stattfindet. Da ich ab morgen für etwa 16 Tage verreist bin, kann ich in dieser Zeit nicht zur Verfügung stehen. Wir müssen also die Beratung noch etwas verschieben oder Herr Dr. Otto müßte mich bei dieser Bera - tung vertreten. Ich bitte Sie, sich zu äußern, ob Sie zu einer solchen Besprechung nach Mannheim kommen können.

Ich glaube, es muß unser erstes Bemühen sein, die Höhe des Streitwertes festzustellen. Salamander kann doch nicht jede Zahlung verweigern, sondern höchstens behaupten, daß der angeforderte Betrag von 23.000.-- DM zu hoch sei. Man wird

./.

also in geeigneter Weise zunächst Salamander bezw. Herrn Rechtsanwalt Dr. Zutt auffordern müssen, daß für Rechnung des Herrn von Hirsch zunächst der Betrag an Sie bezahlt werden soll, den Salamander selbst für angemessen hält. Hinsichtlich des Restbetrages müßte die erforderliche Auseinandersetzung stattfinden. Dieses Verfahren würde den Vorzug haben, daß Sie zunächst in den Besitz eines Teiles des von Ihnen beanspruchten Betrages kämen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

bin ich Ihr ergebener

2.) An Herrn Robert von Hirsch, Basel Engelgasse 55

Sehr geehrter Herr von Hirsch !

Ich habe heute an Herrn Dr. Apelt gemäß der Anlage geschrieben. Ich werde Sie weiter auf dem Laufenden halten.

Ihre Nachricht bezüglich der ersten Zahlung von Salamander hat mich überrascht aber zugleich auch in Ihrem Interesse gefreut.

Mit verbindlichen Grüßen bin ich

Ihr ergebener

3.) Z.d.A.

6 D

6. Juni 1950

Mannheim, den 5. Juni 1950

An das Büro Dr. O t t o - Dr. Becker - Bender -
Büro Rechtsanw.

I. Ich bitte in der Angelegenheit "Kosten Dr. Apelt" einen eigenen Akt anzulegen. Die bisher bei uns in dieser Sache erwachsenen Aktenstücke liegen bei. Ferner liegen Aktenstücke bei, die mir vorgestern Herr von Hirsch in Basel übergeben hat. Diese Aktenstücke müssen baldigst wieder an Herrn von Hirsch nach Basel zurückgesandt werden. Vorher sind aber insoweit von unserem Büro Abschriften zu nehmen, als diese Abschriften zur Ergänzung unserer eigenen Akten in Sachen Dr. Apelt notwendig sind.

II. Ich habe die Angelegenheit Dr. Apelt in Basel zuerst mit Herrn von Hirsch und dann getrennt hiervon mit Herr R.A. Dr. Mertens, der ebenfalls nach Basel gekommen ist, besprochen. Herr Dr. Mertens bestreitet die Richtigkeit der Ausführungen, die Herr Dr. Apelt gemacht hat und die in dem Aktenvermerk des Herrn Dr. O t t o vom 31.5.5o niedergelegt sind zu einem wesentlichen Teil. Insbesondere will er nichts davon wissen, daß er, Dr. Mertens, seinerzeit die Vergebung der Buchprüfung an Herrn Dr. Apelt davon abhängig gemacht habe, daß aus dem Honorar hierfür, 10ooo.-- DM für seinen Bundesbruder und Mitarbeiter Dr. Scheurer abgezweigt würden. Herr Mertens bestreitet auch, daß Herr Scheurer - er soll gar nicht Doktor sein - für ihn Sonderarbeiten gemacht habe. Erst sagte Herr Mertens, daß er ebenso wie ich, Herr Scheurer für einen Mitarbeiter des Herrn Dr, Apelt gehalten habe. Später bemerkte er aber, daß Herr Scheuerer auch selbständiger Wirtschafts- und Steuerberater sei. Herr Scheurer ist bei der von Herrn Dr. Apelt veranstalteten Prüfung nach außen gar nicht in Erscheinung getreten, weil Salamander von seiner beratenden Tätigkeit nichts wissen sollte. Herr Scheurer war ja früher Angestellter der Offenbacher Firma Mayer & Sohn. Mertens sagte, er h-abe

natürlich daran gedacht, daß Herr Scheurer ein paar Tausend Mark verdienen sollte, aber er habe dafür keine Rechnung vorgesehen. Herr Mertens ist empört über die Behauptung des Herrn Dr. Apelt und hat den dringenden Wunsch, Herrn Dr. Apelt deswegen zur Rede zu stellen.

Herr Dr. Mertens meinte, daß die fragliche Gebührenordnung für Wirtschaftsprüfer nur für Wirtschaftsprüfungen bei Aktiengesellschaften gelte. Ich habe aber darauf hingewiesen, daß, selbst wenn dies der Fall sei, die Gebührenordnung doch von den Wirtschaftsprüfern und Wirtschafts - prüfungsgesellschaften auch bei anderen Arbeiten analog angewendet werde. Niemand könne sich vernünftigerweise gegen eine Berechnungsart wehren, die auf dieser Gebühren-Ordnung beruht. Es sei auch eine alte Erfahrung bei Wirt - schaftsprüfungsgesellschaften, daß pro Arbeitstag eines Angestellten mindestens ein Honorarbetrag von 100.-- DM her - auskommen müsse. Ich habe dann Herrn Dr. Mertens gesagt, daß ich mich mit Herrn Dr. Blum von der Rheinischen Treuhandge - sellschaft nach meiner Rückkehr über die Frage der Anwendung dieser Gebührenordnung unterhalten werde. Legt man aber die Gebührenordnung für die Berechnung des Herrn Dr. Apelt mit Recht zugrunde, dann kann doch höchstens noch ein Streit über die Höhe der Wertgebühr entstehen. Aber auch die Wertgebühr ist wohl richtig berechnet.

Ich habe es als sehr unglücklich bezeichnet, daß Herr Dr. Apelt den ausführlichen Brief vom 7. Mai an Herrn Dr. Zutt geschrieben hat. ~~Eine solche Vertrauensstellung war doch gar nicht notwendig~~. Des weiteren habe ich beanstandet, daß Herr Dr. Mertens am 24. April in einer sehr wenig geschickten Weise an Herrn Dr. Zutt geschrieben hat und in diesem Brief bemerkt hat, daß es ihm natürlich gänzlich unbekannt gewe - sen sei, welche Gebührenordnung zur Anwendung kommen würde. Man muß doch davon ausgehen, daß auch für einen Wirtschafts-prüfer eine Gebührenordnung besteht.

III Ich sehe die Rechtslage wie folgt:

Herrn Dr. Apelt ist kein Sonderhonorar bewilligt worden. Es ist aber besprochen worden, daß er seine Gebühren berechnen darf; dabei hat man zweifellos an die Gebührenordnung für Wirtschaftsprüfer gedacht. Jedenfalls bin ich durchaus dieser Auffassung gewesen. Ich glaube, mich gut daran erinnern zu können, daß eich Herrn Dr. Mertens gesagt habe, dann kann aber Herr Dr. Apelt etwa 100.-- DM pro Tag im Durchschnitt berechnen. Ich habe damals allerdings nicht daran gedacht, daß im vorliegenden Falle eine besonders hohe Wertgebühr in Frage kommt. Wenn in dem Vergleich von den Kosten der Buch-prüfung die Rede war, so war dies kein Terminus technicus. Vielmehr waren mit den Kosten der Buchprüfung ~~eben~~ alle Kosten gemeint, die durch die Heranziehung des Herrn Dr. Apelt entstanden waren. Einer anderen Auffassung konnte auch Herr Hafner von Salamander nicht sein. Es hat sich eben um eine Prüfung gehandelt, die objektive Unterlagen für den Rückerstattungsprozess schaffen sollte. Für die Prüfung lag ja auch eine Genehmigung der zuständigen Militärregierungsstelle vor. Nach dem Vergleich, der zwischen Salamander und Herrn von Hirsch zustande kam dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß sich der Anspruch des Herrn Dr. Apelt zunächst gegen Herrn von Hirsch richtet und daß Herr von Hirsch Ersatz seiner Aufwendungen von Salamander verlangen kann. Wenn Herr von Hirsch sich weigern würde, Herrn Dr. Apelt den Betrag von 23.000.--DM zu bezahlen, dann müßte Dr. Apelt Herrn von Hirsch verklagen, was in Deutschland geschehen könnte, da Herr von Hirsch in Deutschland Vermögen hat. Herr Dr. Apelt denkt aber wohl nicht an einen solchen Prozess; auch will sich natürlich Herr von Hirsch nicht verklagen lassen, vielmehr ist Herr von Hirsch durchaus bereit, Herrn Apelt das zu geben, was diesem zusteht, wenn er von Salamander Ersatz bekommt. Unangenehm ist die Tatsache, daß Apelt bereit wäre, sich selbst mit einem Betrag von 13000.-- DM zu begnügen, und daß die weiteren 10000.-- DM an Herrn Scheuerer abgeführt werden sollen. Daraus könnte man vielleicht den Schluß ziehen, daß Herr Apelt seine Gebührenberechnung, doch etwas zu hoch aufgemacht hat. Es dürfte jetzt zweckmäßig sein, daß zunächst Herr von Hirsch gegenüber Salamander betont, daß Herr Dr. Apelt auf einen Gebührenbetrag Anspruch habe, daß er diesen Gebührenbetrag nicht für übersetzt ansehe, und daß Salamander verpflichtet sei, für Rechnung des

Herrn von Hirsch an Dr. Apelt 23000.-- DM zu bezahlen. Wenn Salamander die Höhe dieses Betrages nicht anerkennen will, dann soll Salamander den Betrag an Dr. Apelt bezahlen, den die Fa. Salamander für angemessen hält; über den Rest müßte dann prozessiert werden. Mit einem solchen Vorgehen war auch Herr von Hirsch einverstanden. Es wird durch unser Büro ein entsprechender Brief an Dr. Zutt bezw. Salamander geschrieben werden. Wenn es zum Prozess kommt, dann müßte Salamander voraussichtlich in Stuttgart verklagt werden, was die Hinzuziehung eines Stuttgarter Anwaltes nötig machen würde. Es ist wahrscheinlich, daß Salamander an Dr. Apelt einen gewissen Betrag bezahlen wird, und daß dann nur über den Rest prozessiert werden müßte. Es müßte dann abgewogen werden, welches Prozessrisiko hinsichtlich dieses Restes vorhanden ist.

IV Zunächst dürfte es sich , bevor an Dr. Zutt ein Brief gerichtet wird, als zweckmäßig erweisen, die ganze Angelegenheit noch einmal einer Besprechung zu unterziehen, an der teilnehmen sollten:

Herr Dr. A p e l t
Herr Scheurer
Herr Dr. Mertens
und ich bezw. Dr. Otto.

Es könnte dann besprochen werden, wie man zweckmäßigerweise weiter vorgeht und wie man den Anspruch so begründet, daß sich nicht später im Falle eines Prozesses Differenzen ergeben.

Herr von Hirsch hat in meiner Gegenwart noch einen Brief an Dr. Apelt diktiert, aus dem auch hervorgeht, daß wir die Sache gegenüber Salamander weiterführen sollen. Eine Kopie dieses Briefes wird uns zugesandt werden.

84.

2. Juni 1950

Herrn
Dr. jur. Werner Apelt
Wirtschaftsführer
Mörfelder Landstrasse 37 - 5. Juni 1950

Frankfurt a.M.

Sehr geehrter Herr Doktor,

Ich bestätige den Empfang Ihrer Briefe vom 23. und 26. Mai mit verschiedenen Beilagen. Ohne auf die Einzelheiten dieser ganzen Angelegenheit einzugehen, bin ich durchaus bereit, Ihnen zu bestätigen, dass ich immer der Auffassung war, dass die Honorierung für die von Ihnen geleisteten Arbeiten auf Grund der für Ihren Beruf massgebenden Gebührenordnung zu bezahlen sei. Die Höhe Ihrer Kostenrechnung sollte sich danach doch wohl ohne weiteres feststellen lassen.

Im übrigen hatte ich heute den Besuch des Herrn Dr. Heimerich und habe mit diesem abgesprochen, dass er, resp. sein Büro, die weitere Behandlung der Angelegenheit übernimmt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ROBERT VON HIRSCH

BASEL

ENGELGASSE 55

TEL. 3.16.33
TELEGR. ROVOHI

BASEL 5. Juni 1950.

An Prof. Dr. Hertens
zur gefl. Kenntnis.

Herrn
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich,
Friedrichsplatz 1,
Mannheim.

Apelt 6. Juni 1950

6.6.

Sehr geehrter Herr Doktor,

Ich hoffe, dass Sie wieder glücklich zu Hause angekommen sind.

Bei der Unterredung mit Hertens hat sich nichts Neues ergeben, ausser dem, was er Ihnen bereits direkt gesagt hat. Ich möchte es immerhin dabei belassen, dass, wie inzwischen vereinbart, Sie die Angelegenheit, so weit dies überhaupt nötig ist, weiter behandeln. Von Herrn Horovitz erhalte ich einen Brief, in dem er schreibt, dass nach seiner Meinung Apelt wohl nur geringe Rechtsmöglichkeiten habe, die ganze Forderung durchzusetzen. Er sagt weiter:

"Ich glaube nicht, dass Sie Ihrerseits sich in die Gebührenfrage dieser Angelegenheit einmischen sollten, man würde Ihnen dann vielleicht später einmal vorhalten, dass Sie das getan haben, weil Sie einsahen, dass Sie ihm für sein Gutachten erkenntlich zu sein hätten und das sollte man, wie ich glaube, unbedingt vermeiden."

Ich glaube, dass diese Bemerkung sehr richtig ist.

Mit vielen Empfehlungen,

Ihr sehr ergebener

R. von Hirsch

Mannheim, den 31.5.1950
Dr. O./G.

A k t e n n o t i z.

Herrn Dr. H e i m e r i c h.

Kosten Dr. A p e l t in der Sache v. Hirsch ./. Salamander.

Nach dem vor dem Schlichter in Stuttgart protokollierten Vergleich übernimmt Salamander die Kosten der Buchprüfung in Offenbach. Hier ist zunächst entscheidned wie diese Worte: "Buchprüfung in Offenbach" ausgelegt werden. An sich hat ja nicht nur eine Buchprüfung in Offenbach stattgefunden, sondern Herr Dr. Apelt hat mehrere Gutachten erstattet, die allerdings auf dem Ergebnis der Buchprüfung in Offenbach aufbauen. Für die Buchprüfung als solche ist aber der geringere Teil der Kosten des Herrn Dr. Apelt ersatzen. Salamander stellt in dem Schriftwechsel, wie mir Herr Dr. Apelt mitteilte, auch auf diese Wort ab und behauptet, eine Buchprüfung könne nicht soviel gekostet haben. Dies würde auch tatsächlich zutreffen für den Fall, dass sich die Tätigkeit des Herrn Dr. Apelt auf eine Buchprüfung in Offenbach beschränkt hätte.

Was die Höhe der Kosten anbetrifft, so ist, auf Grund der von Herrn Dr. Apelt zu Grunde gelegten Gebührenordnung der Vereinigung für Wirtschaftsprüfer tatsächlich in Höhe von DM 25,000.-- gerechtfertigt. Es handelt sich also nur um die Frage, ob diese Gebührensätze vereinbart sind oder nicht. Anscheinend hegt Salamander hieran Zweifel auf Grund eines nicht ganz geschickt abgefassten Schreibens des Herrn Rechtsanwalts Dr. Kappus.

Hierbei ist weiter zu berücksichtigen, dass von dem Betrag von DM 25,000.-- Herrn Dr. Apelt nur DM 13,000.-- zugute kommen, während er den Betrag von DM 10,000.-- an den Bundesbruder und Mitarbeiter des Herrn Dr. Mertens, Herrn Dr. Scheurer

abführen muss. Herr Dr. Scheurer hat sich im Zusammenhang mit der Buchprüfung und den daran hängenden Gutachten in keiner Weise betätigt. Er hat vielmehr für Herrn Dr. Mertens die Anmeldung der Rückerstattungsansprüche, die äusserst umfangreich war, bearbeitet und anscheinend hierbei auch Zahlen zusammengestellt. Herr Dr. Mertens hat seinerzeit die Vergebung der Buchprüfung usw. an Herrn Dr. Apelt davon abhängig gemacht, dass aus einem Honorarbetrag, der auf Grund der erwähnten Gebührensätze berechnet wird, DM 10,000.-- für seinen Bundesbruder und Mitarbeiter Dr. Scheurer abgezweigt werden. Herr Dr. Mertens hat also praktisch sich von einer Verpflichtung gegenüber Herrn Dr. Scheurer, die er eigentlich aus seinem eigenen Honorar hätte bestreiten müssen, pro forma auf Kosten des Herrn Dr. Apelt entlastet. Herr Dr. Apelt war hiermit aber einverstanden, da ihm der Betrag von DM 13,000.-- für seine Mühewaltung genügt. Er hat aber selbstverständlich kein Interesse daran, dass auf Grund der Verquickung der Angelegenheit Dr. Scheurer mit seiner eigenen Angelegenheit womöglich sein eigenes, verhältnismässig geringes Honorar in Frage gestellt wird. Bisher habe er bei der Stange gehalten, aber er müsse natürlich, wenn sich die Sache zu seinem Nachteil entwickele,"aus der Reserve treten". Die einzige angemessene Regelung wäre wohl die, dass von dem von Salamander gezahlten Betrag Herr Dr. Apelt die ersten DM 13,000.-- erhält und Herr Dr. Scheurer,den über DM 13,000.-- hinausgehenden Betrag. Wenn also Salamander nicht den vollen Betrag von DM 25,000.-- zahlen sollte, sondern nur einen geringeren Betrag, so darf hierdurch unter keinen Umständen das Honorar des Herrn Dr. Apelt verkürzt werden. Er hat gewissermassen nur aus Gefälligkeit gegenüber Herrn Dr. Mertens sich bereit erklärt, seine Liquidation so aufzustellen, dass ausser seinem eigenen Honorar noch die Aufwendungen für die Mitarbeit des Herrn Dr. Scheurer bestritten werden.

Was im übrigen die Verpflichtung der Fa. Salamander zur

Zahlung dieser Kosten anbetrifft, so kommt es in rechtlicher Beziehung auf jeden Fall auf die zwischen Herrn v. Hirsch bezw. Rechtsanwalt Mertens einerseits und Herrn Dr. Apelt andererseits über die Zugrundelegung der Gebührensätze getroffene Vereinbarung an. Diesem Rechtsgesichtspunkt scheint aber Salamander gar nicht entgegenzutreten, sondern es wird einfach bestritten, dass zwischen Herrn Dr. Mertens und Herrn Dr. Apelt ein Honorar in dieser Grössenordnung überhaupt vereinbart worden sei. Dieser Gesichtspunkt muss also aufgeklärt werden.

Da Herr v. Hirsch in erster Linie Schuldner des mit Herrn Dr. Apelt vereinbarten Honorars ist, hat er selbst ein Interesse an der Aufklärung dieser Sache. Denn Salamander ist verpflichtet, sich an die Vereinbarungen zwischen Herrn Dr. Mertens und Herrn Dr. Apelt zu halten und das Honorar zu zahlen, so wie es zwischen diesen Herren vereinbart wurde. Wenn wir also die Sachlage dahin klären, dass Herr v. Hirsch verpflichtet ist, DM 25,000.-- zu zahlen, dann kann dies keinen Nachteil für Herrn v. Hirsch bedeuten, da ja Salamander diese Verpflichtung, so wie sie eben bestanden hat, übernommen hat, wenn man einmal von den Worten "Buchprüfung in Offenbach" absieht.

Ich bin daher der Überzeugung, dass ge ich durch meine Unterhaltung mit Herrn Dr. Apelt nicht in geringstem Masse gegen die Interessen etwa des Herrn v. Hirsch verstossen habe, sondern im Gegenteil glaubte, gerade in seinem Interesse zu handeln. Übrigens habe ich auch nichts weiter getan, als nach einer Unterlage über die zwischen Herrn Dr. Mertens und Herrn Dr. Apelt über die Gebührensätze getroffene Vereinbarung zu suchen, welche ich aber nicht auffinden konnte. Weiter habe ich Herrn Dr. Apelt auf dessen Frage, ob er sich in dieser unleidlichen Angelegenheit an Herrn Dr. Heimerich wenden dürfe, dazu ermutigt. Dagegen muss ich ausdrücklich feststellen,

dass ich Herrn Dr. Apelt der Inhalt des Schreibens oder der Notiz, aus der hervorgeht, dass die Gesamtkosten der Anwälte auf DM 200,000.-- einschliesslich DM 25,000.-- für die Buchprüfung geschätzt wurden, nicht bekanntgegeben habe. Dies ist vielmehr durch das Büro des Herrn Dr. Mertens geschehen. Eine solche Bekanntgabe ist aber unschädlich für Herrn v. Hirsch, da sie ja gerade als Beweisanzeichen für die mit Herrn Dr. Apelt getroffene und für Salamander verbindliche Vereinbarung gewertet werden kann.

d. 07 7 v.

9/Bc

ROBERT VON HIRSCH

BASEL
ENGELGASSE 55
TEL. 5.93.10
TELEGR. ROVOHI

22. Mai 1950.

23. Mai 1950

Herrn Dr. Hermann Heimerich,
Friedrichsplatz 1,
Mannheim.

Sehr geehrter Herr Doktor,

Vielen Dank für Ihren Brief vom 20. Mai. Ich werde am 2. und auch am 3. Juni in Basel sein. Am 2. Juni ist bei uns Abends ein Hauskonzert, bei dem Rudolf Serkin spielen wird. Wenn Sie an diesem Tag hier sind, würde es meine Frau und mich sehr freuen, Sie bei uns zu sehen, und ich erlaube mir, Ihnen eine Einladung beizufügen. Da ich am Freitag Nachmittag mit diesen Vorbereitungen ziemlich in Anspruch genommen bin, müssten wir uns entweder Vormittags zu Besprechungen in meinem Bureau treffen oder die Besprechungen auf Samstag früh verschieben.

Was nun die Frage Apelt betrifft, so verstehe ich nicht, warum Dr. Mertens einen von mir an ihn gerichteten Brief weitergegeben hat, aber auch nicht, warum Ihr Brief, in dem Sie ein Gesamthonorar nannten, Herrn Apelt gezeigt wurde. Beides scheint mir nicht ganz glücklich zu sein. Wie ich Herrn Dr. Mertens in dem Briefe, den er Herrn Apelt weitergab, schrieb, "habe ich keinerlei Interesse, Salamander in irgendeiner Weise zu helfen, die Forderungen des Herrn Apelt zu drücken".

Das sollte aber natürlich nicht bedeuten, dass ich wünsche, dass Herr Apelt mich gegen Salamander ausspielt, mit dem ich eine offizielle Fehde nicht veranlassen will, bis der Vergleich tatsächlich ausgeführt wurde. Ich nehme an, dass Sie Ihre Antwort an Apelt unter diesem Gesichtspunkt doch so abfassen können, dass er zu seinem Rechte kommt, zumal Sie sich ja scheinbar daran erinnern, dass von der Gebührenordnung ausgegangen werden sollte.

Mit vielen Grüssen

Ihr sehr ergebener

A. - Hirsch

20. Mai 1950

Herrn
Robert von Hirsch
B a s e l
Engelgasse 55

Sehr verehrter Herr von Hirsch!

Ein Besuch des Bundespräsidenten in Württemberg-Baden nötigt mich, am 31. Mai in Stuttgart zu sein. Ich kann also erst am 1. Juni abends nach Basel reisen und am 2. Juni dort nur Verfügung stehen. Hoffentlich passt Ihnen Freitag, der 2. Juni.

Ich werde den Versuch machen, den Originalbericht der Salamander-A.G. in diskreter Weise zu bekommen.

Von Herrn Dr. Apelt habe ich heute das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 17. Mai erhalten. Ich trage Bedenken, ohne vorherigen Benehmen mit Ihnen und Herrn Dr. Bertoni dieses Schreiben zu beantworten. Herr Apelt ist mittlerweile in einer anderen Sache für unser Anwaltsbüro tätig geworden. Dadurch ist die Unterredung des Herrn Apelt mit seinem früheren Socius Herrn Dr. Otto Mustrudgekommen. Wenn ich in einem Schreiben, das ich an die gerichtet habe, einmal von einen Gesamtkostenbetrag von ℳ 200 000.- gesprochen habe, so war das eine Schätzung aus dem Handgelenk. Wir hatten dabei, wenn ich mich recht erinnere, für jeden Anwalt an einen Betrag von ℳ 60 000.- und für den Wirtschaftsprüfer an einen Betrag von ℳ 20 000.- gedacht. Das waren aber Höchstbeträge und, wie schon gesagt, nur reine Schätzungen. Darauf kann sich also Herr Apelt keinenfalls berufen.

Sie sollten nur über die Größenordnung eine ungefähre Orientierung schaffen. In Gesprächen, die Herr Dr. Hertens mit uns führte, war allerdings davon die Rede, daß Herr Apelt wohl einen Betrag von ₣ 20 000 oder sogar noch etwas mehr berechnen würde. Ich habe immer darauf abgehoben, daß Herr Apelt auf die ihm zustehenden Gebührensätze verwiesen werden müsse. Im Übrigen kann ich die Gebührenrechnung des Herrn Apelt, wenn tatsächlich rund 100 Arbeitstage vorliegen, nicht für besonders übertrieben halten. Ich bin selbst im Aufsichtsrat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und weiß, daß eine solche Gesellschaft, um bestehen zu können, ₣ 100.- pro Arbeitstag berechnen muß. In diesem Satz von ₣ 100.- ist allerdings Zeit- und Wertgebühr eingeschlossen. In dem einen Fall ist die Wertgebühr höher, in dem anderen niedriger. Im Durchschnitt müssen aber ₣ 100.- pro Tag herauskommen. Die Gebührenordnung des Treuhandverbands (Verband Deutscher Treuhand- und Revisionsgesellschaften e.V.) habe ich im Augenblick nicht zur Hand. Ich weiß nur, daß eine Gebührenordnung für Wirtschaftsprüfer auch einen Tagessatz von ₣ 50.- und außerdem eine Wertgebühr vorsah. Warum die Firma Salamander diesen offiziellen Gebührensatz nicht anerkennen will, weiß ich nicht. Salamander könnte doch höchstens den Wertansatz beanstanden, welcher der Berechnung der Wertgebühr zugrundeliegt.

Ich bitte Herrn Dr. Hertens, den ich gleichzeitig Abschrift dieses Briefes schicke, diese Frage nochmals zu prüfen. Ich schreibe also an Herrn Apelt nicht, bevor Sie und Herr Hertens sich wieder geäußert haben.

Mit verbindlichen Grüßen

bin ich Ihr ergebener

20. Mai 1950

Dr. jur. WERNER APELT
WIRTSCHAFTSPRÜFER

FRANKFURT A. M., den
Mörfelder Landstraße 37
Telefon 64934

17. Mai 1950.

Herrn Oberbürgermeister
Dr.Dr. h.c. Heimerich,

M a n n h e i m ,
Rathaus.

Privat!
Persönlich!

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Im Anschluss an eine Besprechung mit Herrn Rechtsanwalt Dr. O t t o habe ich ihm davon Kenntnis gegeben, dass die Salamander A.-G. meine Liquidation beanstandet hat. Ich erlaube mir, in der Anlage Abschrift meiner Liquidation vom 25.3.1950, Abschrift des Schreibens von Herrn Rechtsanwalt Dr.Zutt vom 2.5.1950, meine Antwort an Herrn Dr.Zutt vom 7.5.50, dessen Erwiderung vom 11.5.50 und Abschrift eines Schreibens des Herrn von Hirsch an Herrn Rechtsanwalt Dr. Mertens vom 13.5.1950 beizufügen.

Herr Rechtsanwalt Dr.Otto hat mich ermutigt, trotz Ihrer Ueberbelastung mich an Sie zu wenden, weil wir bei Durchsicht der Akten nichts darüber gefunden haben, was über das mir zustehende Honorar gesprochen oder vereinbart worden ist. Es liegt lediglich ein Schreiben an Herrn von Hirsch vor, in dem das Honorar der drei diesseitigen Anwälte einschliesslich meines Honorars mit DM 200.000.- beziffert ist. Ich darf dabei erwähnen, dass in meinem Honorar von DM 23.385.- DM 10.000.- als Mitarbeit des Herrn Scheuber einkalkuliert sind, der an der Ausarbeitung meiner Berichte ja nur wenig beteiligt war, aber in dem vorhergehenden Stadium Herrn Rechtsanwalt Dr.Mertens weitgehend Beistand geleistet hat.

Wie Sie aus meinem Bericht an Herrn Rechtsanwalt Dr.Zutt vom 7.5.1950 ersehen, ist durch eine unglückliche Fassung eines Schreibens von Herrn Rechtsanwalt Dr.Kappus bei Herrn Dr.Zutt der Eindruck entstanden, dass die Berechnung der Gebühren aufgrund der Gebührenordnung des Treuhandverbandes nicht vereinbart gewesen sei. Tatsächlich war dies aber der Fall. Im übrigen ist die Meinung des Herrn Dr.Zutt unrichtig, dass es sich bei dem Treuhandverband um den Zusammenschluss kleiner und mittlerer Treuhandgesellschaften handelt; im Gegenteil ist der Treuhandverband die Zusammenfassung der grossen prominenten Treuhandgesellschaften unter der seinerzeitigen Führung des Wirtschaftsprüfers Dr.Brockhage als Vorläufer der Spitzenorganisation des Instituts der Wirtschaftsprüfer.

Ich wäre Ihnen sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie mir Anhaltspunkte dafür geben könnten, dass bei den diversen mir unbekannten Besprechungen mein Honorar von vornherein mit DM 20-25.000.- beziffert worden ist.

Wie eingangs erwähnt, habe ich mich nur aufgrund der Besprechung mit Herrn Dr.Otto dazu entschliessen können, Sie auch noch mit dieser unangenehmen Sache zu belästigen.

Mit verbindlichstem Dank für Ihre Bemühungen bin ich
Ihr sehr ergebener

Anlagen!

Abschrift

25.März 1950.

Herrn
Rechtsanwalt u.Notar Dr. Mertens,
Frankfurt a.M.

Sehr geehrter Herr Dr. Mertens!

In der Rückerstattungssache v.Hirsch ./. Mayer & Sohn A.-G. gestatte ich mir für:
Ueberprüfung der Wertansätze, Betriebs- und Bilanzanalysen von 1935/36 bis zur DMark-Eröffnungsbilanz per 21.Juni 1948 (umfassend einen Zeitraum von 13 Jahren) und darüber hinaus bis zum 30.6.1949, Entwicklung der in den einzelnen geprüften Geschäftsjahren in den Bilanzen enthaltenen stillen Reserven, Auswertung der steuerlichen Buch- und Betriebsprüfungsberichte, unter Berücksichtigung der umfangreichen Akten des Devisenverfahrens, eingehende Stellungnahme zu der Frage der Pensionsverpflichtungen zu den einzelnen Zeitabschnitten ab Gründung der A.-G. (1923), von mir aufgestellten Entwurf der DMark-Eröffnungsbilanz unter Offenlegung der darin noch enthaltenen stillen Reserven, niedergelegt in:

Vorbericht vom 25.8.1949,
Hauptbericht vom 10.9.1949,
Nachtrag vom 30.9.1949,
Entwurf vom 7.10.1949,
Abschlussbericht vom 30.10.1949,

einschliesslich aller Konferenzen, umfangreichem Schriftwechsel, Mitarbeiterhonorar und Barauslagen sowie Tagesspesen und Fahrtkosten unter Zugrundelegung der vereinbarungsgemäss zur Anwendung kommenden Gebührenordnung für Treuhandverbände vom 1.Juni 1936 wie folgt zu liquidieren:

Zeitgebühren:

81 Arbeitstage, Mindestsatz à DM 60.-	DM 4.860.-
18 Arbeitstage für Mitarbeiter, Mindestsatz à 60.-	" 1.080.-
für 63 auswärtige Tage Tagesspesen und Fahrtauslagen à DM 15.-	" 945.-
Wertgebühr: obwohl hier gemäss § 15 der Geschäftsbedingungen verschiedene Wertgebühren nebeneinander berechnet werden können, nehme ich nur einen einmaligen Ansatz vor. Gemäss C Ziffer 5-8 Objekt: DM 15.000.000.- 15/10	" 16.200.-
bare Auslagen lt.Quittung	" 240.-
	DM 23.325.-

i.B. dreiundzwanzigtausenddreihundertfünfundachtzig.

Die Ueberweisung des Betrages erbitte ich auf mein Konto bei der Volksbank Niederrad E.G.m.b.H., Frankfurt/M.-Niederrad, Triftstr.14.

Hochachtungsvoll
gez.Dr.Apelt

7.Mai 1950.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Z u t t ,
K a n n h e i m ,
Bachstr.2-7, Haarmontanhaus.

Betr.: Kalamunder A.-G.

Sehr geehrter Herr Dr. Z u t t !

Bevor ich endlich auf Ihr Schreiben vom 2.Mai eingehe, erlaube ich mir folgende persönliche Bemerkung:

Es wird nicht nur bei Wirtschaftsprüfern, sondern auch bei Anwälten über Gebührenansätze hin und wieder Meinungsverschiedenheiten geben, wie ich sie selbst --wenn auch vor Jahrzehnten-- als Anwaltsvertreter mitgemacht habe. In solchen Fällen pflegt man, wenn keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen, eine persönliche Aussprache zwecks Klärung für dienlich zu halten. Dieser Weg, den ich auch im vorliegenden Falle vorgeschlagen hätte, wird nur leider, wenn ich schon die von mir nicht gerade als höflich empfundene Tatsache übergehe, erst aufgrund eines Monitums nach vier Wochen einer Antwort gewürdigt zu werden, obwohl der Beginn meiner Arbeit, wie die Tatsache, dass bisher nicht ein Pfennig Honorar gezahlt worden ist, Ihnen genau bekannt ist, durch den Schlussabsatz Ihres Briefes ausgeschlossen. Sie machen mir mit Ihren »Rat«, meine Kostenrechnung zurückzuziehen und eine berichtigte der Sach- und Rechtslage entsprechende Kostenrechnung aufzumachen, rundweg den Vorwurf einer unzulässigen Gebührenerhebung; dabei kennen weder Sie noch Ihre Mandantin, wie mir von meiner Partei versichert ist, überhaupt meine Berichte, noch allen was von mir geleistet ist. Es kommt ja ausschliesslich darauf an, welchen Wert meine Arbeit für meinen Auftraggeber, nicht für Ihre Mandantin, gehabt hat. Dieser Wert kann nicht besser dokumentiert werden als durch die Tatsache, was gegenüber den ersten Angeboten im Laufe der einzelnen Phasen der mir genau bekannten Vergleichsverhandlungen ausschliesslich aufgrund meiner gutachterlichen Feststellung von Ihrer Mandantin konzediert worden ist. Ich kann ohne Arroganz behaupten, dass ich ernstlich als Aussenstehender die überaus komplizierte Berechnung der Halb- und Fertigfabrikate und der darin liegenden stillen Reserven erwidert habe; weder die diversen Berichte der finanzamtlichen Buch- und Betriebsprüfung noch die Wirtschaftsprüfungsberichte der Allrevisio und des Herrn Dr.Falk haben, soweit ich die Berichte noch in Erinnerung habe, die Errechnungsmethode erkannt und als Folge dieses Nichterkennens mehr oder weniger sich um eine klare Stellungnahme und Begutachtung herumgedrückt.

Ich bin gerade gegenüber diesem Vorwurf einer unzulässigen Gebührenerhebung besonders empfindlich, weil ich bis zu meinem von der Partei erzwungenen Weggang von Frankfurt dem Disziplinarausschuss meiner Berufsorganisation angehört habe und nach der in Kürze zu erwartenden neuen Disziplinarordnung für Wirtschaftsprüfer wahrscheinlich wie-

deren diesem Gremium angehören werde. Es kann dahin gestellt bleiben, ob der Schlußsatz Ihres Briefes gegenüber einem Helfer in Steuersachen oder einem Bücherrevisor passend gewesen wäre, ich wenigstens empfinde als Rechtsanwalt für diese Formulierung als kränkend und kann sie keinesfalls als Lapsus ansprechen. Jedenfalls ist die Korrespondenz, die ich mit meiner Mandantschaft führe, die sich wie früher so auch jetzt wieder nach meiner Rückkehr nach Frankfurt a.M. im wesentlichen aus Zusammenarbeit mit ersten Anwaltsbüros in Frankfurt und Süddeutschland zusammensetzt, so ganz anders als Ihr Brief, selbst wenn ich voll die Interessenwahrung eines Anwalts in Rücksicht ziehe. Aus den vorgenannten Gründe erscheint mir bei meinem Alter wie gesagt eine Rücksprache nicht dienlich, weil ich mich nicht in einer persönlichen Unterredung diesen oder einen gleichartigen Vorwurf aussetzen möchte. Ich sehe andererseits, um Sie nicht zu übergehen, auch davon ab, eine direkte Aussprache mit der Direktion der Salamander A.-G. in Vorschlag zu bringen.

Sachlich nehme ich zu Ihren Ausführungen wie folgt Stellung:

1. Meine Auftraggeber sind die Herren von Hirsch und deren Bevollmächtigte. Die in den Vergleich getroffene Vereinbarung, dass seitens Salamander A.-G. meine Kosten übernommen werden, berührt mich persönlich überhaupt nicht, da diese Vereinbarung ohne meine Zustimmung erfolgt ist. Es hätte ja Ihrer Mandantin freigestanden, bevor sie diese Verpflichtung Herrn von Hirsch gegenüber übernahm, sich bei mir über die Höhe der Liquidation zu erkundigen.

2. Bei den vielfachen Konferenzen zwischen den diesseitigen Anwälten, Herrn Weintraub und mir ist mehrfach auch die Frage gestreift worden, wie sich die finanzielle Situation gestalten würde, wenn Herr von Hirsch auf den prämien Anspruch der Abfindung des Unternehmens bestanden hätte. Hierbei sind neben den Fragen des Mitgewährungsanspruches für den Kaufpreis einerseits, der Ausgleichung der Mutterrente andererseits auch die Fragen rechtlicher Natur behandelt worden. Dabei ist stets das Honorar meines Auftrages mit RM 20 - 25.000,-- approximativ berechnet aufgrund der Gebührenordnung für Treuhandverbände-- angesetzt worden. Dabei war bei diesen Verhandlungen, die sich während der Anwesenheit des Herrn Feistmann in den letzten Augusttagen 1943 abspielten, noch gar nicht abzusehen, dass mir eine ganze Reihe von Sonderaufträgen erteilt würde, deren Erledigung sich bis Ende Oktober 1943 erstreckte, und die bisher von mir nicht berechnet sind.

3. Richtig ist die Feststellung von Herrn Dr.Hartenau, soweit sie zum Ausdruck bringt, dass eine «Sonderhonorarvereinbarung» nicht getroffen ist, sondern dass nach «dere Gebührenordnung liquidiert werden sollte. Be-

halb traf Ihre Frage an Herrn Dr.Martens auch gar nicht den Sinn der Sache, und Sie haben aus der Antwort nur herausgelesen, was Sie herauslesen wollten. Es ist nicht erklärt worden, dass die Gebührenordnung für Treuhandverbände nicht vereinbart worden sei.

Zur Frage, welche Gebührenordnung zur Anwendung kommt: Die Gebührenordnung für Wirtschaftsprüfer scheidet aus, da sie ausschliesslich für Pflichtprüfungen gilt. Die verhältnismässig niedrigen Wertgebühren dieser Gebührenordnung sind --ich habe selbst an ihrer Ausarbeitung mitgewirkt-- damit begründet, dass mit den vollen Zeithonoraren auch »Wirtschaftsprüfungshilfen« eingesetzt werden können, die weniger schwierige Aufgaben zu bearbeiten haben, wodurch ein entsprechender Ausgleich für die niedrigen Wertgebühren dieser Gebührenordnung geschaffen ist.

Die einzige für Wirtschaftsprüfer in Frage kommende Gebührenordnung, die speziell Begutachtungen, Bilanzanalysen usw. behandelt, ist die Gebührenordnung des Treuhandverbandes, Verbandes Deutscher Treuhand- und Revisionsgesellschaften e.V. Nach den Geschäftsbedingungen ist sie abgestellt auf das Leistungsprinzip im Hinblick auf fachliche Ausbildung und erworbene Kenntnisse. Die Gebühren werden ausdrücklich als Mindestgebühren und als übliche Vergütung im Sinne des § 612 BGB bezeichnet. Fraglich kann nur sein, ob jeder Wirtschaftsprüfer sich auf die Anwendung dieser Gebührenordnung stützen kann. Liegen die Voraussetzungen des Leistungsprinzips vor, so kann über ihre Anwendung für den betreffenden Wirtschaftsprüfer kein Zweifel bestehen. Bezüglich meiner Person habe ich hierzu folgendes zu erklären:

Ich war bereits mit 30 Jahren Vorstandsmitglied eines mitteldeutschen Werkes des Stinnes-Konzerns, anschliessend 8 Jahre Bankdirektor in Düsseldorf, wurde am 2.1.1930 als Hauptsachverständiger der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters in der Favag Prozesse berufen, habe massgeblich an der sich aus der Favag ergebenden Material für die Aktiennovelle 1931 mitgearbeitet, war Mitglied des Berufsfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer, unserer Spitzenorganisation in Berlin, und Mitglied des Disziplinarausschusses. Nach meiner Rückkehr nach Frankfurt war ich Verwaltungsratsmitglied unserer Berufskammer und ein Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses beim Wirtschaftsministerium in Wiesbaden. Während meiner durch die Partei erzwungenen Niederlegung meiner Praxis als Wirtschaftsprüfer war ich Vorstandsmitglied und Betriebsführer einer der grössten deutschen pharmazeutischen Grosshandlungen. Ich kann daher ohne jede Arroganz für mich in Anspruch nehmen, die Voraussetzungen des Leistungsprinzips, wie sie in den Geschäftsbedingungen des Treuhandverbandes niedergelegt sind, zu erfüllen, und damit ergibt sich zwangsläufig, dass ich berechtigt bin, nach dieser Gebührenordnung zu liquidieren.

4. Die Herren Dr.Hertens und Dr.Kaygus haben in vorliegendem Falle die Anwendung dieser Gebührenordnung, auch wenn sie ihnen in den Einzelheiten nicht bekannt war, bejaht. Auf meine vorgestern gehaltene Rückfrage bei Herrn Dr.Kaygus -- Herr Dr.Hertens war nicht erreichbar-- hat dieser mir erklärt, dass lediglich der Ausdruck "vereinbarungsgemäss" in meiner Liquidation vom 25.3. 1950 nicht ganz zutreffend sei, da ihnen eben die Einzelheiten dieser Gebührenordnung nicht bekannt gewesen seien. Herr Dr.Hertens hat aber meine Liquidation vor der Uebersendung an Sie bekommen und als Ihnen ja ohne jede Beanstandung weitergeleitet. Meine Kostenrechnung ist vorher von meinem Mitarbeiter, der in persönlichem Beziehungen zu Herrn Dr.Hertens steht, in allen Einzelheiten durchgesprochen worden, und sowohl Herr Dr.Hertens wie Herr Dr.Kaygus haben diese Gebührenordnung für die einzig anwendbare erklärt. Die bei den Besprechungen mit beiden genannten Herren erfolgte Formulierung mit der Handschrift meines Mitarbeiters liegt mir vor. Es kann also kein Zweifel sein, dass Herr von Hirsch, wenn bezw. da er zahlungspflichtig mir gegenüber ist, mit den vollen Plazet den Herrn Dr.Hertens diese Liquidation überreicht bekommen hätte bezw. bekommt, und das allein ist ausschlaggebend.

5. In meiner Liquidation habe im ausdrücklichen darauf hingewiesen, dass ich nicht nur den Mindestsatzgemäss, sondern nur einen Vertgebühr berechnet habe, obwohl nach § 15 die Berechnung mehrerer Vertgebührem nebeneinander erfolgen kann. Nun sind wir nach Abgabe meines Hauptberichtes eine ganze Reihe von Sonderaufträgen erteilt worden, die mit dem eigentlichen Revisionsbericht, der mir gestellt war, nur in mittelbarem Zusammenhang standen. Es erübrigt sich nunmehr, hierauf im einzelnen einzugehen. Bei einer Ueberprüfung meiner Liquidation am Herrn von Hirsch werde ich diese Sonderaufträge nach ihrem Vertobjekt einzeln noch in Ansatz bringen.

Ich behalte mir also ausdrücklich die Nachberechnung für diese Sonderaufträge vor.

Im Übrigen stehe ich der Intensive verständnislos gegenüber, wie Ihre Mandantin die Arbeit eines Wirtschaftsprüfers angesichts des Umfangs seines Objektes und der daraus resultierenden Verantwortung zu bewerten zu dürfen glaubt. Die von mir aufgewandte Zeit ist bestimmt ein Vielfaches der Zeitaufwandes einzelner in der Angelegenheit tätiger Anwälte, denen ich diesbezüglich in keiner Weise zu nahe treten will. Die Verantwortung, die ich zu tragen habe, ist bestimmt nicht geringer als die der Anwälte, während meine Liquidation nur einen Bruchteil der mir bekannten Honorare der einzelnen Anwälte ausmacht.

Ich bitte mir noch die Zeit für Ihre Stellungnahme

Wenn Ihre Mandantin glaubt, meine Liquidation nicht anerkennen zu können, so ist der einzuschlagende Weg ganz klar. Ich übersende Herrn von Hirsch meine Liquidation unter Nachberechnung der Sonderaufträge mit der Bitte um Erledigung. Da ich eigenen Angaben des Herrn von Hirsch meine Honoraransprüche ausdrücklich als gerechtfertigt anerkannt haben, kann ich mir nicht vorstellen, dass er Einwendungen erhebt. Sollte dies wider Erwarten geschehen, so muss ich eben an Gerichtsstand des Vermögens, in diesem Falle Kornwestheim, klagen. Was dann Herr von Hirsch für richtig findet, ist seine Angelegenheit. -

Nachdem ich nunmehr seit Beginn meiner Arbeit fast 10 Monate und seit Beendigung mehr als 6 Monate gewartet habe, bin ich nicht mehr in der Lage, bei der bisherigen Art der Behandlung noch länger zuzusehen. Ich muss Sie deshalb höflichst bitten, mir bis spätestens 19.Mai Ihre Entschliessung zu übermitteln, damit ich die nach Lage der Sache sich für mich ergebenden Schritte unternehmen kann. Erhalte ich bis zum genannten Termin keine verbindliche Erklärung Ihrerseits, betrachte ich die Angelegenheit im Sinne einer Ablehnung meiner Honoraransprüche durch Sie für erledigt.

Durchschlag für Ihre Mandantin ist beigefügt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Heller

Anlage

Abschrift.

Dr. Zutt

Mannheim, den 3.5.1950.
Bachstr.5/7.

Z/J.

Herrn
Dr.jur.Werner Apelt,
Wirtschaftsprüfer,

Frankfurt a.M.,
Mörfelder Landstr.37.

Sehr geehrter Herr Dr. A p e l t !

Ich habe Ihren Brief vom 30.4.1950 erhalten und teile Ihnen mit, dass meine Mandanten Ihre Kostenrechnung nicht anerkannt haben.

Diese Kostenrechnung stützt sich darauf, dass die Anwendung der Gebührenordnung für Treuhandverbände von 1.6.50 vereinbart worden sei. Ich habe im Auftrag meiner Mandanten Herrn Rechtsanwalt Dr.Mertens angefragt, ob diese Ihre Behauptung zutrifft. Herr Rechtsanwalt Dr.Mertens hat aber die von Ihnen behauptete Vereinbarung verneint. Er hat erklärt, er habe Ihnen gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass eine besondere Gebühren-Vereinbarung nicht getroffen werden könne und Sie infolgedessen Ihre Gebühren nach der Gebührenordnung berechnen müssen. Welche Gebührenordnung zur Anwendung kommen würde, war Herrn Rechtsanwalt Mertens unbekannt.

Ich kann Ihnen deshalb nur raten, Ihre Kostenrechnung vom 25.3.50 zurückzuziehen und eine berichtigte der Sach- und Rechtslage entsprechende Kostenrechnung aufzumachen.

Hochachtungsvoll
gez.Zutt
(Dr.Zutt)Rechtsanwalt.

Abschrift.

Dr. Zutt

Mannheim, den 11.5.1950.
Bachstr.5/7. Z/J.

Herrn
Dr.jur.Werner Apelt,
Wirtschaftsprüfer,

Frankfurt/M.,
Mörfelder Landstr.37.

Sehr geehrter Herr Dr. Apelt!

Ihren Brief vom 7.5.50 habe ich erhalten und teile Ihnen das Nachstehende mit:

Die Salamander A.-G., die ich vertrete, steht zu Ihnen in keinerlei Rechtsbeziehung. Sie haben es vielmehr ausschliesslich mit Herrn von Hirsch zu tun. Die Bestimmungen im Restitutionsvergleich bezüglich Ihrer Kosten stellen auf keinen Fall einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten dar, aus dem der Dritte selbst Rechte erwirbt, sondern lediglich die Verpflichtung der Salamander A.-G., die Kosten der Wirtschaftsprüfung und dabei selbstverständlich nur die angemessenen Kosten zu bezahlen.

Die Salamander A.-G. wurde von den verschiedensten Seiten darauf hingewiesen, dass Ihre Gebühren-Rechnung nicht in Ordnung gehe und dass es vor allen Dingen auch nicht üblich sei, die Gebührenordnung und die Richtlinien des Treuhandverbandes einer Tätigkeit, wie Sie sie ausgeübt haben, zugrunde zu legen. Der Treuhand-Verband ist -soviel ich weiss- keine Wirtschaftprüfer-Organisation, sondern eine Vereinigung von überwiegend mittleren und kleineren Revisions- und Treuhandgesellschaften und seine Gebührenordnung als solche keineswegs verbindlich. Ausserdem aber beanstandet meine Mandantin auch den Wertansatz der Ihrer Gebührenrechnung zugrunde liegt als zu hoch. Wir müssen es deshalb bei dem belassen, was ich Ihnen unter dem 2.5.50 mitgeteilt habe.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez.Dr.Zutt
Rechtsanwalt.

Abschrift.

Robert von H i r s c h

Basel, 13.Mai 1950.
Engelgasse 55.

Herrn
Dr.Fritz Mertens,
Friedrich-Ebertstr.28,
Frankfurt/M.

Lieber Dr.Mertens,

Ich hatte gestern den Besuch von Dr.Brenken und Herrn Gundelsweiler. Herr Gundelsweiler brachte dabei die Frage Dr.Apelt zur Sprache und sagte, dass Salamander die von diesem gestellte Rechnung von ca. £3.000.- DM für viel zu hoch halte und nicht die Absicht habe, sie zu bezahlen. Ich erwiderte darauf, dass dann Apelt sich wohl auf den Standpunkt stellen werde, dass er mit Salamander nichts zu tun habe und die Zahlung von mir verlangen werde. G. erwiderte, dass Apelt dies bereits geschrieben habe. Man wolle von Salamander wissen, welche Abmachungen ich wegen des Honorars mit A. getroffen habe, und ob ich eventuell bereit sei, Sie zu instruieren, ihm zu schreiben, dass seine Forderung nicht anerkannt werden könne. Ich erwiderte darauf, dass ich persönlich Herrn Apelt nie gesehen und auch keinerlei Abmachungen mit ihm getroffen habe, dass ich auch ferner nicht wisse, ob Sie ein Honorar mit ihm vereinbart haben. Sollte sich Apelt an mich wenden, so würde ich ihn an Salamander verweisen, und es sei dann zu gewärtigen, dass er mich verklagen werde, worauf ich Salamander die Führung eines solchen Prozesses überlasse. Ich sei aber weiter der Auffassung, dass doch eine Gebührenordnung bestehe und dass mangels anderer, besonderer Vereinbarungen diese der Honorarrechnung zu Grunde zu legen sei. G. erwiderte, dass diese Gebührenordnung eine private Angelegenheit des Verbandes der Revisoren sei und Salamander nichts angehe. Von uns aus hat im Augenblick nichts weiter zu geschehen. Sollte man an Sie herantreten, dann überlasse ich es Ihnen, wie Sie die Frage behandeln wollen, wobei ich keinerlei Interesse habe, Salamander in irgendeiner Weise zu helfen, um die Forderung des Herrn Apelt zu drücken. Sollte es zu einem Prozess kommen, so werden wir wohl Salamander den Streit verkünden müssen. Nach dem Wortlaut des Vergleichs hat Salamander »die Kosten der Buchprüfung in Offenbach zu übernehmen»; über ihre Höhe ist gar nichts gesagt worden.

Mit vielen Grüssen
I h r
gez.v.Hirsch.

13. Mai 1950.

Herrn
Dr. Fritz Mertens,
Friedrich Eberstrasse 28,

Frankfurt am Main

Lieber Dr. Mertens,

Ich hatte gestern den Besuch von Dr. Brenken und Herrn Gundelsweiler. Herr Gundelsweiler brachte dabei die Frage Dr. Apelt zur Sprache und sagte, dass Salamander die von diesem gestellte Rechnung von ca. 23'000 M für viel zu hoch halte, und nicht die Absicht habe, sie zu bezahlen. Ich erwiderte darauf, dass dann Apelt sich wohl auf den Standpunkt stellen werde, dass er mit Salamander nichts zu tun habe, und die Zahlung von mir verlangen werde. G. erwiderte, dass Apelt dies bereits geschrieben habe. Man wolle von Salamander wissen, welche Abmachungen ich wegen des Honorars mit A. getroffen habe, und ob ich eventuell bereit sei, Sie zu instruieren ihm zu schreiben, dass seine Forderung nicht anerkannt werden könne. Ich erwiderte darauf, dass ich persönlich Herrn Apelt nie gesehen, und auch keinerlei Abmachungen mit ihm getroffen habe, dass ich auch ferner nicht wisse, ob Sie ein Honorar mit ihm vereinbart haben. Sollte sich Apelt an mich wenden, so würde ich ihm an Sie verweisen, und es sei dann zu gewärtigen, dass er nicht verklagen würde, worauf ich Salamander die Führung eines solchen Prozesses überlasse. Ich sei aber weiter der Auffassung dass doch eine Gebührenordnung bestehe, und dass mangels anderer, besonderer Vereinbarungen diese der Honorarrechnung zu Grunde zu legen sei. G. erwiderte, dass diese Gebührenordnung eine private Angelegenheit des Verbandes der Revisoren sei und Salamander nichts wolle. Von uns aus hat in Augenblick nichts weiter zu geschehen. Sollte man an Sie herantreten, dann überlasse ich es Ihnen, wie Sie die Frage behandeln wollen, wobei ich keinerlei Interesse habe, Salamander in irgendeiner Weise zu helfen, um die Forderung des Herrn Apelt zu drücken. Sollte es zu einem Prozess kommen so werden wir wohl Salamander den Streit verkünden müssen. Nach der Wortlaut des Vergleichs hat Salamander " die Kosten der Buchprüfung in Offenbach zu übernehmen über ihre Höhe ist gar nichts gesagt worden.

Mit vielen Grüssen

Ihr

Auszüge aus den Akten
des Herrn Robert von Hirsch, Hirsch, Engelgasse 55

(siehe Aktenmatrix v. 5.6.1958)

A b s c h r i f t.

30. Mai 1950

Herrn Dr. Fritz Mertens,
Friedrich-Ebertstr. 28,
Frankfurt a./M.

Lieber Dr. Mertens,

Ich empfing Ihre Briefe v. 23., 26. und27Mai. Ausserdem erhielt ich auch heute direkt ein Schreiben des Herrn Dr. Apelt. Ich habe diese umfangreiche Korrespondenz noch nicht lesen können und werde eine Antwort an Dr. Apelt auch nicht erteilen, bevor ich Sie gesprochen habe. Ich hoffe, dass Sie es ermöglichen könnten, Freitag zu kommen. Ich glaube, Ihnen in meinem letzten Briefe geschrieben zu haben, dass Sie sich mit einem Smoking oder dunkeln Anzug bewaffnen sollten. Frack ist nicht nötig.

Mein erster Eindruck in Sachen Apelt ist der, dass ich diesem erwidern werde, dass ich selbst keine Verhandlungen mit ihm geführt habe, dass ich aber auf Grund der Besprechung, die ich mit Ihnen und Dr. Heimerich hatte, der Auffassung wäre, dass die massgebende Gebührenordnung seiner Kostenberechnung zu Grunde zu legen sei. Darüber, dass unter dem Wort "Buchprüfung", wie in dem Vergleich genannt, die von Herrn Apelt vorgenommenen Arbeiten zu verstehen sind, dürfte wohl kein Zweifel bestehen, denn rein technisch sollte eine Buchprüfung nicht in Frage kommen. sondern ein Ersatz für die uns von der Salamander A.-G. verweigerten Auskünfte, zu denen sie auf Grund des Restitutionsgesetzes verpflichtet war. Über den Umfang dieser Arbeiten war man ja bei Mayer genau informiert, und wenn ich mich nicht irre, hat man Dr. Apelt Auskünfte verweigert, die über einen gewissen Rahmen hinaus gingen.

Mit vielen Grüssen
Ihr

A b s c h r i f t.

Dr. jur. Werner Apelt
Wirtschaftsprüfer

Frankfurt-a.M., den 26.5.50
Mörfelder Landstr. 37

Herrn

Robert v. H i r s c h

B a s e l, Engelsgasse 55

Sehr verehrter Herr v. H i r s c h!

Im Anschluss an mein über Herrn Rechtsanwalt Dr. Mertens Ihnen zugeleitetes Schreiben vom 23. Mai erlaube ich mir, noch den mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Zutt geführten Schriftwechsel Ihnen zu übermitteln, damit Sie den vollen Überblick über die Einstellung der Salamander A.G. bekommen.

Vielleicht ändert die Salamander A.G. ihren Standpunkt, wenn Sie ihr den an Sie und Herrn Dr. Mertens gerichteten Brief zustellen, der die nähere Spezifizierung der Auftragserteilung enthält.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

gez. Dr. Werner Apelt

4 Anlagen

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

Dr. Werner Apelt
Wirtschaftsprüfer

A b s c h r i f t.

Frankfurt a.M. 30.4.1950

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Zutt,
Mannheim.

Betr.: Mayer Sohn A.-G. - Salamander A.G.

Sehr geehrter Herr Dr. Zutt!

Herr Rechtsanwalt Dr. Mertens teilte mir unterm 30.3.mit, dass er Ihnen mit der Bitte um Weitergabe an die Salamander A.G. meine Liquidation in Sachen von Hirsch /Mayer & Sohn A.-G. überreicht hat. Da seit Beginn meiner Arbeit ca. 3,4 Jahr verstrichen ist, bitte ich Sie höflichst, Ihre Mandantin an baldgefl. Erledigung zu erinnern.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(ger. Dr. Apelt)

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

A b s c h r i f t v. Abschrift

Dr. Zutt

Mannheim, den 2.5.1950
Bachstr. 5/7
Z/J.

Herrn
Dr. jur. Werner Apelt,
Wirtschaftsprüfer,
Frankfurt a.M.
Mörfelder Landstr. 37

Sehr geehrter Herr Dr. A p e l t !

Ich habe Ihren Brief v. 30.4.1950 erhalten und teile Ihnen mit, dass meine Mandanten Ihre Kostenrechnung nicht anerkannt haben.

Diese Kostenrechnung stützt sich darauf, dass die Anwendung der Gebührenordnung für Treuhandverbände vom 1.6.1956 vereinbart worden sei. Ich habe im Auftrag meiner Mandanten Herrn Rechtsanwalt Dr. Merters angefragt, ob diese Ihre Behauptung zutrifft. Herr Rechtsanwalt Dr. Merters hat aber die von Ihnen behauptete Vereinbarung verneint. Er hat erklärt, er habe Ihnen gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass eine besondere Gebühren-Vereinbarung nicht getroffen werden könnem und Sie infolgedessen Ihre Gebühren nach "der Gebührenordnung" berechnen müssen. Welche Gebührenordnung zur Anwendung kommen würde, war Herrn Rechtsanwalt Merters unbekannt.

Ich kann Ihnen deshalb zur raten, Ihre Kostenrechnung vom 25.3.50 zurückzuziehen und eine berichtigte der Sach- und Rechtslage entsprechende Kostenrechnung aufzumachen.

Hochachtungsvoll!

gez. Zutt
(Dr. Zutt) Rechtsanwalt.

A b s c h r i f t.

Dr. Werner Apelt
Wirtschaftsprüfer
Frankfurt a.M.

7. Mai 1950

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Z u t t,
M a n n h e i m
Sachstr. 5-7 Saarmontanhaus.

Betr.: Salamander A.G.

Sehr geehrter Herr Dr. Zutt!

Bevor ich sachlich auf Ihr Schreiben vom 2. Mai eingehe, erlaube ich mir folgende persönliche Bemerkung:

Es wird nicht nur bei Wirtschaftsprüfern, sondern auch bei Anwälten über Gebührenansätze hin und wieder Meinungsverschiedenheiten geben, wie ich sie selbst -- wenn auch vor jahrzenten -- als Anwaltsvertreter mitgemacht habe. In solchen Fällen pflegt man, wenn keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen, eine persönliche Aussprache zwecks Klärung für dienlich zu halten. Dieser Weg, den ich auch im vorliegenden Falle vorgeschlagen hätte, wird nun leider, wenn ich schon die von mir nicht gerade als höflich empfundene Tatsache übergehe, erst aufgrund eines Monitums nach vier Wochen einer Antwort gewürdigt zu werden, obwohl der Beginn meiner Arbeit, wie die Tatsache, dass bisher nicht ein Pfennig Honorar gezahlt worden ist, Ihnen genau bekannt ist, durch den Schlussabsatz Ihres Briefes ausgeschlossen. Sie machen mir mit Ihrem "Rat", meine Kostenrechnung zurückzuziehen und eine berichtigte der Sach- und Rechtslage entsprechende Kostenrechnung aufzumachen, rundweg den Vorwurf einer unzulässigen Gebührenerhebung; dabei kennen weder Sie noch Ihre Mandantin, wie mir von meiner Partei versichert ist, überhaupt meine Berichte, noch alles was von mir geleistet ist. Es kommt ja ausschliesslich darauf an, welchen Wert meine Arbeit für meinen Auftraggeber, nicht für Ihre Mandantin, gehabt hat. Dieser Wert kann nicht besser dokumentiert werden als durch die Tatsache, was gegenüber den ersten

Angeboten im Laufe der einzelnen Phasen der mir genau bekannten Vergleichsverhandlungen ausschliesslich aufgrund meiner gutachterlichen Feststellung von Ihrer Mandantin konzediert worden ist. Ich kann ohne Arroganz behaupten, dass ich erstmals als Aussenstehender die überaus komplizierte Berechnung der Halb- und Fertigfabrikate und der darin liegenden stillen Reserven eruiert habe; weder die diversen Berichte der finanzamtlichen Buch- und Betriebsprüfung - noch die Wirtschaftsprüfungsberichte der Allrevisio und des Herrn Dr. Falk haben, soweit ich die Berichte noch in Erinnerung habe, die Errechnungsmethode erkannt und als Folge dieses Nichterkennens mehr oder weniger sich um eine klare Stellungnahme und Begutachtung herumgedrückt.

Ich bin gerade gegenüber diesem Vorwurf einer unzulässigen Gebührenerhebung besonders empfindlich, weil ich bis zu meinem von der Partei erzwungenen Wegzug von Frankfurt dem Disziplinarausschuss meiner Berufsorganisation angehört haben und nach der in Kürze zu erwartenden neuen Disziplinarordnung für Wirtschaftsprüfer wahrscheinlich wiederum diesem Gremium angehören werde. Es kann dahin gestellt bleiben, ob der Schlussabsatz Ihres Briefes gegenüber einem Helfer in Steuersachen oder einem Bücherrevisor passend gewesen wäre, ich wenigstens empfinde als Wirtschaftsprüfer diese Formulierung als kränkend und kann sie keinesfalls als Lapsus ansprechen. Jedenfalls ist die Korrespondenz, die ich mit meiner Mandantschaft führte, die sich wie früher so auch jetzt wieder nach meiner Rückkehr nach Frankfurt a.M. im wesentlichen aus Zusammenarbeit mit ersten Anwaltsbüros in Frankfurt und Süddeutschland zusammensetzt, so ganz anders als Ihr Brief, selbst wenn ich voll die Interessenwahrung eines Anwalts in Rücksicht ziehe. Aus dem vorgenannten Grunde erscheint mir bei meinem Alter wie gesagt eine Rücksprache nicht dienlich, weil ich mich nicht in einer persönlichen Unterredung diesem oder einem gleichartigen Vorwurf ausgesetzt sehen möchte. Ich sehe andererseits, um Sie nicht zu übergehen, auch davor ab, eine direkte Aussprache mit der Direktion der Salamander A.G. in Vorschlag zu bringen.

Sachlich nehme ich zu Ihren Ausführungen wie folgt Stellung:

1. Meine Auftraggeber sind Herr von Hirsch und dessen Bevollmächtigte, Die in dem Vergleich getroffene Vereinbarung, dass seitens Salamander A.-G. meine Kosten übernommen werden, berührt mich persönlich überhaupt nicht, da diese Vereinbarung ohne meine Zustimmung erfolgt ist. Es hätte ja Ihrer Mandatin freigestanden, bevor sie diese Verpflichtung Herrn von Hirsch gegenüber übernahm, sich bei mir über die Höhe der Liquidation zu erkundigen.

2. Bei den vielfachen Konferenzen zwischen den diesseitigen Anwälten, Herrn Feistmann und mir ist selbstverständlich auch die Frage gestreift worden, wie sich die finanzielle Situation gestalten würde, wenn Herr von Hirsch auf dem primären Anspruch der Rückgabe des Unternehmens bestanden hätte. Hierbei sind neben den Fragen des Rückerstattungsanspruches für den Kaufpreis einerseits, der Ausgleichung der Nutzungen andererseits auch die Fragen sämtlicher Kosten behandelt worden. Dabei ist stets das Honorar meines Auftrages mit DM 20 - 25,000.- -approximativ berechnet aufgrund der Gebührenordnung für Treuhandverbände-- angesetzt worden. Dabei war bei diesen Verhandlungen, die sich während der Anwesenheit des Herrn Feistmann in den letzten Augusttagen 1949 abspielten, noch gar nicht abzusehen, dass mir eine ganze Reihe von Sonderaufträgen erteilt wurde, deren Erledigung sich bis Ende Oktober 1949 erstreckte, und die bisher von mir nicht berechnet sind.

3. Richtig ist die Erklärung von Herrn Dr. Mertens, soweit sie zum Ausdruck bringt, dass eine "Sonderhonorarvereinbarung" nicht getroffen ist, sondern dass nach "der" Gebührenordnung liquidiert werden sollte. Deshalb trat Ihre Frage an Herrn Dr. Mertens auch gar nicht den Sinn der Sache, und Sie haben aus der Antwort nur herausgelesen, was Sie herauslesen wollten. Es ist nicht erklärt worden, dass die Gebührenordnung für Treuhandverbände nicht vereinbart worden sei.

Zur Frage, welche Gebührenordnung zur Anwendung kommt: Die Gebührenordnung für Wirtschaftsprüfer scheidet aus, da sie ausschliesslich für Pflichtprüfungen gilt. Die verhältnismässig niedrigen Wertgebühren dieser Gebührenordnung sind -- ich habe selbst an ihrer Ausarbeitung mitgewirkt-- damit begründet, dass mit den vollen Zeithonorar auch "Wirtschaftsprüfungsgehilfen" eingesetzt werden können, die weniger schwierige Sparten zu bearbeiten haben, wodurch ein entsprechender Ausgleich für die niedrigen Wertgebühren dieser Gebührenordnung geschaffen ist.

Die einzige für Wirtschaftsprüfer in Frage kommende Gebührenordnung, die speziell Begutachtungen, Bilanzanalysen usw. behandelt, ist die Gebührenordnung des Treuhandverbandes Verbandes Deutscher Treuhand- und Revisionsgesellschaften e.V. Nach den Geschäftsbedingungen ist sie abgestellt auf das Leistungsprinzip im Hinblick auf fachliche Ausbildung und erworbene Kenntnisse. Die Gebühren werden ausdrücklich als Mindestgebühren und als übliche Vergütung im Sinne des § 612 BGB bezeichnet. Fraglich kann nur sein, ob jeder Wirtschaftsprüfer sich auf die Anwendung dieser Gebührenordnung stützen kann. Liegen die

Voraussetzungen des Leistungsprinzips pp. vor, so kann über ihre Anwendung für den betreffenden Wirtschaftsprüfer kein Zweifel bestehen. Bezüglich meiner Person habe ich hierzu folgendes zu erklären:

Ich war bereits mit 30 Jahren Vorstandsmitglied eines schwerindustriellen Werkes des Stumm-Konzerns, anschliessend 8 Jahre Bankdirektor in Düsseldorf, wurde am 2.1.1930 als Hauptsachverständiger der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters in den Favag Prozess berufen, habe massgeblich an dem mich aus der Favag, ergebenden Material für die Aktiennovelle 1931 mitgearbeitet, war Mitglied des Bankfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer, unserer Spitzenorganisation in Berlin, und Mitglied des Disziplinarausschusses. Nach meiner Rückkehr nach Frankfurt war ich Verwaltungsratsmitglied unserer Berufungskammer und bin Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses beim Wirtschaftsministerium in Wiesbaden. Während meiner durch die Partei erzwungenen Niederlegung meiner Praxis als Wirtschaftsprüfe war ich Vorstandsmitglied und Betriebsführer einer der grössten deutschen pharmazeutischen Grosshandlungen. Ich kann daher ohne jede Arroganz für mich in Anspruch nehmen, die Voraussetzungen des Leistungsprinzips, wie sie in den Geschäftsbedingungen des Treuhandverbands niedergelegt sind, zu erfüllen, und damit ergibt sich zwangsläufig, dass ich berechtigt bin, nach dieser Gebührenordnung zu liquidieren.

4. In meiner Liquidation habe ich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich nicht nur den Mindesttagesatz, sondern auch nur eine Wertgebühr berechnet habe, obwohl nach § 15 die Berechnung mehrerer Wertgebühren nebeneinander erfolgen kann. Nun sind mir nach Abgabe meines Hauptberichtes eine ganze Reihe von Sonderaufträgen erteilt worden, die mit dem eigentlichen Beweisthema das mir gestellt war, nur in mittelbarem Zusammenhang standen. Es erübrigt sich zunächst, hierauf im einzelnen einzugehen. Bei einer Übersendung meiner Liquidation an Herrn von Hirsch werde ich diese Sonderaufträge nach ihrem Wertobjekt einzeln noch in Ansatz bringen.

Ich behalte mir also ausdrücklich die Nachberechnung für diese Sonderaufträge vor.

Im übrigen stehe ich der Tatsache verständnislos gegenüber, wie Ihre Mandantin die Arbeit eines Wirtschaftsprüfers angesichts des überaus hohen hier in Frage stehenden Objektes und der daraus resultierenden Verantwortung bewerten zu dürfen glaubt. Die von mir aufgewandte Zeit ist bestimmt ein Vielfaches des Zeitaufwandes einzelner in der Angelegenheit tätiger Anwälte, denen ich diesbezüglich in keiner Weise zu nahe treten will. Die Verantwortung, die ich zu tragen habe, ist bestimmt nicht geringer als die der Anwälte, während meine Liquidation nur einen Bruchteil der mir bekannten Honorare der einzelnen Anwälte ausmacht.

Wenn Ihre Mandantin glaubt, meine Liquidation nicht anerkennen zu können, so ist der einzuschlagende Weg ganz klar. Ich übersende Herrn von Hirsch meine Liquidation unter Nachberechnung der Sonderaufträge mit der Bitte um Erledigung. Da die eigenen Anwälte des Herrn von Hirsch meine Honoraransprüche ausdrücklich als gerechtfertigt anerkannt haben, kann ich mir nicht vorstellen, dass er Einwendungen erhebt. Sollte dies wider Erwarten geschehen, so muss ich eben am Gerichtsstand des Vermögens, in diesem Falle Kornwestheim, klagen. Was dann Herr von Hirsch für richtig findet, ist seine Angelegenheit.-

Nachdem ich nunmehr seit Beginn meiner Arbeit fast 10 Monate und seit Beendigung mehr als 6 Monate gewartet habe, bin ich nicht mehr in der Lage, bei der bisherigen Art der Behandlung noch länger zuzusehen. Ich muss Sie deshalb höflichst bitten, mir bis spätestens 19.Mai Ihre Entschliessung zu übermitteln, damit ich die nach Lage der Sache sich für mich ergebenden Schritte unternehmen kann. Erhalte ich bis zum genannten Termin keine verbindliche Erklärung Ihrerseits, betrachte ich die Angelegenheit im Sinne einer Ablehnung meiner Honoraransprüche durch Sie für erledigt.

Durchschlag für Ihre Mandantin ist beigefügt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

gez. Dr. Apelt.

Anlage:

Zur Beglaubigung

.....

Rechtsanwalt

A b s c h r i f t.

v. Absch·ift.

Dr. Zutt

Mannheim, den 11.5.1950
Bachstr. 5/7. Z./J.

Herrn
Dr. jur Werner Apelt,
Wirtschaftsprüfer,
F r a n k f u r t /Main
Mörfelder Landstr. 37

Sehr geehrter Herr Dr. Apelt!

Ihren Brief v. 7.5.1950 habe ich erhalten und teile Ihnen das Nachstehende mit:

Die Salamander A.-G., die ich vertrete, steht zu Ihnen in keinerlei Rechtsbeziehun . Sie haben es vielmehr ausschliesslich mit Herr von Hirsch zu tun. Die Bestimmungen im Restitutionsvergleich bezüglich Ihrer Kosten stellen auf keinen Fall einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten dar, aus dem der Dritte selbst Rechte erwirbt, sondern lediglich die Verpflichtung der Salamander A.-G., die Kosten der Wirtschaftsprüfung und dabei selbstverständlich nur die angemessenen Kosten zu bezahlen.

Die Salamander A.-G. wurde von den verschiedensten Seiten darauf hingewiesen, dass Ihre Gebühren-Rechnung nicht in Ordnung gehe und dass es vor allen Dingen auch nicht üblich sei, die Gebührenordnung und die Richtlinien des Treuhandverbandes einer Tätigkeit, wie Sie sie ausgeübt haben, zugrunde zu legen. Der Treuhand-Verband ist -soviel ich weiss- keine Wirtschaftsprüfer-Organisation, sondern eine Vereinigung von überwiegend mittleren und kleineren Revisions- und Treuhandgesellschaften und seine Gebührenordnung als solche keineswegs verbindlich. Ausserdem aber beanstandete meine Mandantin auch den Wertansatz, der Ihrer Gebührenrechnung zugrunde liegt als zu hoch. Wir müssen es deshalb bei dem belassen, was ich Ihnen unter dem 2.5.50 mitgeteilt habe.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

gez. Dr. Zutt
Rechtsanwalt.

Abschrift.

Dr. Fritz Mertens
Rechtsanwalt und Notar
Dr.Georg Kappus
Rechtsanwalt

Frankfurt a.M., den 26. Mai 1950
Friedrich Ebertstr.(früher Kaiserstr
28

Dr. M/Lp.

Herrn

Robert von Hirsch,
Engelgasse 55,
B a s e l /Schweiz

Lieber Herr von Hirsch!

Den Brief vom 23. schickte ich nicht ab, weil gleichzeitig nach Schreiben des Herrn Dr. Apelt bei mir eingingen mit Ausführungen, die fur mich bestimmt sind, wie mit Ausführungen, die Sie persönlich angehen. Ich füge diese beiden Briefe bei. Der Mitarbeiter des Dr. Apelt, Herr Scheuber, hat sehr eingehend mit Herrn Kappus und mit mir diesen Vorgang durchgesprochen. Der Standpunkt von Salamander ist mir in der Tat nicht verständlich. Es kam mir doch nicht darauf an,festzustellen,dass die Kosten der "Buchprüfung" übernommen werden, sondern die Kosten, die eben entstanden sind durch die Hinzuziehung des Herrn Dr. Apelt. Den Ausführungen von Herrn Scheuber entnehme ich, dass Herrn Apelt besonders daran gelegen ist, von Ihnen zu hören, dass Sie, wenn die Kosten von Ihnen getragen werden müssten, die von Herrn Apelt aufgemachte Rechnung für angemessen halten würden. Ich selbst kann nur, was ja auch Heimerich schon zum Ausdruck brachte, wiederholen, dass die von Apelt aufgemachte Rechnung unter gar keinen Umständen zu hoch erscheint. Wir haben ja auch alle ursprünglich mit diesem Betrage gerechnet und haben sogar eine Zeitlang noch wesentlich höhere Beträge erwartet. Vielleicht können wir auch über diesen Vorgang uns in der nächsten Woche unterhalten, wenn ich in der Schweiz bin.

Nochmals die besten Grüße

Ihr
gez.Unterschrift

Zur Beglaubigung

.....
Rechtsanwalt

Abschrift.

Dr.Fritz Mertens
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Georg Kappus
Rechtsanwalt

Frankfurt a.M.,den 23. Mai 1950
Friedrich Ebertstr.(früher Keiserstr.)
Eingang Neue Mainzerstr.29 28

Herrn
Robert von Hirsch
Engelgasse 55
B a s e l/Schweiz

Lieber Herr von Hirsch!

Herr Kollege Heimerich hat mir Durchschlag seines an Sie gerichteten Schreiben vom 20.5.50 nebst Abschrift des Schreibens von Herrn Dr. Apelt vom 17.5.50 zugeleitet.

Ich kann das Schreiben des Herrn Dr. Apelt nicht unwidersprochen lassen. Herr Dr. Apelt behauptet, es sei tatsächlich die Berechnung der Gebühren nach der Gebührenordnung des Treuhandverbandes vereinbart worden, und dieser Tatbestand sei nur durch eine "unglückliche Fassung eines Schreibens von Herrn Rechtsanwalt Dr. "Kappus" nicht richtig zum Ausdruck gekommen. Zur Klarstellung füge ich Abschrift jenes Schreibens an Herrn Dr. Zutt bei. Die darin enthaltenen Ausführungen entsprechen voll und ganz dem wirklichen Ablauf der Dinge. Ich bin leider genötigt, dies festzustellen,damit nicht der Eindruck entsteht, als seien irgendwelche Sonderabmahhungen mit Herrn Dr. Apelt getroffen worden, zumal ich schon einmal genötigt war, klarzustellen, dass dies nicht der Fall ist.

Im übrigen kann ich den Ausführungen von Herrn Heimerich nur zustimmen,möchte sie aber dahin ergänzen,dass, wenn ich nicht irre, von seiten des Herrn Heimerich sogar für Herrn Dr.Apelt gesprächsweise einmal der Betrag von 40.000 DM genannt worden ist.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr
gez.Unterschrift

1 Anl.

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

Abschrift.

Dr.Fritz Mertens
Rechtsanwalt und Notar
Dr.Georg Kappus
Rechtsanwalt
Frankfurt a.Main

24.4.1950

Dr.M/Lp.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Z u t t

M a n n h e i m
Bachstraße 5/7

Betr.: Kostenverrechnung des Wirtschaftsprüfers Dr.Apelt.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 19.4.teile ich folgendes mit:

Wenn Herr Apelt durch sein Schreiben vom 25.3.zum Ausdruck bringen wollte, es sei zwischen uns vereinbart, dass er die Gebührenordnung für Treuhand-Verbände vom 1.6.36 seiner Kostenrechnung zugrunde legen solle, so trifft das nicht den Kern der Dinge. Ich habe Herrn Dr. Apelt gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass eine besondere Gebührenvereinbarung in dieser Sache nicht getroffen werden können und dass er infolgedessen seine Gebühren nach "der Gebührenordnung" berechnen müsse. Welche Gebührenordnung danach zur Anwendung kommen würde, war mir natürlich gänzlich unbekannt. Man muss doch davon ausgehen, dass auch für einen Wirtschaftsprüfer eine Gebührenordnung besteht.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Mertens
(Dr.Mertens)
Rechtsanwalt

Dr. jur. Werner Apelt
Wirtschaftsprüfer

Frankfurt a.M., den 23. Mai 1950

Herrn
Robert v. Hirsch,
B a s e l
Engelsgasse 55

Sehr verehrter Herr v. Hirsch!

Unter Bezugnahme auf das abschriftlich beifolgende Schreiben des Herrn Rechtsanwalts Dr. Mertens nebst Durchschlag meiner Liquidation in Sachen J. Mayer & Sohn A.G. gestatte ich mir zur Begründung für meine Kostenrechnung noch folgende Ausführungen:

Dass eine "Buchprüfung" bei J. Mayer & Sohn A.-G. nicht Gegenstand des mir erteilten Auftrages war, ist wohl selbstverständlich. Der Auftrag ging zunächst dahin: den angemessenen Kaufpreis gemäss Art. 3 des Rückerstattungsgesetzes Nr. 59 für die amerikanische Zone festzustellen. Die Ermächtigung des Amtes für Vermögenskontrolle zur Büchereinsicht war lediglich die Voraussetzung für den erteilten Auftrag. Zur Feststellung des angemessenen Kaufpreises war erforderlich, die stillen Reserven in den Bilanzen per 30.6.1935 und 30.6.1936 zu eruieren. Bereits in meinem Schreiben an Herrn Rechtsanwalt Dr. Mertens v. 28.8.49 habe ich darauf hingewiesen, dass ein ausserordentlich grosser Stoff durchzuarbeiten war. Es handelte sich allein um Stck. 19 Wirtschaftsprüfungsberichte ab 1930 und finanzamtliche Buchprüfungsberichte, weiterhin um die bis dahin eingereichten Anmeldungen und Schriftsätze. Einschliesslich dieser vorgenannten Unterlagen und der von mir weiterhin angeforderten Bilanzunterlagen, Taxen, Inventuren umfasste das gesamte Material schätzungsweise 3500 Blatt. Die Errechnungder stillen Reserven in den Gebäuden, Maschinen und Warenvorräten in der Bilanz 1935/36 machten ein Zurückgehen auf die Eingangswerte im Zeitpunkt der Errichtung der J.Mayer & Sohn A.-G. am 1.7.1929 erforderlich. Ich habe in meinem Vorbericht S. 3 ff. und im Hauptbericht S. 6 ff. auf die besonderen Schwierigkeiten und die Notwendigkeit der Anwendung der retrograden Methode hingewiesen, weil ein Gründungsbericht war nicht erforderlich, da es sich um eine Kapitalerhöhung der damals bereits bestandenen Mühlheimer Lederindustrie A.-G. handelte. Ausweislich des Hauptberichtes S. 21 bin ich dann zu der Feststellung gelangt, dass die stillen Reserven in der Bilanz per 30.6.1936 sich auf RM 8,681.486.- belaufen haben. Die ungewöhnlichen Schwierigkeiten der Errechnung der stillen Reserven in den Warenvorräten darf ich als bekannt voraussetzen; sie ergeben sich aus den umfangreichen Erörterungen in meinen Berichten.

Der Auftrag ging weiterhin dahin: die Pensionsverpflichtungen zum Zeitpunkt des Verkaufs festzustellen (Hauptvericht S. 5.11).

" Für die Beantwortung der weiteren Frage, welche "Nutzun-

gen" die Salamander A.-G. gezogen hat, die für den Fall des originären Anspruches auf Rückgabe errechnet werden mussten, waren alle Bilanzen ab 1936 auf neutralen Aufwand und neutralen Ertrag zu analysieren.

Ein weiterer Auftrag ging dahin, den Entwurf der von der J. Mayer & Sohn A.-G. auf gestellten DMark- Eröffnungsbilanz nachzuprüfen. Hierzu war eine völlige Neuaufstellung erforderlich (Hauptbericht S.22 ff.). Das von mir errechnete Reinvermögen der A.-G. ergab rund 4 Millionen mehr als in dem Entwurf der DM-Eröffnungsbilanz der A.G. ausgewiesen war.

Ich h be dann weiterhin den Auftrag erhalten, den Bilanzentwurf des Geschäftsjahres 1948/49 nachzuprüfen, sowie den Anteil der Salamander A.G. am Umsatz der j. Mayer & Sohn A.-G. ab Geschäftsjahr 1933/34 bis Schluss.

Alle diese Aufträge sind mir aufgrund der zahlreichen Besprechungen mit Ihren Herrn Bevollmächtigten erteilt.

Obwohl nach § 15 der Gebührenordnung mehrere Gebührenansätze berechtigt sind, wenn ein Auftrag mehrere Arbeiten im Sinne der Gebührenordnung umfasst, habe ich neben dem Mindesttagesatz eine einmalige Wertgebühr nach der Aktivseite der von mir aufgestellten DMark-Eröffnungsbilanz in Ansatz gebracht. Dass bei der Schwierigkeit der Bewertung und dem ganz ungewöhnlichen Umfang des Materials hier ein Ansatz von 15/10 berechtigt ist -- ich glaube, darüber l.sst sich wirklich nicht streiten. Allein der über den Auftrag zur Gutachterstattung über den angemessenen Kaufpreis in jeder Beziehung hinausgehende weitere Auftrag auf Aufstellung der DMark-Eröf nungsbilanz unter eingehender Begründung jeder einzelnen Position berechtigt nach der Gebührenordnung für Wirtschaftsprüfer eine zusätzliche Berechnung an Wertgebühren in Höhe von DM 1,400.-.

Nach Abgabe des Hauptberichts sind mir dann noch folgende Sonderaufträge erteilt, für die ich zunächst keinerlei Wertgebühr in Ansatz gebracht habe:

1. Nachprüfung der Zahlung an Max Weil, Objekt DM 47,000.-,
2. Nachprüfung der Pensionszahlungen bezw. Gutschrift Wwe. Stern und Stellungnahme zu steuerrechtlichen Fragen; Objekt DM 12,000.-,
3. Errechnung der nachzuzahlenden Körperschafts- und Gewerbesteuer sowie des Mehrbetrages an Soforthilfeabgabe aufgrund der bisher unversteuert gebliebenen, aber steuerpflichtigen stillen Reserven in den Halb- und Fertigfabrikaten für den Fall, dass Sie das Werk zurückgenommen hätten; Objekt DM 1.800,000.-,
4. Vergleiche von Betriebsergebnissen gleichwertigen Lederfabriken für die Jahre ab 1936; Objekt frei zu schätzen,
5. Zusammenstellung der Hauptergebnisse meiner Berichte, Objekt frei zu schätzen.

Ich fasse zusammen, welche Gebühren noch zusätzlich über den Auftrag zur Errechnung des angemessenen Kaufpreises hinaus angefallen wären:

Persönlich bedauere ich es ausserordentlich, Sie noch mit dieser Angelegenheit belästigen zu müssen. Ich bin überzeugt, dass der Sinn des Restitutionsvergleichs, soweit meine Kosten in Frage kommen, nur dahin gehen sollte, dass die Salamander A. G. "die" Gebühren des Wirtschaftsprüfers übernehmen sollte, und dass in keiner Weise daran gedacht ist, eine -- praktisch ja völlig unmögliche -- Trennung zwischen "Buchprüfung" und "Gutachtenerstattung" vorzunehmen, welche Haarspalterei die Salamander A.G. jetzt in die Angelegenheit hineinbringen will.

Seit Beginn meiner Arbeit sind nun volle 10 Monate vergangen, ohne dass ich - im Vertrauen auf eine faire Erledigung der mir zustehenden Gebühren- auch nur einen Pfennig Honorar erhalten habe. Aus diesem Grunde geht meine Bitte an Sie dahin, sobald es Ihre Zeit irgend erlaubt, Stellung zu meinen Ausführungen zu nehmen.

Ich selbst kann ja aus rechtlichen Gesichtspunkten gegen die Salamander A.G. nicht irgendwie vorgehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

gez. Dr. Werner Apelt.

Anlagen:

P.S. Für den Fall, dass Sie beabsichtigen, den Schriftwechsel mit Ihrer Stellungnahme der Salamander A.-G. zuzuleiten, erlaube ich mir die Beifügung eines Durchschlages dieses Schreibens, wie des an Herrn Rechtsanwalt Dr. Mertens zur Weiterleitung übergebenen Briefes.

D.O.

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

a) Wertgebühr für DMark-Eröffnungsbilanz	DM 1,400.-,
b) Nachprüfung Weil	" 550.--
c) Nachprüfung Wwe. Stern	" 350.--
d) Errechnung der Steuernachzahlung	" 3,200.--
	DM 5,500.--

Dabei sind die oben genannten frei zu schätzenden Objekte ebenso wenig berücksichtigt, wie die Errechnung der Nutzungen aufgrund der Bilanzanalysen und die Errechnung der Pensionsverpflichtungen, die als Sonderleistungen im Sinne der Gebührenordnung besonders in Ansatz gebracht werden können.

Für den Fall, dass die Salamander A.-G. dabei verbleibt, meine Kostenrechnung zu bestreiten, muss ich mir die vorgenannten und sonstigen Nachberechnungen in voller Höhe vorbehalten.

Es bleibt unverständlich, dass sich die Salamander A.G. ein Urteil über die von mir geleisteten Arbeiten erlaubt, ohne überhaupt meine Berichte zu kennen. Die hingeworfene Bemerkung des Herrn Dr. Zutt im Schreiben v. 11.5.1950: "Die Salamander A.G. sei von den verschiedensten Seiten darauf hingewiesen, dass meine Gebührenrechnung nicht in Ordnung gehe", richtet sich angesichts der Tatsache, dass sie meine Berichte überhaupt nicht kennt, von selbst.

Ich habe dem Seniorchef einer der prominentesten Treuhandgesellschaften, mit dem mich lediglich rein kollegiale Beziehungen verbinden, das gesamte Aktenstück J. Meyer & Sohn übergeben. Sein Urteil geht dahin, dass angesichts der ausserordentlichen Schwierigketen,der geleisteten Arbeit, der Bedeutung der Sache, der Höhe des Objekts und der sich darin ausdrückenden grossen Verantwortung die Gebühren-Rechnung nicht nur angemessen, sonder "ungewöhnlich, ja unverständlich niedrig" sei. Es kommt ja nicht darauf an, ob für die Salamander A.G. meine Arbeit einen besonderen Wert gehabt hat, sondern ob dies für meinen Auftraggeber der Fall war. Diesbezüglich kann ich nur sagen, dass Ihre Herren Bevollmächtigten in jeder Weise mir ihre Zufriedenheit ausgedrückt haben. Ich darf wohl annehmen, dass Ihnen Abschriften aller meiner Berichte und der Korrespondenzen zugeleitet wind, so dass sie sich selbst ein Urteil bilden können.

A b s c h r i f t.

Frankfurt, 23. Mai 1950

Werner Apelt
Wirtschaftsprüfer

Herrn
Rechtsanwalt Dr. M e r t e n s,
F r a n k f u r t a.M.
Friedrich Ebertstr. 28.

Sehr geehrter Herr Dr. Mertens!

Die Salamander A.-G. hat durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Zutt mit Schreiben vom 11. Mai 1950, wie ich Ihnen mitteilte, erneut die Regulierung meiner Liquidation abgelehnt. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass ich zu ihr in keinerlei Rechtsbeziehung stehe, weil die Bestimmungen des Restitutionsvergleichs bezüglich meiner Kosten auf keinen Fall einen Vertrag zugunsten eines Dritten darstellen. Das ist richtig und auch bereits von mir im Schreiben an Herrn Dr. Zutt vom 7.5.1950 zum Ausdruck gebracht.

Im übrigen erklärt die Salamander A.G., die Gebührenordnung des Treuhandverbandes sei nicht üblich und keineswegs verbindlich. Es handele sich um keine Wirtschaftsprüferorganisation, sondern um eine Vereinigung mittlerer und kleinerer Treuhandgesellschaften. Diese Auffassung ist zunächst falsch. Der Treuhandverband, Verband Deutscher Treuhand- und Revisionsgesellschaften e.V., war die Spitzenorganisation des deutschen Treuhandwesens unter Führung von Wirtschaftsprüfer Dr. Brockhage und ist in den Institut der Wirtschaftsprüfer in Berlin aufgegangen. Die Gebührenordnung ist nach wie vor in Gültigkeit und abgedruckt in der Sammlung für Wirtschafts- und Steuerrecht, Verlag Friedrich Kiehl G.m.b.H., Ludwigshafen, Ausgabe September 1948. Sie ist auch die einzige Gebührenordnung, die für Wirtschaftsprüfer in Frage kommt, sofern es sich nicht um Pflichtprüfungen ~~durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften~~ von Aktiengesellschaften Handelt. In letzterem Falle gilt die "Gebührenordnung für Wirtschaftsprüfer" v. 9.3.1939 aber, wie betont, ausschliesslich für Pflichtprüfungen durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Vorliegend handelt es sich ja selbstverständlich nicht um eine Pflichtprüfung, bei der ja in grossem Umfange rein rechnerische Nachprüfungen durch Assistenten und Wirtschaftsprüfergehilfen vorgenommen werden, sondern um Gutachtenerstattung, über die ich mich im einzelnen in dem beiliegenden an Herrn v. Hirsch gerichteten Schreiben näher auslasse. Die Salamander A.G. will offenbar darauf hinaus, dass nur eine "Buchprüfung" von mir vorgenommen worden sei. Die diesbezügliche Abmachung im Restitutionsvergleich hat nach mir gemachter Mitteilung den Wortlaut:

"Salamander übernimmt die Kosten der Buchprüfung in Offenbach.

Mutmasslich stützt sie sich auf die Ermächtigung des Amtes für Vermögenskontrolle, Offenbach, vom 27.7.49, in der es heisst:

"In Erledigung Ihrer Anfrage v. 5.7.1949 werden Sie hierdurch ermächtigt, den Wirtschaftsprüfer Dr. Apelt, Frankfurt/Main Mörfelder Landstr. 37, mit einer Buchprüfung bei der Firma Mayer & Sohn A.G., Offenbach a.M., zu beauftragen. Die Prüfung kann nur im Rahmen des durch das Vermögenskontroll-Rundschreiben Nr. 1 in der Fassung v. 19.2.1948 festgelegten Umfanges erfolgen.
Die Prüfungsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Betriebsbuchhaltung sowie auf die Verfahren. Das Amt ist nicht in der Lage, Ihrem Wunsche auf eine Prüfung bei der Firma Salamander A.G., Kornwestheim, zu entsprechen, da die Zuständigkeit des Amtes hierfür nicht gegeben ist.
Die Kosten der Prüfung sind von Ihrem Auftraggeber zu tragen."

Die Ermächtigung zur Büchereinsicht war selbstverständlich nur die Voraussetzung für die Gutachtenerstattung. Einzelheiten des Restitutionsvergleiches kenne ich nicht, aber ich kann mir nur denken, dass mit der Kostenübernahme selbstverständlich gemeint war, dass die Salamander A.G. meine Kosten, und zwar im Rahmen des mir erteilten Auftrages zur Gutachtererstattung zu übernehmen hat. Für letztere gibt es nun für Wirtschaftsprüfer überhaupt keine andere Gebührenordnung ~~der vereidigten Bücherrevisoren~~ als die des Treuhandverbandes; denn es kann mir ja nicht zugemutet werden, für Gutachtenerstattung die Gebührenordnung der vereidigten Bücherrevisoren in Anwendung zu bringen, die rangmässig "unter" den Wirtschaftsprüfern stehen. Im übrigen sind bei den diversen Besprechungen aufgrund der an mich gerichteten Fragen meine Kosten stets mit DM 20/25,000.-- veranschlagt worden, wobei ich approximativ -- die Zeitdauer stand ja noch nicht fest-- meine Gebühren nach der Gebührenordnung des Treuhandverbandes überschlagen hatte. - Was Herrn v. Hirsch bezüglich meiner Gebühren mitgeteilt ist, weiss ich nicht. Mir ist lediglich ein Schreiben an Herrn v. Hirsch bekannt, in dem die Kosten der diesseitigen 3 Anwälte -- Dr. Mertens, Dr. Heimerich Dr. Horovitz und des Wirtschaftsprüfers mit DM 200,000.- beziffert worden sind. Meine Kostenrechnung macht nun vor diesem Betrage noch nicht einmal 1/8 aus.

Nachdem Sie mir von dem Schreiben des Herrn v. Hirsch v. 13.5.1950 Kenntnis gegeben haben, muss ich mich ja nun an Herrn v. Hirsch wenden. Ich überreiche einen Durchschlag meiner Liquidation mit der Bitte um Weiterleitung an Herrn v. Hirsch. Gleichzeitig bitte ich Sie freundlichst, auch Ihrerseits zu meiner Kostenrechnung Stellung zu nehmen.

2 Durchschläge meines Schreibens an Sie zur Weiterleitung an Herrn v. Hirsch lege ich bei. Desgleichen bitte ich Sie, das beiliegende Schreiben mit Ihrer Stellungnahme Herrn v. Hirsch zu übersenden. Durchschlag letzteren Schreibens für Ihre Akten ist beigefügt.

Mit bester Empfehlung

Anlagen!

gez. Dr. Apelt

Zur Beglaubigung

.....
Rechtsanwalt

A b s c h r i f t.

30. Mai 1950

Herrn Dr. Fritz Mertens,
Friedrich-Ebertstr. 20,
Frankfurt a./M.

Lieber Dr. Mertens,

Ich empfing Ihre Briefe v. 23., 26. und 27.Mai. Anmerken erhielt ich auch heute direkt ein Schreiben von Herrn Dr. Apelt. Ich habe diese umfangreiche Korrespondenz noch nicht lesen können und würde eine Antwort an Dr. Apelt auch nicht erteilen, bevor ich Sie gesprochen habe. Ich hoffe, dass Sie es ermöglichen können, Freitag zu kommen. Ich glaube, Ihnen in meinem letzten Briefe geschrieben zu haben, dass Sie sich mit einem Honorar oder dunkeln Andeutungen beruhigen sollten. Druck ist nicht nötig.

Mein erster Eindruck in Sachen Apelt ist der, dass ich diesen erstickern werde, dass ich selbst keine Verhandlungen mit ihm geführt habe, dass ich aber auf Grund der Besprechung, die ich mit Hinck und Dr. Heinrich hatte, der Auffassung wäre, dass die maßgebende Gebührenordnung meiner Kostenberechnung zu Grunde zu legen sei. Darüber, dass unter dem Wort "Buchprüfung", wie in dem Vergleich genannt, die von Herrn Apelt vorgenommenen Arbeiten zu verstehen sind, dürfte wohl kein Zweifel bestehen, denn rein technisch sollte eine Buchprüfung nicht in Frage kommen, sondern ein Recht für die uns von der Salamander A.-G. verweigerten Auskünfte, zu denen sie auf Grund des Restitutionsgesetzes verpflichtet war. Über den Umfang dieser Arbeiten war man ja bei Mayer genau informiert, und wenn ich mich nicht irre, hat man Dr. Apelt Auskünfte verweigert, die über einen gewissen Rahmen hinaus gingen.

Mit vielen Grüssen
Ihr

A b s c h r i f t.

Dr. jur. Werner Apelt
Wirtschaftsprüfer

Frankfurt-A.M., den 26.5.50
Mörfelder Landstr. 57

Herrn

Robert v. H i r s c h

B a s e l, Engelgasse 55

Sehr verehrter Herr v. H i r s c h!

Im Anschluss an mein über Herrn Rechtsanwalt Dr. Kurtenn Ihnen zugeleitetes Schreiben vom 23. Mai erlaube ich mir, noch den mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Kutt geführten Schriftwechsel Ihnen zu übermitteln, damit Sie den vollen Überblick über die Einstellung der Schlumberger A.G. bekommen.

Vielleicht ändert die Schlumberger A.G. ihren Standpunkt, wenn Sie ihr den an Sie und Herrn Dr. Kurtenn gerichteten Brief zustellen, der die nähere Spezifizierung der Auftragserteilung enthält.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

gez. Dr. Werner Apelt

1 Anlagen

Dr. Werner Apelt
Wirtschaftsprüfer

A b s c h r i f t.

Frankfurt a.M. 30.4.1950

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Hutt,
Hannover.

Betr.: Bayer John A.-G. - Salamander A.G.

Sehr geehrter Herr Dr. Hutt!

Herr Rechtsanwalt Dr. Kartens teilte mir unterm 30.3.mit, dass er Ihnen mit der Bitte um Weitergabe an die Salamander A.G. meine Liquidation in Sachen von Hirsch / Bayer & John A.-G. überreicht hat. Da seit Beginn meiner Arbeit ca. 3/4 Jahr verstrichen ist, bitte ich Sie höflichst, Ihre Mandantin an baldgefl. Erledigung zu erinnern.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(gez. Dr. Apelt)

Zur [illegible]

[illegible]

A b s c h r i f t v. Abschrift

Dr. Sutt

Mannheim, den 2.5.1950
Luisenstr. 5/7
Z/J.

Herrn
Dr. jur. Hurzer Apolt,
Wirtschaftsprüfer,
Frankfurt a.M.
Mörfelder Landstr. 37

Sehr geehrter Herr Dr. A p o l t !

Ich habe Ihren Brief v. 30.4.1950 erhalten und teile Ihnen mit, dass meine Mandantin Ihre Kostenrechnung nicht anerkannt haben.

Diese Kostenrechnung stützt sich darauf, dass die Anwendung der Gebührenordnung für Treuhandverbände vom 1.6.1936 vereinbart worden sei. Ich habe in Auftrag meiner Mandantin Herrn Rechtsanwalt Dr. Bertens angefragt, ob diese Ihre Behauptung zutrifft. Herr Rechtsanwalt Dr. Bertens hat aber die von Ihnen behauptete Vereinbarung verneint. Er hat erklärt, er habe Ihnen gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass eine besondere Gebühren-Vereinbarung nicht getroffen werden könnte und die infolgedessen Ihre Gebühren nach "der Gebührenordnung" berechnet müsse. Welche Gebührenordnung zur Anwendung kommen würde, war Herrn Rechtsanwalt Bertens unbekannt.

Ich kann Ihnen deshalb nur raten, Ihre Kostenrechnung vom 25.3.50 zurückzunehmen und eine berichtigte der Sach- und Rechtslage entsprechende Kostenrechnung aufzumachen.

Hochachtungsvoll!

gez. Sutt
(Dr. Sutt) Rechtsanwalt.

A b s c h r i f t.

Dr. Werner Apelt
Wirtschaftsprüfer
Frankfurt a.M.

7. Mai 1950

Herrn
Rechtsanwalt Dr. J u t t,
H a n n o v e r
Radialstr. 5-7 Bauernfeindhaus.

Betr.: Salamander A.G.

Sehr geehrter Herr Dr. Jutt!

Bevor ich mich auf Ihr Schreiben vom 2. Mai einlasse, erlaube ich mir folgende grundsätzliche Bemerkung:

Es wird nicht nur bei Wirtschaftsprüfern, sondern auch bei Anwälten über Gebührenansätze hin und wieder Meinungsverschiedenheiten geben, wie ich sie meine — wenn auch vor Jahrzehnten — als Anwaltsvertreter mitgemacht habe. In solchen Fällen pflegt man, wenn keine sachlichen Einwendungsgründe bestehen, eine persönliche Aussprache meistens Klärung für ziemlich zu halten. Dieser Weg, den ich auch in vorliegendem Falle vorgeschlagen hatte, wird nun leider, wenn ich schon die von mir nicht gerade als höflich empfundene Tatsache übergehe, erst aufgrund eines Monitums nach vier Wochen einer Antwort gewürdigt zu werden, obwohl der Beginn meiner Arbeit, wie die Tatsache, dass bisher nicht ein Pfennig Honorar gezahlt worden ist, Ihnen genau bekannt ist, durch den Abschlussbericht Ihres Anwalts unterbrochen. Sie machen mir mit Ihrer "Note, meine Kostenberechnung zurückzuweisen und eine berichtigte der Sach- und Rechtslage entsprechende Kostenrechnung aufzumachen, nunmehr den Vorwurf einer unzulässigen Gebührenerhebung dabei kommen weder die noch Ihre Mandantin, wie mir von meiner Partei versichert ist, überhaupt meine Berichte, noch alles was von mir geleistet ist. Es kommt ja ausschliesslich darauf an, welchen Wert meine Arbeit für meinen Auftraggeber, nicht für Ihre Mandantin, gehabt hat. Dieser Wert kann nicht besser dokumentiert werden als durch die Tatsache, was gegenüber den ersten

Angeboten in Laufe der einzelnen Phasen der mir genau bekannten Vergleichsverhandlungen ausschließlich aufgrund meiner gutachterlichen Feststellung von Ihrer Mandantin kommandiert worden ist. Ich kann ohne Arroganz behaupten, dass ich erstmals als Aktenstehender die überaus komplizierte Berechnung der Halb- und Fertigfabrikate und der darin liegenden stillen Reserven erwähnt habe, weder die diversen Berichte der finanzamtlichen Buch- und Betriebsprüfung - noch die Wirtschaftsprüfungsberichte der Allgemeine und den Herrn Dr. Falk haben, soweit ich die Berichte noch in Erinnerung habe, die Berechnungsmethode erwähnt und als Folge dieses Nichterkennens mehr oder weniger sich in eine klare Stellungnahme und Begutachtung herumgedrückt.

Ich bin gerade gegenüber diesem Vorwurf einer unsachlichen Gebührenerhebung besonders empfindlich, weil ich bis zu meiner von der Partei erzwungenen Flucht vor Frankfurt den Disziplinarausschuss meiner Berufsorganisation angehört habe und noch der in Kürze zu erwartenden neuen Disziplinarordnung für Wirtschaftsprüfer voraussichtlich diesem Gremium angehören werde. Es kann dahin gestellt bleiben, ob der Schlussabsatz Ihres Briefes gegenüber einem Helfer in Steuersachen oder einem Bücherrevisor passend gewesen wäre, ich empfinde die Wirtschaftsprüfer diese Formulierung als befremdend und kaum als beleidigend als Laymen entsprechen. Jedenfalls ist die Korrespondenz, die ich mit meiner Mandantschaft führte, die sich wie früher so auch jetzt wieder nach meiner Rückkehr nach Frankfurt a.M. in wesentlichen aus Zusammenarbeit mit ersten Anwaltsbüros in Frankfurt und Süddeutschland zusammensetzt, so ganz anders als Ihr Brief, selbst wenn ich voll die Interessenwahrung eines Anwalts in Rücksicht ziehe. Aus dem vorgenannten Grunde erscheint mir bei meinem Alter wie gesagt eine Rücksprache nicht tunlich, weil ich mich nicht in einer persönlichen Unterredung diesen oder einen gleichartigen Vorwurf zugezogen haben möchte. Ich habe andererseits, um Sie nicht zu übergehen, auch davon ab, eine direkte Aussprache mit der Direktion der Salamander A.G. in Vorschlag zu bringen.

Sachlich nehme ich zu Ihren Ausführungen wie folgt Stellung:

1. Meine Auftraggeber sind Herr von Hirsch und dessen Bevollmächtigte. Die in dem Vergleich getroffene Vereinbarung, dass seitens Gelsenkirchen 4.-5. Meine Kosten übernommen werden, berührt mich persönlich überhaupt nicht, da diese Vereinbarung ohne meine Zustimmung erfolgt ist. Es hätte ja Ihrer Mandantin freigestanden, bevor sie diese Verpflichtung Herrn von Hirsch gegenüber übernahm, sich bei mir über die Höhe der Liquidation zu erkundigen.

2. Bei den vielfachen Konferenzen zwischen den diesseitigen Anwälten, Herrn Feldmann und mir ist selbstverständlich auch die Frage gestreift worden, wie sich die finanzielle Situation gestalten würde, wenn Herr von Hirsch auf den primären Anspruch der Miteigner des Unternehmens bestanden hätte. Hierbei sind neben den Fragen des Mieterstattungsanspruches für den Kompress einerseits, der Ausgleichung der Betriebsgrundstücke auch die Fragen sämtlicher Kosten behandelt worden. Dabei ist stets das Honorar meines Auftraggebers mit DM 20 - 25,000.- -approximativ berechnet aufgrund der Gebührenordnung für Treuhandverbände- angesetzt worden. Dabei war bei diesen Verhandlungen, die sich während der Anwesenheit des Herrn Feldmann in den letzten Augusttagen 1949 abspielten, noch gar nicht abzusehen, dass mir eine ganze Reihe von Sonderaufträgen erteilt würde, deren Erledigung sich bis Ende Oktober 1949 erstreckte, und die bisher von mir nicht berechnet sind.

3. Richtig ist die Erklärung von Herrn Dr. Hertens, soweit sie zum Ausdruck bringt, dass eine "Honorarvereinbarung" nicht getroffen ist, sondern dass nach "der" Gebührenordnung liquidiert werden sollte. Deshalb trat Ihre Frage an Herrn Dr. Hertens auch gar nicht den Sinn an, wie, und Sie haben aus der Antwort nur herausgelesen, was Sie herauslesen wollten. Es ist nicht erklärt worden, dass die Gebührenordnung für Treuhandverbände nicht vereinbart worden sei.

Die Frage, welche Gebührenordnung nun anwendung kommt: Die Gebührenordnung für Wirtschaftsprüfer scheidet aus, da sie ausschliesslich für Prüfungsgebühren gilt. Die verhältnismässig niedrigen Vergütungen dieser Gebührenordnung sind — ich habe selbst an ihrer Ausarbeitung mitgewirkt— damit begründet, dass mit den vollen Honoraren auch "Wirtschaftsprüfungsgehilfen" eingesetzt werden können, die weniger schwierige Sparten zu bearbeiten haben, wodurch ein entsprechender Ausgleich für die niedrigen Vergütungen dieser Gebührenordnung geschaffen ist.

Die einzige für Wirtschaftsprüfer in Frage kommende Gebührenordnung, die speziell Buchrevisionen, Bilanzanalysen usw. behandelt, ist die Gebührenordnung des Treuhandverbandes Deutscher Treuhand- und Revisionsgesellschaften e.V. Nach den Geschäftsbedingungen ist sie abgestellt auf das Leistungsprinzip in Hinblick auf fachliche Ausbildung und erworbene Kenntnisse. Die Gebühren werden ausdrücklich als Mindestgebühren und als übliche Vergütung im Sinne des § 612 BGB bezeichnet. Fraglich kann nur sein, ob jeder Wirtschaftsprüfer sich auf die Anwendung dieser Gebührenordnung stützen kann. Liegen die

Voraussetzungen des Leistungsprinzips pp. vor, so kann über ihre Anwendung für den betreffenden Wirtschaftsprüfer kein Zweifel bestehen. Bezüglich meiner Person habe ich hierzu folgendes zu erklären:

Ich war bereits mit 30 Jahren Vorstandsmitglied eines schwerindustriellen Werkes des Stinnes-Konzerns, anschließend 8 Jahre Bankdirektor in Düsseldorf, wurde am 2.1.1930 als Hauptsachverständiger der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters in den Favag Prozeß berufen, habe maßgeblich an dem mich aus der Favag, erforderlichen Material für die Aktennovelle 1931 mitgearbeitet, war Mitglied des Bankrechtsausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer, unserer Spitzenorganisation in Berlin, und Mitglied des Disziplinarausschusses. Nach meiner Uebersiedlung nach Frankfurt war ich Verwaltungsratsmitglied unserer Berufungskammer und bin Mitglied des Bilanzierungs- und Prüfungsausschusses beim Wirtschaftsministerium in Wiesbaden. Während meiner durch die Partei erzwungenen Niederlegung meiner Praxis als Wirtschaftsprüfer war ich Vorstandsmitglied und Betriebsführer einer der größten deutschen pharmazeutischen Grossunternehmungen. Ich kann daher ohne jede Arroganz für mich in Anspruch nehmen, die Voraussetzungen des Leistungsprinzips, wie sie in den Geschäftsbedingungen des Treuhandverbands niedergelegt sind, zu erfüllen, und damit ergibt sich zwangsläufig, dass ich berechtigt bin, nach dieser Gebührenordnung zu liquidieren.

4. In meiner Liquidation habe ich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich nicht nur den Mindestsatz, sondern auch nur eine Wertgebühr berechnet habe, obwohl nach § 25 die Berechnung mehrerer Wertgebühren nebeneinander erfolgen kann. Nun sind mir nach Abgabe meines Hauptberichtes eine ganze Reihe von Sonderaufträgen erteilt worden, die mit dem eigentlichen Auftrag, der mir gestellt war, nur in mittelbarem Zusammenhang standen. Es erübrigt sich zunächst, hierauf im einzelnen einzugehen. Bei einer Überprüfung meiner Liquidation an Herrn von Hirsch werde ich diese Sonderaufträge nach ihrem Wertobjekt einzeln noch in Ansatz bringen.

Ich behalte mir also ausdrücklich die Nachberechnung für diese Sonderaufträge vor.

Im übrigen stehe ich der Tatsache verständnislos gegenüber, wie Ihre Mandantin die Arbeit eines Wirtschaftsprüfers angesichts des überaus hohen hier in Frage stehenden Objektes und der daraus resultierenden Verantwortung bewerten zu dürfen glaubt. Die von mir aufgewandte Zeit ist bestimmt ein Vielfaches der Zeitaufwendungen einzelner in der Angelegenheit tätiger Anwälte, denen ich diesbezüglich in keiner Weise zu nahe treten will. Die Verantwortung, die ich zu tragen habe, ist bestimmt nicht geringer als die der Anwälte, während meine Liquidation nur einen Bruchteil der mir bekannten Honorare der einzelnen Anwälte ausmacht.

Fern: Ihre Mandantin glaubt, meine Liquidation nicht anerkennen zu können, so ist der einzuschlagende Weg ganz klar. Ich überreiche Herrn von Hirsch meine Liquidation unter Nachberechnung der Sonderaufträge mit der Bitte um Erledigung. Da die eigenen Anwälte des Herrn von Hirsch meine Honoraransprüche ausdrücklich als gerechtfertigt anerkannt haben, kann ich mir nicht vorstellen, dass er Einwendungen erhebt. Sollte dies aber dennoch geschehen, so muss ich eben am Gerichtsstand des Vermögens, in diesem Falle Kornwestheim, klagen. Was dann Herr von Hirsch für richtig findet, ist seine Angelegenheit.-

Nachdem ich nunmehr seit Beginn meiner Arbeit fast 10 Monate und seit Beendigung mehr als 6 Monate gewartet habe, bin ich nicht mehr in der Lage, bei der bisherigen Art der Behandlung noch länger zuzuwarten. Ich muss Sie deshalb höflichst bitten, mir bis spätestens 19.Mai Ihre Entschliessung zu übermitteln, damit ich die nach Lage der Sache sich für mich ergebenden Schritte unternehmen kann. Erhalte ich bis zum genannten Termin keine verbindliche Erklärung Ihrerseits, betrachte ich die Angelegenheit im Sinne einer Anerkennung meiner Honoraransprüche durch Sie für erledigt.

Durchschlag für Ihre Mandantin ist beigefügt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

ges. Dr. Apelt.

Anlage:

Zustellungsurkunde

Rechtsanwalt

A b s c h r i f t.
v. Abschrift.

Dr. Sutt

Mannheim, den 11.5.1950
Tattersr. 5/7. T./S.

Herrn
Dr. jur Werner Apelt,
Wirtschaftsprüfer,
F r a n k f u r t /Main
Mörfelder Landstr. 37

Mein geehrter Herr Dr. Apelt!

Ihren Brief v. 7.5.1950 habe ich erhalten und teile Ihnen den Nachstehende mit:

Die Salamander A.-G., die ich vertrete, steht zu Ihnen in keinerlei Rechtsbeziehung. Sie haben es vielmehr ausschliesslich mit Herr von Hirsch zu tun. Die Bestimmungen im Konstitutionsvergleich bezüglich Ihrer Kosten stellen auf keinen Fall einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten dar, aus dem der Dritte selbst Rechte erwirbt, sondern lediglich die Verpflichtung der Salamander A.-G., die Kosten der Wirtschaftsprüfung und dabei selbstverständlich nur die angemessenen Kosten zu bezahlen.

Die Salamander A.-G. wurde von dem verschiedensten Seiten darauf hingewiesen, dass Ihre Gebühren-Rechnung nicht in Ordnung gehe und dass es vor allem Pflegen auch nicht üblich sei, die Gebührenordnung und die Richtlinien des Treuhandverbandes einer Tätigkeit, wie Sie sie ausgeübt haben, zugrunde zu legen. Der Treuhand-Verbund ist -soviel ich weiss- keine Wirtschaftsprüfer-Organisation, sondern eine Vereinigung von überwiegend mittleren und kleineren Revisions- und Treuhandgesellschaften und seine Gebührenordnung als solche keinerlei verbindlich. Ausserdem aber beanstandet- meine Mandantin auch den Zeitaufwand, der Ihrer Gebührenrechnung zugrunde liegt als zu hoch. Wir müssen es deshalb bei dem belassen, was ich Ihnen unter dem 2.5.50 mitgeteilt habe.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

gez. Dr. Sutt
Rechtsanwalt.

Abschrift.

Dr. Fritz Hertens
Rechtsanwalt und Notar
Dr.Georg Kappus
Rechtsanwalt

Frankfurt a.M., den 26. Mai 1950
Friedrich Ebertstr.(früher Kaiserstr. 28

Dr. H/Lp.

Herrn

Robert von Hirsch,
Engelgasse 55,

B a s e l /Schweiz

Lieber Herr von Hirsch!

Den Brief vom 23. schickte ich nicht ab, weil gleichzeitig noch Schreiben des Herrn Dr. Apelt bei mir eingingen mit Ausführungen, die für mich bestimmt sind, wie mit Ausführungen, die Sie persönlich angehen. Ich füge diese beiden Briefe bei. Der Mitarbeiter des Dr. Apelt, Herr Scheuber, hat sehr eingehend mit Herrn Kappus und mit mir diesen Vorgang durchgesprochen. Der Standpunkt von Salamander ist mir in der Tat nicht verständlich. Es kam mir doch nicht darauf an,festzustellen,dass die Kosten der "Buchprüfung" übernommen werden, sondern die Kosten, die eben entstanden sind durch die Hinzuziehung des Herrn Dr. Apelt. Den Ausführungen von Herrn Scheuber entnehme ich, dass Herrn Apelt besonders darum gelegen ist, von Ihnen zu hören, dass Sie, wenn die Kosten von Ihnen getragen werden müssten, die von Herrn Apelt aufgemachte Rechnung für angemessen halten würden. Ich selbst kann nur, wie ja auch Heinerich schon zum Ausdruck brachte, wiederholen, dass die von Apelt aufgemachte Rechnung unter gar keinen Umständen zu hoch erscheint. Wir haben ja auch alle ursprünglich mit diesem Betrage gerechnet und haben sogar eine Zeitlang noch wesentlich höhere Beträge erwartet. Vielleicht können wir auch über diesen Vorgang uns in der nächsten Woche unterhalten, wenn ich in der Schweiz bin.

Nochmals die besten Grüße
Ihr
gez.Unterschrift

...ung
...Rechtsanwalt

Abschrift.

Dr.Fritz Mertens
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Georg Kappus
Rechtsanwalt

Frankfurt a.M.,den 23. Mai 1950
Friedrich Ebertstr.(früher Kaiserstr.
Eingang Neue Mainzerstr.29 2H

Herrn
Robert von Hirsch
Engelgasse 55
B a s e l/Schweiz

Lieber Herr von Hirsch!

Herr Kollege Heinerich hat mir Durchschlag seines an Sie gerichteten Schreiben vom 20.5.50 nebst Abschrift des Schreibens von Herrn Dr. Apelt von 17.5.50 zugeleitet.

Ich kann den Schreiben des Herrn Dr. Apelt nicht unwidersprochen lassen. Herr Dr. Apelt behauptet, es sei tatsächlich die Berechnung der Gebühren nach der Gebührenordnung des Treuhandverbandes vereinbart worden, und dieser Tatbestand bei mir durch eine "unglückliche Fassung eines Schreibens von Herrn Rechtsanwalt Dr. "Kappus" nicht richtig zum Ausdruck gekommen. Zur Klarstellung füge ich Abschrift jenes Schreibens an Herrn Dr. Sutt bei. Die darin enthaltenen Ausführungen entsprechen voll und ganz dem wirklichen Ablauf der Dinge. Ich bin leider genötigt, dies festzustellen,damit nicht der Eindruck entsteht, als seien irgendwelche Sonderabmachungen mit Herrn Dr. Apelt getroffen worden, zumal ich schon einmal genötigt war, klarzustellen, dass dies nicht der Fall ist.

Im übrigen kann ich den Ausführungen von Herrn Heinerich nur zustimmen,möchte sie aber dahin ergänzen,dass, wenn ich nicht irre, von seiten des Herrn Heinerich sogar für Herrn Dr.Apelt gesprächsweise einmal der Betrag von 40.000 DM genannt worden ist.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr
gez.Unterschrift

1 Anl.

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

Abschrift.

Dr.Fritz Kortenn
Rechtsanwalt und Notar
Dr.Georg Kappus
Rechtsanwalt
Frankfurt a.Main

24.4.1950

Dr.M/Lp.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. L u t t
M a n n h e i m
Lechstraße 5/7

Betr.: Kostenverrechnung des Wirtschaftsprüfers
Dr.Apelt.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben von 19.4.teile ich folgendes mit:

Wenn Herr Apelt durch sein Schreiben von 25.3.zum Ausdruck bringen wollte, es sei zwischen uns vereinbart, daß er die Gebührenordnung für Treuhand-Verbände vom 1.6.36 seiner Kostenrechnung zugrunde legen solle, so trifft das nicht den Kern der Dinge. Ich habe Herrn Dr. Apelt gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß eine besondere Gebührenvereinbarung in dieser Sache nicht getroffen werden könnes und daß er infolgedessen seine Gebühren nach "der Gebührenordnung" berechnen müsse. Welche Gebührenordnung danach zur Anwendung kommen würde, war mir natürlich gänzlich unbekannt. Man muß doch davon ausgehen, wenn auch für einen Wirtschaftsprüfer eine Gebührenordnung besteht.

Mit freundlichen Grüßen

ges. Dr. Kortenn

(Dr.Kortenn)
Rechtsanwalt

Dr. jur. Werner Apelt
Wirtschaftsprüfer

Frankfurt a.M., den 23. Mai 1950

Herrn
Robert v. Hirsch,
H a n a u
Ingelheimer 55

Sehr verehrter Herr v. Hirsch!

Unter Bezugnahme auf das abschriftlich beifolgende Schreiben des Herrn Rechtsanwalts Dr. Mertens nebst Durchschlag meiner Liquidation in Sachen J. Mayer & Sohn A.G. gestatte ich mir zur Begründung für meine Kostenrechnung noch folgende Ausführungen:

Dass eine "Thesaurierung" bei J. Mayer & Sohn A.-G. nicht Gegenstand des mir erteilten Auftrages war, ist wohl selbstverständlich. Der Auftrag ging vielmehr dahin, den angemessenen Kaufpreis gemäss Art. 3 des Wiedergutmachungsgesetzes Nr. 59 für die amerikanische Zone festzustellen. Die Ermächtigung des Amtes für Vermögenskontrolle war allgemein nicht war lediglich die Voraussetzung für den erteilten Auftrag. Zur Feststellung des angemessenen Kaufpreises war erforderlich, die stillen Reserven in den Bilanzen per 30.6.1935 und 30.6.1936 zu eruieren. Bereits in meinen Schreiben an Herrn Rechtsanwalt Dr. Mertens v. 20.5.49 habe ich darauf hingewiesen, dass mir ausserordentlich grosser Stoff durchzuarbeiten war. Es handelte sich allein um Stck. 19 Wirtschaftsprüfungsberichte ab 1930 und finanzamtliche Buchprüfungsberichte, weiterhin um die bis dahin eingereichten Anmeldungen und Schriftsätze. Einschliesslich dieser vorgenannten Unterlagen und der von mir weiterhin angeforderten Bilanzunterlagen, Taxen, Inventuren umfasste das gesamte Material schätzungsweise 3500 Blatt. Die Errechnung der stillen Reserven in den Gebäuden, Maschinen und Warenvorräten in der Bilanz 1935/36 machten ein Zurückgehen auf die Eingangswerte im Zeitpunkt der Errichtung der J.Mayer & Sohn A.-G. am 1.7.1925 erforderlich. Ich habe in meinen Vorbericht S. 3 ff. und im Hauptbericht S. 6 ff. auf die besonderen Schwierigkeiten und die Notwendigkeit der Anwendung der retrograden Methode hingewiesen, weil ein Gründungsbericht war nicht erforderlich, da es sich um eine Kapitalerhöhung der damals bereits bestandenen Mühlheimer Lederindustrie A.-G. handelte. Anlässlich des Hauptberichtes S. 21 bin ich dann zu der Feststellung gelangt, dass die stillen Reserven in der Bilanz per 30.6.1936 sich auf RM 2,661.486.- belaufen haben. Die ungewöhnlichen Schwierigkeiten der Errechnung der stillen Reserven in den Warenvorräten darf ich als bekannt voraussetzen; sie ergeben sich aus den umfangreichen Erörterungen in meinen Berichten.

Der Auftrag ging weiterhin dahin, die Pensionsverpflichtungen zum Zeitpunkt des Verkaufs festzustellen (Hauptbericht S. 3.ff).

* Für die Beantwortung der weiteren Frage, welche Bilanzun-

gen" die Salamander A.-G. gezogen hat, die für den Fall des originären Anspruches auf Rückgabe errechnet werden mussten, waren alle Bilanzen ab 1936 auf neutralen Aufwand und neutralen Ertrag zu analysieren.

Ein weiterer Auftrag ging dahin, den Entwurf der von der J. Mayer & Sohn A.-G. auf gestellter DMark- Eröffnungbilanz nachzuprüfen. Hierzu war eine völlige Neuaufstellung erforderlich (Hauptbericht S.22 ff.). Das von mir errechnete Reinvermögen der A.-G. ergab rund 4 Millionen mehr als in dem Entwurf der DM-Eröffnungsbilanz der A.G. ausgewiesen war.

Ich habe dann weiterhin den Auftrag erhalten, den Bilanzentwurf des Geschäftsjahres 1946/47 nachzuprüfen, sowie den Anteil der Salamander A.G. am Umsatz der J. Mayer & Sohn A.-G. ab Geschäftsjahr 1933/34 bis Schluss.

Alle diese Aufträge sind mir aufgrund der zahlreichen Besprechungen mit Ihren Herrn Bevollmächtigten erteilt.

Obwohl nach § 15 der Gebührenordnung mehrere Gebührenstufen berechtigt sind, wenn ein Auftrag mehrere Arbeiten im Sinne der Gebührenordnung umfasst, habe ich neben den Hindentigungen eine einmalige Wertgebühr nach der Aktivseite der von mir aufgestellten DMark-Eröffnungbilanz in Ansatz gebracht. Dass bei der Schwierigkeit der Bewertung und dem ganz ungewöhnlichen Umfang des Materials hier ein Ansatz von 15/10 berechtigt ist -- ich glaube, darüber lässt sich wirklich nicht streiten. Allein der über den Auftrag zur Gutachtererstattung über den angemessenen Kaufpreis in jeder Beziehung hinausgehende weitere Auftrag auf Aufstellung der DMark-Eröffnungbilanz unter eingehender Begründung jeder einzelnen Position berechtigt nach der Gebührenordnung für Wirtschaftsprüfer eine zusätzliche Berechnung an Wertgebühren in Höhe von DM 1,400.-.

Nach Abgabe des Hauptberichts sind mir dann noch folgende Sonderaufträge erteilt, für die ich zunächst keinerlei Wertgebühr in Ansatz gebracht habe:

1. Nachprüfung der Zahlung an Max Weil, Objekt DM 47,000.-,
2. Nachprüfung der Pensionszahlungen bezw. Gutschrift Fa. Stern und Stellungnahme zu steuerrechtlichen Fragen; Objekt DM 12,000.-,
3. Errechnung der nachzuzahlenden Körperschafts- und Gewerbesteuer sowie des Mehrertrages an Soforthilfeabgabe aufgrund der bisher unversteuert gebliebenen, aber steuerpflichtigen stillen Reserven in den Halb- und Fertigfabrikaten für den Fall, dass Sie das Werk zurückgenommen hätten; Objekt DM 1.600,000.-,
4. Vergleiche von Betriebsergebnissen gleichwertigen Lederfabriken für die Jahre ab 1936; Objekt frei zu schätzen,
5. Zusammenstellung der Hauptergebnisse meiner Berichte, Objekt frei zu schätzen.

Ich fasse zusammen, welche Gebühren noch zusätzlich über den Auftrag zur Errechnung des angemessenen Kaufpreises hinaus angefallen wären:

a) Vorgebühr für Mark-Eröffnungsbilanz	DM 1,400.—,
b) Nachprüfung Voll	" 550.—
c) Nachprüfung Dres. Stern	" 350.—
d) Errechnung der Steuernachzahlung	" 3,200.—
	DM 5,500.—

Dabei sind die oben genannten frei zu schätzenden Objekte ebenso wenig berücksichtigt, wie die Errechnung der Rückstellungen aufgrund der Bilanzanalysen und die Errechnung der Pensionsverpflichtungen, die als Sonderleistungen im Sinne der Gebührenordnung besonders in Ansatz gebracht werden können.

Für den Fall, dass die Salamander A.-G. dabei verbleibt, meine Honorarrechnung zu bestreiten, muss ich mir die vorgenannten und streitigen Nachberechnungen in voller Höhe vorbehalten.

Es bleibt unverständlich, dass sich die Salamander A.G. ein Urteil über die von mir geleisteten Arbeiten erlaubt, ohne überhaupt meine Berichte zu kennen. Die hingeworfene Bemerkung des Herrn Dr. Sutt im Schreiben v. 11.5.1950: "Die Salamander A.G. sei von den verschiedensten Seiten darauf hingewiesen, dass meine Gebührenrechnung nicht in Ordnung gehe", richtet sich angesichts der Tatsache, dass sie meine Berichte überhaupt nicht kennt, von selbst.

Ich habe dem Berufsrecht stets nur prominentesten Treuhandgesellschaften, mit den mich lediglich rein kollegiale Beziehungen verbinden, drei gesamte Aktenstück d. Meyer & Sohn übergeben. Sein Urteil geht dahin, dass angesichts der außerordentlichen Schwierigkeiten der geleisteten Arbeit, der Bedeutung des Falles, des Wertes des Objekts und der sich darin ausdrückenden großen Verantwortung die Gebühren-Rechnung nicht nur angemessen, sondern "ungewöhnlich, ja unverständlich niedrig" sei. Es kommt ja nicht darauf an, ob der Salamander A.G. meine Arbeit einen besonderen Wert gehabt hat, sondern ob dies für meinen Auftraggeber der Fall war. Diesbezüglich kann ich nur sagen, dass Ihre Herren Bevollmächtigten in jeder Weise mir ihre Zufriedenheit ausgedrückt haben. Ich darf wohl annehmen, dass Ihnen Abschriften aller meiner Berichte und der Korrespondenzen zugeleitet sind, so dass Sie sich selbst ein Urteil bilden können.

Persönlich bedauere ich es ausserordentlich, Sie noch mit dieser Angelegenheit belästigen zu müssen. Ich bin überzeugt, dass der Sinn des Restitutionsverfahrens, soweit meine Kosten in Frage kommen, nur dahin gehen sollte, dass die Salamander A. G. "die" Gebühren des Wirtschaftsprüfers übernehmen sollte, und dass in keiner Weise daran gedacht ist, eine — praktisch ja völlig undurchführbare — Trennung zwischen "Buchprüfung" und "Gutachtenerstattung" vorzunehmen, welche Herr Spelterini die Salamander A.G. jetzt in die Angelegenheit hineinbringen will.

Seit Beginn meiner Arbeit sind nun volle 10 Monate vergangen, ohne dass ich - in Vertrauen auf eine faire Erledigung - nur mir zustehenden Gebühren- auch nur einen Pfennig Honorar erhalten habe. Aus diesem Grunde geht meine Bitte an Sie dahin, sobald es Ihre Zeit irgend erlaubt, Stellung zu meinen Ausführungen zu nehmen.

Ich selbst kann ja aus rechtlichen Gesichtspunkten gegen die Salamander A.G. nicht irgendwie vorgehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

gez. Dr. Werner Apelt.

Anlagen:

P.M. Für den Fall, dass Sie beabsichtigen, den Schriftwechsel mit Ihrer Stellungnahme der Salamander A.-G. zuzuleiten, erlaube ich mir die Beifügung eines Durchschlages dieses Schreibens, wie des an Herrn Rechtsanwalt Dr. Berten zur Weiterleitung übergebenen Briefes.

2.0.

Zur Begläubigung

Rechtsanwalt

A b s c h r i f t.

Frankfurt, 23.Mai 1950

Werner Adolf
Wirtschaftsprüfer

Herrn
Rechtsanwalt Dr. H a r t e n s t e i n.
F r a n k f u r t a.M.
Friedrich-Ebert-Str. 26.

Sehr geehrter Herr Dr. Hartenstein!

Die Schlussnote A.-G. hat durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Katz mit Schreiben vom 11. Mai 1950, wie Sie mir mitteilen, erneut die Regulierung meiner Liquidation abgelehnt. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass ich zu ihr in keinerlei Vertragsbeziehung stehe, weil die Bestimmungen der Institutsangelegenheiten bezüglich meiner Kosten auf keinen Fall einen Vertrag zugunsten eines dritten darstellen. Das ist richtig und auch bereits von mir in Schreiben an Herrn Dr. Katz vom 7.5.1950 zum Ausdruck gebracht.

In übrigen erklärt die Schlussnote A.G., die Gründung der Treuhandverbände sei nicht üblich und keineswegs verständlich. Es handele sich um keine Wirtschaftsprüferorganisation, sondern um eine Vereinigung mittlerer und kleinerer Treuhandgesellschaften. Diese Auffassung ist durchaus falsch. Der Treuhandverband, Verband Deutscher Treuhand- und Revisionsgesellschaften e.V., war die Spitzenorganisation der deutschen Treuhandverbände unter Führung von Wirtschaftsprüfer Dr. Irmalunge und ist in das Institut der Wirtschaftsprüfer in Berlin aufgegangen. Die Gebührenordnung ist nach wie vor in Übung und abgedruckt in der Sammlung für Wirtschafts- und Steuerrecht, Verlag Friedrich Kiehl G.m.b.H., Ludwigshafen, Ausgabe September 1948. Sie ist auch die einzige Gebührenordnung, die für Wirtschaftsprüfer in Frage kommt, sofern es sich nicht um Pflichtprüfungen durch Wirtschaftsprüfer- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von Aktiengesellschaften handelt. In letzterem Falle gilt die "Gebührenordnung für Wirtschaftsprüfer" v. 2.2.1937 aber, wie bekannt, ausschliesslich für Pflichtprüfungen durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Vorliegend handelt es sich ja selbstverständlich nicht um eine Pflichtprüfung, bei der ja in grossem Umfange rein revisorische Nachprüfungen durch Assistenten und Wirtschaftsprüfergehilfen vorgenommen werden, sondern um Gutachtenerstattung über die in sich in Anhalten in den vorliegenden an Herrn Dr. Hirsch gerichteten Schreiben näher analysen. Die Schlussnote A.G. will offenbar darauf hinaus, dass nur eine "Buchprüfung" von mir vorgenommen worden sei. Die diesbezügliche Ansicht im Institutsvertrag sich hat nach mir gewordener Mitteilung den Wortlaut:

"Schlussnote übernimmt die Kosten der Buchprüfung in Offenbach."

Mutmaßlich stützt sie sich auf die Ermächtigung des Amtes für Vermögenskontrolle, Offenbach, vom 27.7.49, in der es heißt:

"In Erledigung Ihrer Anfrage v. 5.7.1949 werden Sie hierdurch ermächtigt, den Wirtschaftsprüfer Dr. Apelt, Frankfurt/Main Liebfrauenstr. 37, mit einer Buchprüfung bei der Firma Bayer & Cohn A.G., Offenbach a.M., zu beauftragen. Die Prüfung kann nur im Rahmen des durch das Vermögenskontrollrundschreiben Nr. 1 in der Fassung v. 19.2.1948 festgelegten Umfanges erfolgen.
Die Prüfungsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Betriebsbuchhaltung sowie auf die Verfahren. Das Amt ist nicht in der Lage, Ihrem Wunsche auf eine Prüfung bei der Firma Bayer & Cohn A.G., Korbwerkheim, zu entsprechen, da die Zuständigkeit des Amtes hierfür nicht gegeben ist.
Die Kosten der Prüfung sind von Ihren Auftraggeber zu tragen."

Die Ermächtigung zur Mitbereinigung war selbstverständlich nur die Voraussetzung für die Gutachtenerstattung. Einzelheiten des Beurteilungsvorganges kenne ich nicht, aber ich kann mir nur denken, daß mit der Kostenübernahme nur vertraulich gemeint war, daß die Bayer & Cohn A.G. seine Kosten, und zwar im Rahmen des mir erteilten Auftrages zur Buchprüfung zu übernehmen hat. Für letzteres gibt es nun für Wirtschaftsprüfer Gebührenordnungen, die die Treuhandverbände zum Schutz der Mitglieder aufgestellt haben, die für Gutachtenerstattung die Gebührenordnung der vereidigten Buchrevisoren in Anwendung zu bringen, die ungefähr "unter" der Wirtschaftsprüfer stehen. In übrigen sind bei den diversen Besprechungen aufgrund der an mich gerichteten Fragen meine Kosten stets mit DM 20/25.000.— veranschlagt worden, wobei ich ausdrücklich -- die Beiladung stand ja noch nicht fest— meine Gebühren nach der Gebührenordnung der Treuhandverbände berechnen hatte. — Was Herrn v. Hirsch bewogen meinen Gebühren mitgeteilt hat, weiß ich nicht. Mir ist lediglich ein Schreiben an Herrn v. Hirsch bekannt, in dem die Kosten der diesseitigen 3 Anwälte — Dr. Bertram, Dr. Heimerich u. Horowitz und den Wirtschaftsprüfern mit DM 200.000.- beziffert worden sind. Meine Kostenrechnung macht nun von diesem Betrage noch nicht einmal 1/8 aus.

Nachdem Sie mir von dem Schreiben des Herrn v. Hirsch v. 13.5.1950 Kenntnis gegeben haben, muß ich mich ja nun an Herrn v. Hirsch wenden. Ich überreiche einen Durchschlag meiner Liquidation mit der Bitte um Weiterleitung an Herrn v. Hirsch. Gleichzeitig bitte ich die Freundlichkeit, mich hiernach zu meiner Inanspruchnahme Stellung zu nehmen.

2 Durchschläge meines Schreibens an die zur Weiterleitung an Herrn v. Hirsch lege ich bei. Desgleichen bitte ich Sie, den beiliegenden Schreiben mit Ihrer Stellungnahme Herrn v. Hirsch zu übersenden. Durchschlag letzteren Schreibens für Ihre Akten ist beigefügt.

Mit bester Empfehlung

ges. Dr. Apelt

Anlagen!

Zur Bestätigung

Rechtsanwalt

5.8.1950

Herrn
Robert von H i r s c h
K ö l n 1 / Deutz
Engelsaue 55

Sehr verehrter Herr von Hirsch!

Am 24. Juli hat Herr Dr. A p e l t mich gebeten, Ihr Kollege Herr Dr. O t t o und ich hatten mit Herrn Dr. Apelt eingehend konferiert. Bei Abschluss der Konferenz habe ich in Anwesenheit von Herrn Dr. Apelt ein Schreiben an Herrn Dr. O t t diktiert. Abschrift dieses beiden Briefentwürfe habe ich Ihnen und Herrn Dr. Apelt übersandt.

Während Sie mit meinen Ausführungen im wesentlichen einverstanden waren, hat Herr Dr. Apelt hinsichtlich des Briefes an Herrn Dr. Ott einige Änderungen vorgeschlagen, die ich aber aus taktischen Gründen nur zu einem kleinen Teil berücksichtigen konnte. Heute ist der Brief an Herrn Dr. Ott, der von der ursprünglichen Fassung kaum abweicht, an diesen abgegangen.

Was das Verhältnis des Herrn Dr. Apelt zu Ihnen anlangt, so hat Herr Dr. Apelt bei der Zusammenkunft in Gaggenau ausdrücklich bestätigt, daß seine Forderung Ihnen gegenüber also auf den Betrag von insgesamt DM 15 000.- beschränkt. Herr Dr. Apelt war also nur prozentmäßig Ihnen gegenüber notwendig sein sollte, bei einer Steigerung des Gesamtbetrages den vollen ursprünglich geforderten Betrag von rund DM 23 000.- einzuklagen. Auch wird Herr Dr. Apelt

das Prozeßrisiko und auch die Prozeßkosten in so weit tragen, als sie sich auf den Betrag erstrecken, der über rund DM 13 000.- hinausgeht. Ferner haben wir gegenüber Herrn Dr. Apelt den ausdrücklichen Vorbehalt gemacht, daß dann, wenn in einem etwaigen Prozeßverfahren sein Honorar auf einen Betrag bemessen wird, der unter DM 13 000.- liegt, Sie nur diesen geringeren Betrag an Herrn Dr. Apelt zu bezahlen haben. Herr Dr. Apelt hat diesen Vorbehalt als richtig anerkannt, weil er auch darauf hingewiesen hat, daß nach der Ansicht des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf vom 17.7.1950 an völlig ausgeschlossen erscheint, daß sein Honoraranspruch unter DM 13.000.- liegen könnte.

Wie ich Ihnen schon früher schrieb, müßte in Strafsachen der Prozeß gegen Salamander in Ihrem Namen und in Ihrer Vollmacht durchgeführt werden. Der Klageantrag würde dann auf Zahlung an Herrn Dr. Apelt lauten.

Mit verbindlichen Grüßen
Ihr sehr ergebener

Amt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung
Offenbach a.M.
Civilian Agency Head

Abschrift

Offenbach, a.M. den 6.Juli 1950
Kaiserstr. 16
Dikt. Dr.Hch/Se.

Herrn
Wirtschaftsprüfer
Dr. A y e l s,
Frankfurt a.M. Mörfelder Leite. 37

Betr: VG-1961-215 Fa. Meyer & Sohn A.-G. Offenbach a.M.
Bezug: Ihr Schreiben vom 1. Juli 1950

Die mit Schreiben vom 27. 7. 1949 an Herrn RA Dr. Kertens erteilte Ermächtigung, die mit einer Buchprüfung bei der Firma Meyer & Sohn A.-G., Offenbach / M. zu beauftragen, kann sich nur auf eine "Sicherheitsliste" beziehen. Da wird zwar in angeführten Schreiben der Ausdruck"Buchprüfung" verwandt, damit war jedoch nicht im technischen Sinne einer Wirtschaftsprüfung aufzufassen. Die "Buchprüfung" im Sinne einer"Wirtschaftsprüfung" liegt dann vor, wenn der Auftrag dahingehend lautet, daß sämtliche Bücher und der gesamte Schriftverkehr eines Unternehmens einer Prüfung zu unterziehen sind.

Eine Prüfung jedoch, die lediglich beispielsweise die Grundlage für eine Entschädigungsleistung schaffen soll und daher mit Einschränkungen in Auftrag gegeben wird, wie dies auch in Schreiben vom 27.7.1949 an Herrn RA Dr. Kertens zum Ausdruck kommt - wonach sich die Prüfungsbefugnis nicht auf die Betriebsbuchhaltung und die technischen Verfahren erstrecken soll - kann nur als eine"Sicherheitsliste" gedeutet werden.

Grundlage des Schreibens vom 27.7.1949 an Herrn RA Dr.Kertens war, wie allen beteiligten Herren bekannt war, das Mitteilungsblatt Nr. 5/6 vom 15.4.1949.

gez. M a y e r

Amt für Vermögenskontrolle

und Wiedergutmachung in Offenbach / Main

Amt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung
Offenbach a.M.
Civilian Agency Board

Abschrift

Offenbach, a.M. den 6.Juli 1950
Kaiserstr. 16
Dikt. L.:Hahn/Be.

Herrn
Wirtschaftsprüfer
Dr. A p e l t,
Frankfurt a.M. Würzburger Landstr. 37

Betr.: VG-1961-215 Fa. Mayer & Sohn A.-G. Offenbach a.M.
Bezug: Ihr Schreiben vom 1. Juli 1950

Die mit Schreiben vom 27. 7. 1949 an Herrn RA Dr. Hertens erteilte Erlaubnis, Sie mit einer Buchprüfung bei der Firma Mayer & Sohn A.-G., Offenbach / M. zu beauftragen, kann sich nur auf eine "Einsichtnahme" beziehen. Es wird zwar in angeführtem Schreiben der Ausdruck "Buchprüfung" verwandt, dieser war jedoch nicht im technischen Sinne einer Wirtschaftsprüfung aufzufassen. Die "Buchprüfung" im Sinne einer "Wirtschaftsprüfung" liegt dann vor, wenn der Auftrag dahingehend lautet, daß sämtliche Bücher und der gesamte Schriftverkehr eines Unternehmens einer Prüfung zu unterziehen sind.

Eine Prüfung jedoch, die lediglich beispielsweise die Grundlagen für eine Entschädigungsfestsetzung schaffen soll und daher mit Einschränkungen in Auftrag gegeben wird, wie dies auch in Schreiben von 27.7.1949 an Herrn RA Dr. Hertens zum Ausdruck kommt - wonach sich die Prüfungsbefugnis nicht auf die Betriebsbuchhaltung und die technischen Verfahren erstrecken soll - kann nur als eine "Ueberseinsicht" gedeutet werden.

Grundlage des Schreibens von 27.7.1949 an Herrn RA Dr.Hertens war, wie allen beteiligten Herren bekannt war, das Mitteilungsblatt Nr. 5/6 vom 15.4.1948.

gez. M a h r

Amt für Vermögenskontrolle

und Wiedergutmachung in Offenbach / Main

Amt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung
Offenbach a.M.
Civilian Agency Head

Abschrift

Offenbach, a.M. den 6.Juli 1950
Kaiserstr. 16
Dikt. Z.:Schm/Sc.

Herrn
Wirtschaftsprüfer
Dr. A p e l t,
Frankfurt a.M. Mörfelder Ldstr. 37

Betr: VG-1961-215 Fa. Mayer & Sohn A.-G. Offenbach a.M.
Bezug: Ihr Schreiben vom 1. Juli 1950

Die mit Schreiben vom 27. 7. 1949 an Herrn RA Dr. Martens erteilte Ermächtigung, Sie mit einer Buchprüfung bei der Firma Mayer & Sohn A.-G., Offenbach / M. zu beauftragen, kann sich nur auf eine "Büchereinsicht" beziehen. Es wird zwar in angeführten Schreiben der Ausdruck"Buchprüfung" verwandt, dieser nur jedoch nicht im technischen Sinne einer Wirtschaftsprüfung aufzufassen. Die "Buchprüfung" im Sinne einer"Wirtschaftsprüfung" liegt dann vor, wenn der Auftrag dahingehend lautet, daß sämtliche Bücher und der gesamte Schriftverkehr eines Unternehmes einer Prüfung zu unterziehen sind.

Eine Prüfung jedoch, die lediglich beispielsweise die Grundlagen für eine Gutachtenerstattung schaffen soll und daher mit Einschränkungen in Auftrag gegeben wird, wie dies auch in Schreiben vom 27.7.1949 an Herrn RA Dr. Martens zum Ausdruck kommt - wonach sich die Prüfungsbefugnis nicht auf die Betriebsabwicklung und die technischen Verfahren erstrecken soll - kann nur als eine"Büchereinsicht" gedeutet werden.

Grundlage des Schreibens vom 27.7.1949 an Herrn RA Dr.Martens war, wie allen beteiligten Herren bekannt war, das Mitteilungsblatt Nr. 5/6 vom 15.4.1948.

gez. M e h r

Amt für Vermögenskontrolle

und Wiedergutmachung in Offenbach / Main

Архив

Abschrift

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

(17a) HEIDELBERG, den 8. Juli 1950

Büro: Neuenheimer-Landstrasse 4
Telefon 4565
Wohnung: Moltkestr. 33a
Bankkonto: Südwestbank, Fil. Heidelberg

Neue Adresse:
Mannheim, Friedrichsplatz 1
Fürstenberghaus Telefon 41684

Herrn
Robert von Hirsch
Basel
Engelsgasse 55

Sehr verehrter Herr von Hirsch!

Ich bin nach Rückkehr von meiner Reise gestern in Frankfurt a.M. gewesen und habe mich ausführlich mit Herrn Dr. Apelt unterhalten. Ich hatte es vorgezogen, zunächst einmal mit Herrn Dr. Apelt allein zu sprechen. Das hat sich auch als richtig erwiesen. Nach den Informationen, die ich von Herrn Dr. Apelt erhalten habe, hat seine Honorarfrage jetzt einen sehr peinlichen Charakter angenommen. Da ich ausschließlich Ihre Interessen zu vertreten habe, kann ich bei der Schilderung der Verhältnisse auf meinen Anwaltskollegen Herrn Dr. Mertens keine Rücksicht nehmen.

1.) Was zunächst die Person des Herrn Scheuber, der in diese Sache wesentlich hereinspielt, angeht, so handelt es sich um einen Herrn, der Bundesbruder von Herrn Dr. Mertens ist und auf Veranlassung von Herrn Dr. Mertens längere Zeit bei der Fa. Mayer & Sohn in Offenbach gearbeitet hat. Später hat sich Herr Scheuber wieder dem Treuhandberuf zugewandt und will nun Wirtschaftsprüfer werden. Er steht in einem sehr losen Verhältnis zu Herrn Dr. Apelt, bei dem er, um die Voraussetzungen für eine spätere Zulassung als Wirtschaftsprüfer zu erfüllen, der Form nach tätig ist, während er in Wirklichkeit gar nicht

für ihn arbeitet, sondern seine eigenen Geschäfte - gewissermaßen als Schwarzarbeiter - betreibt. Herrn Scheuber kommt es natürlich darauf an zu verdienen, wobei er sich der Förderung seines Bundesbruders Dr. Mertens erfreut.

In der Angelegenheit der Prüfung der Fa. Mayer & Sohn hat Herr Scheuber Herrn Dr. Apelt kaum eine Hilfe geleistet. Er fungierte eigentlich nur als Mittelsperson zwischen Herrn Dr. Mertens und Herrn Dr. Apelt. Im übrigen scheint aber Herr Scheuber Herrn Dr. Mertens bei der Bearbeitung Ihrer Rückerstattungsangelegenheit, insbesondere bei der Anmeldung wesentlich unterstützt zu haben. Außerdem hat Herr Scheuber wohl wiederholt mit Herrn Feistmann bei dessen Anwesenheit in Frankfurt über die Verhältnisse bei der Fa. Mayer & Sohn und über die schwebende Prüfung durch Herrn Dr. Apelt gesprochen. Wie Herr Dr. Apelt mir mitteilte, soll dabei Herr Feistmann Herrn Scheuber mehrfach gesagt haben, daß seine Mitarbeit wertvoll sei und honoriert werden würde; Sie würden sich in dieser Frage nicht kleinlich zeigen.

Nach Beendigung seiner Tätigkeit hat Herr Dr. Apelt eine Liquidation aufgestellt, bei der er auf den Betrag von DM 12 420.- kommt. Dieser Betrag setzt sich aus folgenden Einzelposten zusammen:

Zeitgebühr für 81 Arbeitstage	7 290.- DM
Wertgebühr (15/10) nach der Gebührenordnung für Buchprüfer bei einem Streitwert von 15,8 Millionen DM	4 494.- DM
Auslagen	275.- DM
Umsatzsteuer	361.- DM
Die Summe ergibt wieder	12 420.- DM

Von dieser Liquidationsberechnung erhielt Herr Scheuber durch Herrn Dr. Apelt Kenntnis, und Herr Scheuber hat nun

im Einverständnis mit Herrn Dr. Mertens veranlasst, daß Herr Dr. Apelt seine Rechnung um rund 10 000 M erhöht, damit diese 10 000 M Herrn Scheuber zugute kommen sollen. Herr Dr. Apelt hat sich breit schlagen lassen, was er jetzt, auch in seinem eigenen Interesse, sehr bedauert. Herr Dr. Apelt erklärt, daß man auch den höheren Liquidationsbetrag von insgesamt 23 385 M rechtfertigen könne, aber er wolle ja gar nicht mehr als 12 420 M. Übrigens hat Herr Dr. Mertens einmal schon selbst 1 000 M an Herrn Dr. Apelt bezahlt, davon hat Herr Dr. Apelt seine Barauslagen in Höhe von 275 M gedeckt, den Rest von 725 M hat er Herrn Scheuber überlassen.

Ich habe dann Herrn Dr. Apelt gefragt, wie er denn die Arbeit des Herrn Scheuber, die dieser einmal für Herrn Dr. Mertens und dann zu einem ganz kleinen Teil für Herrn Dr. Apelt geleistet hat, bewerten würde. Herr Dr. Apelt nannte den Betrag von 3 - 4 000 M und meinte, daß davon höchstens 1 000 M auf die Arbeit entfallen könnten, die Herr Scheuber für Herrn Dr. Apelt geleistet hat.

2.) Wie soll die Sache nun weitergehen?

Obwohl ich den Ihnen bekannten Brief vom 19. Juni 1950 an Herrn Dr. Apelt geschrieben und Herrn Dr. Mertens eine Abschrift dieses Briefes übersandt habe, hat Herr Dr. Mertens sich nicht veranlasst gesehen, meine Rückkunft abzuwarten oder mit meinem Vertreter Herrn Dr. Otto zu sprechen, sondern hat allein mit Herrn Dr. Apelt verhandelt und hat dann im Abschluß an diese Verhandlung den abschriftlich beiliegenden Brief vom 30. Juni 1950 an Herrn Dr. Zutt gesandt.

-/- Die Abschrift dieses Briefes hat mir Herr Dr. Mertens mit

-/- dem abschriftlich beiliegenden Begleitschreiben vom 1.7.50 übermittelt. Herr Dr. Mertens hat also selbst wieder in diese Angelegenheit eingegriffen, obwohl ich mir, einer

Vereinbarung mit Ihnen folgend, die Behandlung der Angelegenheit vorbehalten hatte. Es wird nun abzuwarten sein, was Herr Dr. Zutt im Auftrag von Salamander antwortet. Herr Dr. Mertens glaubt aufgrund von bestimmten Informationen nicht, daß Salamander sich bereit erklären wird, mehr als etwa 6 000 M zu bezahlen.

Es käme dann hinsichtlich des weiteren Betrages (Differenz zwischen 6 000 M und der wirklichen Forderung des Herrn Dr. Apelt in Höhe von 12 420 M) eine Klage gegen Salamander in Betracht. Herr Dr. Apelt will keinesfalls, daß einer Klage der höhere Betrag von 23 385 M (eventuell minus 6 000 M) zugrundegelegt wird, denn er fürchtet wohl, daß eine Gesamtforderung von 23 385 M auch von seinen Standesgenossen, die eventuell als Gutachter in Betracht kämen, vielleicht nicht ganz gebilligt werden würde. Herr Dr. Apelt ist auch ein sehr zurückhaltender Mann, der unter keinen Umständen Aufsehen erregen möchte. Er hat in der Nazizeit Aufregungen genug gehabt.

Ich selbst bin der Meinung, daß man die Gesamtforderung des Herrn Dr. Apelt in Höhe von 12 420 M gegenüber Salamander unter allen Umständen rechtfertigen kann, und daß man den eventuell notwendig werdenden Prozeß führen sollte und müßte. Ich habe Herrn Dr. Apelt gesagt, daß Ihnen durchaus daran gelegen sei, daß er zu seinem berechtigten Honorar käme. Man müßte, bevor es zu einer prozessualen Auseinandersetzung mit Salamander kommt, der Gegenpartei natürlich sagen, daß Herr Dr. Apelt seine Forderung auf 12 420 M ermäßigt hat.

Es bleibt dann die Frage, was mit Herrn Scheuber geschehen soll. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß Herr

Dr. Hertens aus seinem Honorar Herrn Scheuber insoweit entschädigen muß, als Herr Scheuber für ihn als Hilfsperson tätig war. Es würde sich dann nur noch darum handeln, ob und inwieweit Herr Scheuber aufgrund einer allerdings unverbindlichen Zusage, die ihm Herr Feistmann gemacht hat, noch etwas bekommen soll. Man würde deswegen wohl bei Herrn Feistmann anfragen müssen, um festzustellen, wie Herr Feistmann seine Äußerung gegenüber Herrn Scheuber aufgefasst hat und an welche Summe er ungefähr gedacht hat. Jedenfalls dürfte es meiner Auffassung nach genügen, wenn Herr Scheuber für seine Mitarbeit bei der Prüfung etwa 2 000 M erhält.

So liegen also die Dinge im Augenblick. Ich möchte an Herrn Dr. Hertens nicht herantreten, bevor ich Ihre Antwort und Ihre weiteren Weisungen habe. Die ganze Sache ist etwas unangenehm, aber ich glaube, sie kann nur bereinigt werden, wenn mit ganz offenen Karten gespielt wird.

Ich bin mittlerweile einige Tage in Kiel gewesen und habe eine sehr schöne Woche mit meiner Frau in Kampen auf der Insel Sylt verlebt. Morgen fährt meine Frau für vier Wochen nach England, um alte Freunde, die sie eingeladen haben, zu besuchen. Sie wird in England auch Herrn Horovitz einen Besuch abstatten.

Mit verbindlichen Grüßen
auch an Ihre sehr verehrte Frau Gemahlin

bin ich Ihr ergebener

Abschrift

Dr. Fritz Mertens
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Georg Kappus
Rechtsanwalt

Frankfurt a.M. den 1. Juli 50
Friedrich Eberstr. 28

Dr.M/B.

Herrn
Oberbürgermeister
Dr.H.c. H. Heimerich
M a n n h e i m
Friedrichsplatz 1

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Gestern waren auf meinem Büro die Herren Dr. Apelt und Scheuber zusammen mit mir und Dr. Kappus. Herr Dr. Apelt legte wert darauf, daß schon jetzt sofort etwas geschah, damit wenigstens ein Teil der Gebühren bezahlt wird, die, auch nach Auffassung von Salamander, berechtigt sind. In diesem Sinne hatten Sie ja sich auch Herrn Dr. Apelt gegenüber geäussert, so daß dieser Brief zunächst einmal herausgehen kann unbeschadet der weiteren Besprechung, welche angeregt wurde und in welcher dann versucht werden soll, einen Weg zu finden, damit Dr. Apelt zu seinem Gelde gelangt. Dr. Apelt war der Auffassung, daß es zweckmäßig sei, diese Besprechung erst zu vereinbaren, wenn Sie von Ihrem Urlaub zurück sind. Lassen Sie deshalb mir bitte Nachricht zukommen, wann Ihre Urlaubstage zu Ende sind.

Mit den besten Grüßen
Ihr

gez. Mertens

Abschrift

30. Juni 1950

Dr. M./Ab.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Z u t t
M a n n h e i m
Bachstr. 5/7

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich habe soeben eine sehr eingehende Besprechung mit Herrn Dr. Apelt gehabt. Bei der Besprechung war auch anwesend Herr Kollege Kappus. Es soll nunmehr schnellstens Klarheit geschaffen werden, wie die Honorar-Frage des Wirtschaftsprüfers Dr. Apelt ihre Erledigung findet. Es hat keinen Zweck, daß wir uns in diesem Stadium der Verhandlungen noch einmal über alle Punkte unterhalten, die bei dieser Honorar-Berechnung früher schon erörtert worden sind.

Es steht doch folgendes fest: Herr Dr. Apelt hat einen Anspruch darauf, daß er für seine Tätigkeit bezahlt wird. In dem Vergleich zwischen Herrn von Hirsch und Salamander wurde grundsätzlich auch anerkannt, daß ein Honorar von Salamander bezahlt werden soll. Es besteht jetzt lediglich ein Streit darüber, wie hoch der Betrag, den Herr Dr. Apelt von Salamander zu fordern hat, ist. Ganz sicher ist jedenfalls, daß eine bestimmte Summe seitens Salamander bezahlt werden muß. Nun wende ich mich an Sie, den Betrag von Salamander zu erfahren, um im Interesse beider Parteien zu vermeiden, daß unnötige Prozesskosten wegen der Geltendmachung dieser Honorar-Ansprüche entstehen. Deshalb werden Sie gebeten, bei Ihrer Mandantin die Klärung herbeizuführen, welcher Betrag als berechtigt von Salamander angesehen wird und nunmehr bezahlt werden soll. Für eine beschleunigte Antwort wäre ich Ihnen dankbar.

Mit kollegialer Begrüßung!

(Dr. Mertens)

Abschrift

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

(17a) HEIDELBERG, den 8. Juli 1950

Büro: Neuenheimer-Landstrasse 4
Telefon 4565
Wohnung: Moltkestr. 33a
Bankkonto: Südwestbank, Fil. Heidelberg

Neue Adresse:
Mannheim, Friedrichsplatz 1
Fürstenberghaus Telefon 41684

Herrn
Robert von Hirsch
Basel
Engelsgasse 55

Sehr verehrter Herr von Hirsch!

Ich bin nach Rückkehr von meiner Reise gestern in Frankfurt a.M. gewesen und habe mich ausführlich mit Herrn Dr. Apelt unterhalten. Ich hatte es vorgezogen, zunächst einmal mit Herrn Dr. Apelt allein zu sprechen. Das hat sich auch als richtig erwiesen. Nach den Informationen, die ich von Herrn Dr. Apelt erhalten habe, hat seine Honorarfrage jetzt einen sehr peinlichen Charakter angenommen. Da ich ausschließlich Ihre Interessen zu vertreten habe, kann ich bei der Schilderung der Verhältnisse auf meinen Anwaltskollegen Herrn Dr. Mertens keine Rücksicht nehmen.

1.) Was zunächst die Person des Herrn Scheuber, der in diese Sache wesentlich hereinspielt, angeht, so handelt es sich um einen Herrn, der Bundesbruder von Herrn Dr. Mertens ist und auf Veranlassung von Herrn Dr. Mertens längere Zeit bei der Fa. Mayer & Sohn in Offenbach gearbeitet hat. Später hat sich Herr Scheuber wieder dem Treuhandberuf zugewandt und will nun Wirtschaftsprüfer werden. Er steht in einem sehr losen Verhältnis zu Herrn Dr. Apelt, bei dem er, um die Voraussetzungen für eine spätere Zulassung als Wirtschaftsprüfer zu erfüllen, der Form nach tätig ist, während er in Wirklichkeit gar nicht

für ihn arbeitet, sondern seine eigenen Geschäfte - gewissermaßen als Schwarzarbeiter - betreibt. Herrn Scheuber kommt es natürlich darauf an zu verdienen, wobei er sich der Förderung seines Bundesbruders Dr. Mertens erfreut.

In der Angelegenheit der Prüfung der Fa. Mayer & Sohn hat Herr Scheuber Herrn Dr. Apelt kaum eine Hilfe geleistet. Er fungierte eigentlich nur als Mittelsperson zwischen Herrn Dr. Mertens und Herrn Dr. Apelt. Im übrigen scheint aber Herr Scheuber Herrn Dr. Mertens bei der Bearbeitung Ihrer Rückerstattungsangelegenheit, insbesondere bei der Anmeldung wesentlich unterstützt zu haben. Außerdem hat Herr Scheuber wohl wiederholt mit Herrn Feistmann bei dessen Anwesenheit in Frankfurt über die Verhältnisse bei der Fa. Mayer & Sohn und über die schwebende Prüfung durch Herrn Dr. Apelt gesprochen. Wie Herr Dr. Apelt mir mitteilte, soll dabei Herr Feistmann Herrn Scheuber mehrfach gesagt haben, daß seine Mitarbeit wertvoll sei und honoriert werden würde; Sie würden sich in dieser Frage nicht kleinlich zeigen.

Nach Beendigung seiner Tätigkeit hat Herr Dr. Apelt eine Liquidation aufgestellt, bei der er auf den Betrag von DM 12 420.- kommt. Dieser Betrag setzt sich aus folgenden Einzelposten zusammen:

Zeitgebühr für 81 Arbeitstage	7 290.- DM
Wertgebühr (15/10) nach der Gebührenordnung für Buchprüfer bei einem Streitwert von 15,8 Millionen DM	4 494.- DM
Auslagen	275.- DM
Umsatzsteuer	361.- DM
Die Summe ergibt wieder	12 420.- DM

Von dieser Liquidationsberechnung erhielt Herr Scheuber durch Herrn Dr. Apelt Kenntnis, und Herr Scheuber hat nun

im Einverständnis mit Herrn Dr. Mertens veranlasst, daß Herr Dr. Apelt seine Rechnung um rund 10 000 DM erhöht, damit diese 10 000 DM Herrn Scheuber zugute kommen sollen. Herr Dr. Apelt hat sich breit schlagen lassen, was er jetzt, auch in seinem eigenen Interesse, sehr bedauert. Herr Dr. Apelt erklärt, daß man auch den höheren Liquidationsbetrag von insgesamt 23 385 DM rechtfertigen könne, aber er wolle ja gar nicht mehr als 12 420 DM. Übrigens hat Herr Dr. Mertens einmal schon selbst 1 000 DM an Herrn Dr. Apelt bezahlt, davon hat Herr Dr. Apelt seine Barauslagen in Höhe von 275 DM gedeckt, den Rest von 725 DM hat er Herrn Scheuber überlassen.

Ich habe dann Herrn Dr. Apelt gefragt, wie er denn die Arbeit des Herrn Scheuber, die dieser einmal für Herrn Dr. Mertens und dann zu einem ganz kleinen Teil für Herrn Dr. Apelt geleistet hat, bewerten würde. Herr Dr. Apelt nannte den Betrag von 3 - 4 000 DM und meinte, daß davon höchstens 1 000 DM auf die Arbeit entfallen könnten, die Herr Scheuber für Herrn Dr. Apelt geleistet hat.

2.) Wie soll die Sache nun weitergehen?

Obwohl ich den Ihnen bekannten Brief vom 19. Juni 1950 an Herrn Dr. Apelt geschrieben und Herrn Dr. Mertens eine Abschrift dieses Briefes übersandt habe, hat Herr Dr. Mertens sich nicht veranlasst gesehen, meine Rückkunft abzuwarten oder mit meinem Vertreter Herrn Dr. Otto zu sprechen, sondern hat allein mit Herrn Dr. Apelt verhandelt und hat dann im Abschluß an diese Verhandlung den abschriftlich beiliegenden Brief vom 30. Juni 1950 an Herrn Dr. Zutt gesandt.

-/-

Die Abschrift dieses Briefes hat mir Herr Dr. Mertens mit dem abschriftlich beiliegenden Begleitschreiben vom 1.7.50 übermittelt. Herr Dr. Mertens hat also selbst wieder in diese Angelegenheit eingegriffen, obwohl ich mir, einer

-/-

Vereinbarung mit Ihnen folgend, die Behandlung der Angelegenheit vorbehalten hatte. Es wird nun abzuwarten sein, was Herr Dr. Zutt im Auftrag von Salamander antwortet. Herr Dr. Mertens glaubt aufgrund von bestimmten Informationen nicht, daß Salamander sich bereit erklären wird, mehr als etwa 6 000 M zu bezahlen.

Es käme dann hinsichtlich des weiteren Betrags (Differenz zwischen 6 000 M und der wirklichen Forderung des Herrn Dr. Apelt in Höhe von 12 420 M) eine Klage gegen Salamander in Betracht. Herr Dr. Apelt will keinesfalls, daß einer Klage der höhere Betrag von 23 385 M (eventuell minus 6 000 M) zugrundegelegt wird, denn er fürchtet wohl, daß eine Gesamtforderung von 23 385 M auch von seinen Standesgenossen, die eventuell als Gutachter in Betracht kämen, vielleicht nicht ganz gebilligt werden würde. Herr Dr. Apelt ist auch ein sehr zurückhaltender Mann, der unter keinen Umständen Aufsehen erregen möchte. Er hat in der Nazizeit Aufregungen genug gehabt.

Ich selbst bin der Meinung, daß man die Gesamtforderung des Herrn Dr. Apelt in Höhe von 12 420 M gegenüber Salamander unter allen Umständen rechtfertigen kann, und daß man den eventuell notwendig werdenden Prozess führen sollte und müßte. Ich habe Herrn Dr. Apelt gesagt, daß Ihnen durchaus daran gelegen sei, daß er zu seinem berechtigten Honorar käme. Man müßte, bevor es zu einer prozessualen Auseinandersetzung mit Salamander kommt, der Gegenpartei natürlich sagen, daß Herr Dr. Apelt seine Forderung auf 12 420 M ermäßigt hat.

Es bleibt dann die Frage, was mit Herrn Scheuber geschehen soll. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß Herr

Dr. Mertens aus seinem Honorar Herrn Scheuber insoweit entschädigen muß, als Herr Scheuber für ihn als Hilfsperson tätig war. Es würde sich dann nur noch darum handeln, ob und inwieweit Herr Scheuber aufgrund einer allerdings unverbindlichen Zusage, die ihm Herr Feistmann gemacht hat, noch etwas bekommen soll. Man würde deswegen wohl bei Herrn Feistmann anfragen müssen, um festzustellen, wie Herr Feistmann seine Äußerung gegenüber Herrn Scheuber aufgefasst hat und an welche Summe er ungefähr gedacht hat. Jedenfalls dürfte es meiner Auffassung nach genügen, wenn Herr Scheuber für seine Mitarbeit bei der Prüfung etwa 2 000 M erhält.

So liegen also die Dinge im Augenblick. Ich möchte an Herrn Dr. Mertens nicht herantreten, bevor ich Ihre Antwort und Ihre weiteren Weisungen habe. Die ganze Sache ist etwas unangenehm, aber ich glaube, sie kann nur bereinigt werden, wenn mit ganz offenen Karten gespielt wird.

Ich bin mittlerweile einige Tage in Kiel gewesen und habe eine sehr schöne Woche mit meiner Frau in Kampen auf der Insel Sylt verlebt. Morgen fährt meine Frau für vier Wochen nach England, um alte Freunde, die sie eingeladen haben, zu besuchen. Sie wird in England auch Herrn Horovitz einen Besuch abstatten.

Mit verbindlichen Grüßen
auch an Ihre sehr verehrte Frau Gemahlin

bin ich Ihr ergebener

Abschrift

8. Juli 1950

Neue Adresse:
Mannheim, Friedrichsplatz 1
Fürstenberghaus Telefon 41684

Herrn
Robert von Hirsch
Basel
Engelgasse 55

Sehr verehrter Herr von Hirsch!

Ich bin nach Rückkehr von meiner Reise gestern in Frankfurt a.M. gewesen und habe mich ausführlich mit Herrn Dr. Apelt unterhalten. Ich hatte es vorgezogen, zunächst einmal mit Herrn Dr. Apelt allein zu sprechen. Das hat sich auch als richtig erwiesen. Nach den Informationen, die ich von Herrn Dr. Apelt erhalten habe, hat seine Honorarfrage jetzt einen sehr peinlichen Charakter angenommen. Da ich ausschließlich Ihre Interessen zu vertreten habe, kann ich bei der Schilderung der Verhältnisse auf meinen Anwaltskollegen Herrn Dr. Hertens keine Rücksicht nehmen.

1.) Was zunächst die Person des Herrn Scheuber, der in dieser Sache wesentlich hereinspielt, angeht, so handelt es sich um einen Herrn, der Bundesbruder von Herrn Dr. Hertens ist und auf Veranlassung von Herrn Dr. Hertens längere Zeit bei der Fa. Meyer & Sohn in Offenbach gearbeitet hat. Später hat sich Herr Scheuber wieder dem Treuhandberuf zugewandt und will nun Wirtschaftsprüfer werden. Er steht in einem sehr losen Verhältnis zu Herrn Dr. Apelt, bei dem er, um die Voraussetzungen für eine spätere Zulassung als Wirtschaftsprüfer zu erfüllen, der Form nach tätig ist, während er in Wirklichkeit gar nicht

Der Oberbürgermeister
der Stadt Mannheim

Mannheim, den .....

Postschließfach 550

für ihn arbeitet, sondern seine eigenen Geschäfte - gewissermaßen als Schwarzarbeiter - betreibt. Herrn Schauber kommt es natürlich darauf an zu verdienen, wobei er sich der Förderung seines Bundesbruders Dr. Hartenau erfreut.

In der Angelegenheit der Prüfung der Fa. Mayer & Helm hat Herr Schauber Herrn Dr. Apelt kaum eine Hilfe geleistet. Er fungierte eigentlich nur als Mittelsperson zwischen Herrn Dr. Hartenau und Herrn Dr. Apelt. Im übrigen scheint aber Herr Schauber Herrn Dr. Hartenau bei der Bearbeitung Ihrer Wiedererstattungsangelegenheit, insbesondere bei der Anmeldung wesentlich unterstützt zu haben. Außerdem hat Herr Schauber wohl wiederholt mit Herrn Polstermann bei dessen Anwesenheit in Frankfurt über die Verhältnisse bei der Fa. Mayer & Helm und über die schwebende Prüfung durch Herrn Dr. Apelt gesprochen. Als Herr Dr. Apelt mir mitteilte, soll dabei Herr Polstermann Herrn Schauber mehrfach gesagt haben, daß seine Mitarbeit wertvoll sei und honoriert werden würde; sie würden sich in dieser Frage nicht kleinlich zeigen.

Nach Beendigung seiner Tätigkeit hat Herr Dr. Apelt eine Liquidation aufgestellt, bei der er auf den Betrag von ℳ 12 420.- kommt. Dieser Betrag setzt sich aus folgenden Einzelposten zusammen:

Zeitgebühr für 81 Arbeitstage	7 290.- ℳ
Wertgebühr (15/10) nach der Gebührenordnung für Buchprüfer bei einem Streitwert von 15,8 Millionen ℳ	4 494.- ℳ
Auslagen	275.- ℳ
Umsatzsteuer	361.- ℳ
Die Summe ergibt wieder	12 420.- ℳ

Von dieser Liquidationsberechnung erhielt Herr Schauber durch Herrn Dr. Apelt Kenntnis, und Herr Schauber hat nun

im Einverständnis mit Herrn Dr. Hartenau veranlaßt, daß Herr Dr. Apelt seine Beteiligung um rund 10 000 M erhöht, damit diese 10 000 M Herrn Schauber zugute kommen sollen. Herr Dr. Apelt hat sich breit schlagen lassen, was er jetzt, auch in seinem eigenen Interesse, sehr bedauert. Herr Dr. Apelt erklärt, daß man auch den höheren Liquidationsbetrag von insgesamt 23 385 M rechtfertigen könne, aber er wolle ja gar nicht mehr als 12 420 M. Übrigens hat Herr Dr. Hartenau einmal schon selbst 1 000 M an Herrn Dr. Apelt bezahlt, davon hat Herr Dr. Apelt seine Barauslagen in Höhe von 275 M gedeckt, den Rest von 725 M hat er Herrn Schauber überlassen.

Ich habe dann Herrn Dr. Apelt gefragt, wie er denn die Arbeit des Herrn Schauber, die dieser einmal für Herrn Dr. Hartenau und dann zu einem ganz kleinen Teil für Herrn Dr. Apelt geleistet hat, bewerten würde. Herr Dr. Apelt nannte den Betrag von 3 - 4 000 M und meinte, daß davon höchstens 1 000 M auf die Arbeit entfallen könnten, die Herr Schauber für Herrn Dr. Apelt geleistet hat.

2.) Wie soll die Sache nun weitergehen?

Obwohl ich dem Ihnen bekannten Brief vom 19. Juni 1950 an Herrn Dr. Apelt geschrieben und Herrn Dr. Hartenau eine Abschrift dieses Briefes übersandt habe, hat Herr Dr. Hartenau sich nicht veranlaßt gesehen, meine Mitteilung abzuwarten oder mit seinem Vertreter Herrn Dr. Otto zu sprechen, sondern hat allein mit Herrn Dr. Apelt verhandelt und hat dann im Anschluß an diese Verhandlung den abschriftlich beiliegenden Brief vom 30. Juni 1950 an Herrn Dr. Zutt gesandt.

-/- Die Abschrift dieses Briefes hat mir Herr Dr. Hartenau mit

-/- dem abschriftlich beiliegenden Begleitschreiben vom 1.7.50 übermittelt. Herr Dr. Hartenau hat also selbst wieder in diese Angelegenheit eingegriffen, obwohl ich mir, einer

Vereinbarung mit Ihnen folgend, die Behandlung der Angelegenheit vorbehalten hatte. Es wird nun abzuwarten sein, was Herr Dr. Lutz im Auftrag von Salamander antwortet. Herr Dr. Martens glaubt aufgrund von bestimmtem Informationen nicht, daß Salamander sich bereit erklären wird, mehr als etwa 6 000 M zu bezahlen.

Es bliebe dann hinsichtlich des weiteren Betrages (Differenz zwischen 6 000 M und der wirklichen Forderung des Herrn Dr. Apelt in Höhe von 12 420 M) eine Klage gegen Salamander in Betracht. Herr Dr. Apelt will keinesfalls, da einer Klage der höhere Betrag von 23 385 M (eventuell minus 6 000 M) zugrundegelegt wird, denn er fürchtet wohl, daß eine Gesamtforderung von 23 385 M auch von seinen Standesgenossen, die eventuell als Gutachter in Betracht kämen, vielleicht nicht ganz gebilligt werden würde. Herr Dr. Apelt ist auch ein sehr zurückhaltender Mann, der unter keinen Umständen Aufsehen erregen möchte. Er hat in der Haussmait Aufregungen genug gehabt.

Ich selbst bin der Meinung, daß man die Gesamtforderung des Herrn Dr. Apelt in Höhe von 12 420 M gegenüber Salamander unter allen Umständen rechtfertigen kann, und daß man den eventuell notwendig werdenden Prozeß führen sollte und müßte. Ich habe Herrn Dr. Apelt gesagt, daß Ihnen durchaus daran gelegen sei, daß er zu seinem berechtigten Honorar käme. Man müßte, bevor es zu einer prozessualen Auseinandersetzung mit Salamander kommt, der Gegenpartei natürlich sagen, daß Herr Dr. Apelt seine Forderung auf 12 420 M ermäßigt hat.

Es bleibt dann die Frage, wie mit Herrn Schenker geschehen soll. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß Herr

Dr. Bertens aus seinem Honorar Herrn Schreiber insoweit entschädigen soll, als Herr Schreiber für ihn als Hilfsperson tätig war. Es würde sich dann nur noch darum handeln, ob und inwieweit Herr Schreiber aufgrund einer allerdings unverbindlichen Zusage, die ihm Herr Feistmann gemacht hat, noch etwas bekommen soll. Man würde deswegen wohl bei Herrn Feistmann anfragen müssen, um festzustellen, wie Herr Feistmann seine Äußerung gegenüber Herrn Schreiber aufgefasst hat und um welche Summe er ungefähr gedacht hat. Jedenfalls dürfte es meiner Auffassung nach genügen, wenn Herr Schreiber für seine Mitarbeit bei der Prüfung etwa 2 000 M erhält.

So liegen also die Dinge im Augenblick. Ich möchte an Herrn Dr. Bertens nicht herantreten, bevor ich Ihre Antwort und Ihre weiteren Weisungen habe. Die ganze Sache ist etwas unangenehm, aber ich glaube, sie kann nur bereinigt werden, wenn mit ganz offenen Karten gespielt wird.

Ich bin mittlerweile einige Tage in Kiel gewesen und habe eine sehr schöne Woche mit meiner Frau in Kampen auf der Insel Sylt verlebt. Morgen fährt meine Frau für vier Wochen nach England, um alte Freunde, die sie eingeladen haben, zu besuchen. Sie wird in England auch Herrn Katzwitz einen Besuch abstatten.

Mit verbindlichen Grüßen
auch an Ihre sehr verehrte Frau Gemahlin

bin ich Ihr ergebener